

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kindergrundsicherung und zur Änderung weiterer Bestimmungen

(Kindergrundsicherungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Die relative Kinderarmut ist in Deutschland seit Jahren anhaltend hoch. 2022 galt jedes fünfte Kind als von Armut bedroht oder betroffen. Armut und ein Armutsrisiko beeinflussen den Bildungserfolg, die Gesundheit sowie die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen nachteilig und erschweren gesellschaftliche Teilhabe. Es besteht ein gesellschaftlicher Konsens darüber, dass Kinderarmut bekämpft werden muss, damit Kinder und Jugendliche die gleichen Chancen unabhängig von der sozialen Herkunft haben.

Mit der Einführung der Kindergrundsicherung sollen bessere Chancen für Kinder und Jugendliche geschaffen, mehr Familien und ihre Kinder mit Unterstützungsbedarf erreicht sowie Kinderarmut wirksam bekämpft werden; auch durch verbesserte Zugänge zu den Leistungen für Familien bzw. zu Information und Beratung. Die Kindergrundsicherung soll einfach und digital beantragbar sein. Anspruchsberechtigte sollen so wenig Nachweise wie möglich selbst beibringen müssen. Automatisierte Datenabrufe sollen, wenn möglich, genutzt werden.

B. Lösung

Um diese Ziele zu erreichen, sollen die bisherigen finanziellen Leistungen Kindergeld, Bürgergeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag und die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes zusammengeführt werden. Die Kindergrundsicherung besteht daher aus drei Bestandteilen:

- dem einkommensunabhängigen Garantiebtrag für alle Kinder und Jugendlichen, der das Kindergeld ablöst,
- dem einkommensabhängigen, bedürftigkeitsgeprüften und altersgestaffelten Zusatzbetrag, der insbesondere den Kinderzuschlag ablöst, sowie
- den Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Alle drei Komponenten zusammen tragen dazu bei, das Existenzminimum eines Kindes zu sichern. Kinder in Familien mit geringem oder keinem Einkommen werden dadurch erreicht, dass die Mindesteinkommensgrenze (derzeit 600 Euro brutto bei Alleinerziehenden und 900 Euro brutto bei Paarfamilien) sowie die Überwindung der Hilfebedürftigkeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), die bisher Voraussetzungen für den Erhalt des Kinderzuschlages waren, beim Zusatzbetrag nicht vorgesehen werden.

Der Zusatzbetrag setzt sich zusammen aus dem zum Erreichen des Existenzminimums nötigen altersgestaffelten Betrag. Zusätzlich zum Zusatzbetrag werden die pauschalierten Leistungen für Bildung und Teilhabe (Teilhabebetrag von 15 Euro monatlich sowie das Schulbedarfspaket von derzeit 174 Euro jährlich) automatisch mit dem Antrag auf Zusatzbetrag mit beantragt und ausgezahlt. So können mehr Familien vom Teilhabebetrag und vom Schulbedarfspaket profitieren.

Der Garantiebtrag wird sowohl in der Kindergrundsicherung als auch im Bürgergeld und in der Sozialhilfe nicht bei der Berechnung des anzurechnenden Elterneinkommens

leistungsmindernd berücksichtigt und steht damit vollständig den Kindern zu (Streichung sog. „Kindergeldübertrag“). Dadurch, dass Unterhaltsleistungen und Unterhaltsvorschuss des Kindes bei der Bemessung des Zusatzbetrages zu 45% wie im derzeitigen Kinderzuschlag berücksichtigt werden, verbessert sich die Situation von Alleinerziehenden, die Bürgergeld erhalten, erheblich und Kinder von Alleinerziehenden werden passgenauer erreicht.

Ein effektiver Schutz vor Armut macht es notwendig, dass die Absicherung der Kinder auch hinsichtlich einer Leistungshöhe verbessert wird. Hierfür wird das Existenzminimum von Kindern neu definiert, indem die über 20 Jahre alten Verteilschlüssel erneuert werden.

Um eine beschleunigte und effektive Leistungsgewährung zu ermöglichen, soll bei der Beantragung der Kindergrundsicherung die papiergebundene Korrespondenz weitgehend vermieden werden. Von der Antragstellung bis zur Erstellung des Leistungsbescheids sollen alle Schritte elektronisch, online und medienbruchfrei erfolgen. Dazu sollen Einkommensnachweise aus Beschäftigung über den Abruf von Gehaltsdaten der Rentenversicherung (rvBEA) über XXX-Verfahren abgerufen werden. Für Antragstellende ohne digitale Zugänge wird auch weiterhin eine analoge Antragstellung möglich sein.

Mittels eines sog. „Kindergrundsicherungs-Checks“ sollen Daten, die in Behörden bereits in elektronischer Form vorliegen, für die Vorprüfung des Anspruchs auf den Zusatzbetrag verwendet und potentielle Anspruchsberechtigte proaktiv zur Beantragung der Leistung angesprochen werden. Leistungen müssen also nicht mehr im Falle der Bedürftigkeit selbstständig nachgefragt werden, sondern werden aktiv vom Sozialstaat angeboten, wenn die Bürgerinnen und Bürger darin eingewilligt haben. Damit wird im Hinblick auf den Unterstützungsbedarf von Kindern ein Paradigmenwechsel weg vom Prinzip der Holschuld der Bürgerinnen und Bürger hin zum Prinzip der Bringschuld des Staates angestrebt.

C. Alternativen

Im Rahmen des Arbeitsprozesses der Interministeriellen Arbeitsgruppe (IMA) Kindergrundsicherung wurden mögliche Ausgestaltungen der Kindergrundsicherung diskutiert. Hierzu wurden in insgesamt sechs Facharbeitsgruppen die zentralen Themenbereiche der Einführung einer Kindergrundsicherung erörtert. Im IMA-Prozess wurde deutlich, dass in allen Bereichen, die mit diesem Gesetzentwurf aufgegriffen werden, mehrere Alternativen bzw. Optionen zur Ausgestaltung bestehen. Mit diesem Gesetzentwurf wird unter Würdigung der Ergebnisse des gesamten IMA-Prozesses und Berücksichtigung der in der IMA Kindergrundsicherung vertretenen Positionen ein Gesamtkonzept für eine in sich konsistente, armutsverringemde und den unterschiedlichen an sie gerichteten Erwartungen entsprechende Kindergrundsicherung umgesetzt, die gesellschaftliche Teilhabe und Chancengleichheit für alle Kinder und Jugendlichen sichern bzw. herstellen soll.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Gesamtkosten betragen für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 3,5 Mrd. Euro.

[Die berechneten Kosten beruhen auf bekannten Daten und Leistungshöhen des Jahres 2023 und sind noch nicht auf die Folgejahre fortgeschrieben. Die Fortschreibung wird im Zuge der Ressortabstimmungen vorgenommen, sobald der Planungshorizont im Ressortkreis geeint ist. Zudem Anpassung während des Verfahrens beabsichtigt, wenn neue Erkenntnisse vorliegen.]

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf führt zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes für die Bürgerinnen und Bürger. Für die Beantragung des Zusatzbetrages der Kindergrundsicherung ist ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von rund [XXX] Stunden jährlich anzunehmen. Dieser ergibt sich der Steigerung der Anzahl der Bezieherinnen und Bezieher des Zusatzbetrages der Kindergrundsicherung. Die Änderungen beim Bildungs- und Teilhabepaket führen zu einer leichten nicht messbaren Reduzierung des Erfüllungsaufwandes bei den Bürgerinnen und Bürgern, da die pauschalen Leistungen für Teilhabe und das Schulbedarfspaket ohne weiteren zusätzlichen Antrag automatisch mit dem Zusatzbetrag der Kindergrundsicherung die Familien erreichen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

[...]

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

[...]

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Einführung der Kindergrundsicherung führt beim Zusatzbetrag und bei den pauschalen Bildungs- Teilhabeleistungen im Familienservice der Bundesagentur für Arbeit zu einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand in der Verwaltung von rund 0,5 Milliarden Euro.

F. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, entstehen keine weiteren Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kindergrundsicherung und zur Änderung weiterer Bestimmungen

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Einführung einer Bundeskindergrundsicherung (Bundeskindergrundsicherungsgesetz - BKG)

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Kindergrundsicherung

(1) Die Kindergrundsicherung nach diesem Gesetz umfasst

1. den Garantiebtrag nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes oder nach diesem Gesetz,
2. den Zusatzbetrag nach diesem Gesetz,
3. einen pauschalen Betrag von 15 Euro für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach § 21 Absatz 1 Satz 1, und
4. einen pauschalen Betrag für die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit persönlichem Schulbedarf nach § 21 Absatz 2.

Die Kindergrundsicherung umfasst darüber hinaus die weiteren Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 21 Absatz 1 Satz 2 und Absätze 3 bis 6.

(2) Die folgenden Vorschriften finden keine Anwendung auf den Garantiebtrag nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Zu einer Familiengemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes gehören alle Personen nach § 7 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und nach § 39 Absatz XX des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Als Einkommen im Sinne dieses Gesetzes gelten alle Einnahmen gemäß § 11 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch unter Berücksichtigung der §§ 11a und 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. Folgende Leistungen gelten nicht als Einkommen:

1. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz,
2. Garantiebtrag nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes,
3. Garantiebtrag nach diesem Gesetz,

4. vergleichbare Leistungen im Sinne von § 6,
5. Zusatzbetrag nach diesem Gesetz oder
6. Leistungen für Bildung und Teilhabe.

(3) Als Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gelten alle verwertbaren Vermögensgegenstände gemäß § 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe, dass Vermögen nur berücksichtigt wird, wenn es erheblich ist.

Abschnitt 2

Besondere Vorschriften

Unterabschnitt 1

Garantiebetrag

§ 3

Leistungsberechtigte

(1) Den Garantiebetrag nach diesem Gesetz erhält für Kinder im Sinne des § 5, wer nach § 1 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist und auch nicht nach § 1 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt wird und

1. in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesagentur für Arbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch steht oder versicherungsfrei nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist oder
2. als Entwicklungshelfer Unterhaltsleistungen im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes erhält oder als Missionar der Missionswerke und Missionsgesellschaften, die Mitglieder oder Vereinbarungspartner des Evangelischen Missionswerkes Hamburg, der Arbeitsgemeinschaft Evangelikaler Missionen e. V., des Deutschen katholischen Missionsrates oder der Arbeitsgemeinschaft pfingstlich-charismatischer Missionen sind, tätig ist oder
3. eine nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes oder § 29 des Bundesbeamtengesetzes oder § 20 des Beamtenstatusgesetzes bei einer Einrichtung außerhalb Deutschlands zugewiesene Tätigkeit ausübt oder
4. als Ehegatte oder Lebenspartner eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges eines NATO-Mitgliedstaates die Staatsangehörigkeit eines EU/EWR-Mitgliedstaates besitzt und in Deutschland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Den Garantiebetrag nach diesem Gesetz für sich selbst erhält, wer

1. in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
2. Vollwaise ist oder den Aufenthalt seiner Eltern nicht kennt und
3. nicht bei einer anderen Person als Kind zu berücksichtigen ist.

Der § 5 Absätze 2 und 3 sowie die § 6 sind entsprechend anzuwenden. Im Fall des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird der Garantiebetrag nach diesem Gesetz längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt.

(3) Voraussetzung für die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 ist, dass der Leistungsberechtigte durch die an ihn vergebene Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) identifiziert wird. Ist der Leistungsberechtigte nicht nach einem Steuergesetz steuerpflichtig (§ 139a Absatz 2 der Abgabenordnung), ist er in anderer

geeigneter Weise zu identifizieren. Die nachträgliche Identifizierung oder nachträgliche Vergabe der Identifikationsnummer wirkt auf Monate zurück, in denen die Voraussetzungen der Sätze 1 oder 2 vorliegen.

§ 4

Sonstige Leistungsberechtigte

Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer erhält den Garantiebetrug nach diesem Gesetz nur, wenn er

1. eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU besitzt,
2. eine Blaue Karte EU, eine ICT-Karte, eine Mobiler-ICT-Karte oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigen oder berechtigt haben oder diese erlauben, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
 - a) nach § 16e des Aufenthaltsgesetzes zu Ausbildungszwecken, nach § 19c Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes zum Zweck der Beschäftigung als Au-Pair oder zum Zweck der Saisonbeschäftigung, nach § 19e des Aufenthaltsgesetzes zum Zweck der Teilnahme an einem Europäischen Freiwilligendienst oder nach § 20a des Aufenthaltsgesetzes zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen erteilt,
 - b) nach § 16b des Aufenthaltsgesetzes zum Zweck eines Studiums, nach § 16d des Aufenthaltsgesetzes für Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen oder nach § 20 des Aufenthaltsgesetzes zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit erteilt und er ist weder erwerbstätig noch nimmt er Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch,
 - c) nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes wegen eines Krieges in seinem Heimatland oder nach den § 23a oder § 25 Absatz 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt,
3. eine in Nummer 2 Buchstabe c genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist oder Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch nimmt,
4. eine in Nummer 2 Buchstabe c genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und sich seit mindestens 15 Monaten erlaubt, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält oder
5. eine Beschäftigungsduldung gemäß § 60d in Verbindung mit § 60a Absatz 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes besitzt.

Abweichend von Satz 1 Nummer 3 erste Alternative erhält ein minderjähriger nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer unabhängig von einer Erwerbstätigkeit den Garantiebetrug nach diesem Gesetz.

§ 5

Kinder

(1) Als Kinder in diesem Unterabschnitt werden berücksichtigt

1. im ersten Grad mit dem Leistungsberechtigten nach § 3 Absatz 1 verwandte Kinder,
2. vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Kinder seines Ehegatten oder Lebenspartners,

3. Pflegekinder (Personen, mit denen der Berechtigte durch ein familienähnliches, auf Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie nicht zu Erwerbszwecken in seinen Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht),
4. vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Enkel.

Voraussetzung für die Berücksichtigung ist die Identifizierung des Kindes durch die an dieses Kind vergebene Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung). Ist das Kind nicht nach einem Steuergesetz steuerpflichtig (§ 139a Absatz 2 der Abgabenordnung), ist es in anderer geeigneter Weise zu identifizieren. Die nachträgliche Identifizierung oder nachträgliche Vergabe der Identifikationsnummer wirkt auf Monate zurück, in denen die Voraussetzungen der Sätze 2 und 3 vorliegen.

(2) Ein Kind nach Absatz 1, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es

1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitsuchender gemeldet ist oder
2. noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und
 - a) für einen Beruf ausgebildet wird,
 - b) sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes, einer vom Wehr- oder Zivildienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder als Dienstleistender im Ausland nach § 14b des Zivildienstgesetzes oder der Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Buchstaben d liegt,
 - c) eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
 - d) einen der folgenden freiwilligen Dienste leistet:
 - aa) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes,
 - bb) ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes,
 - cc) einen Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes,
 - dd) eine Freiwilligentätigkeit im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps im Sinne der Verordnung (EU) 2021/888 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2018/1475 und (EU) Nr. 375/2014 (ABl. L 202 vom 8.6.2021, S. 32),
 - ee) einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 5 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes,
 - ff) einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Förderleitlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. Januar 2016,
 - gg) einen Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch oder
 - hh) einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 4. Januar 2021 (GMBI S. 77) oder

3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums wird ein Kind in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 nur berücksichtigt, wenn das Kind keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne der §§ 8 und 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind unschädlich.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe a und b wird ein Kind, das

1. den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat,
2. sich an Stelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes freiwillig für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder
3. eine vom gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Absatz 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ausgeübt hat,

für einen der Dauer dieser Dienste oder der Tätigkeit entsprechenden Zeitraum, höchstens für die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehrdienstes, bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern für die Dauer des inländischen gesetzlichen Zivildienstes über das 21. oder 25. Lebensjahr hinaus berücksichtigt. Wird der gesetzliche Grundwehrdienst oder Zivildienst in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, geleistet, ist die Dauer dieses Dienstes maßgebend. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Kinder, für die einer anderen Person nach dem Einkommensteuergesetz der Garantiebtrag oder ein Kinderfreibetrag zusteht, werden nicht berücksichtigt. Dies gilt nicht für Kinder, die in den Haushalt des Anspruchsberechtigten nach § 3 aufgenommen worden sind oder für die dieser die höhere Unterhaltsrente zahlt, wenn sie weder in seinen Haushalt noch in den Haushalt eines nach § 62 des Einkommensteuergesetzes Anspruchsberechtigten aufgenommen sind.

(5) Kinder, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, werden nicht berücksichtigt. Dies gilt nicht gegenüber Berechtigten nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 und 3, wenn sie die Kinder in ihren Haushalt aufgenommen haben.

(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen, dass der Garantiebtrag nach diesem Gesetz einem Berechtigten, der im Inland erwerbstätig ist oder sonst seine hauptsächlichen Einkünfte im Inland erzielt, für seine in Absatz 5 Satz 1 bezeichneten Kinder ganz oder teilweise zu leisten ist, soweit dies mit Rücksicht auf die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten für Kinder in deren Wohnsitzstaat und auf die dort gewährten dem Garantiebtrag nach diesem Gesetz vergleichbaren Leistungen geboten ist.

§ 6

Vergleichbare Leistungen

(1) Der Garantiebtrag nach diesem Gesetz wird nicht für ein Kind gezahlt, für das eine der folgenden Leistungen zu zahlen ist oder bei entsprechender Antragstellung zu zahlen wäre:

1. Leistungen für Kinder, die im Ausland gewährt werden und dem Garantiebtrag nach diesem Gesetz oder der Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 217 Absatz 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch in der bis zum 30. Juni 2020 geltenden Fassung oder dem Kinderzuschuss aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 270 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der bis zum 16. November 2016 geltenden Fassung vergleichbar sind,
2. Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Garantiebtrag nach diesem Gesetz vergleichbar sind.

(2) Steht ein Berechtigter in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesagentur für Arbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder ist er versicherungsfrei nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder steht er in Deutschland in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, wird sein Anspruch auf den Garantiebtrag nach diesem Gesetz für ein Kind nicht nach Absatz 1 Nummer 2 mit Rücksicht darauf ausgeschlossen, dass sein Ehegatte oder Lebenspartner als Beamter, Ruhestandsbeamter oder sonstiger Bediensteter der Europäischen Gemeinschaften für das Kind Anspruch auf Kinderzulage hat.

§ 7

Höhe des Garantiebtrages

Als Garantiebtrag nach diesem Gesetz steht ein monatlicher Betrag in Höhe des Garantiebtrages nach § 66 Absatz 1 des Einkommenssteuergesetzes zu.

§ 8

Auszahlungsanspruch für volljährige Kinder

§ 74 Absatz 3 des Einkommenssteuergesetzes ist auf den Garantiebtrag nach diesem Gesetz entsprechend anzuwenden.

Unterabschnitt 2

Zusatzbetrag

§ 9

Leistungsberechtigte

(1) Den Zusatzbetrag erhält ein Kind, das

1. das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. unverheiratet oder nicht verpartnert ist, und
3. mit mindestens einem Elternteil in einer Familiengemeinschaft lebt, in der für dieses Kind der Garantiebtrag nach dem X. Abschnitt des Einkommenssteuergesetzes oder nach diesem Gesetz bezogen wird oder vergleichbare Leistungen im Sinne von § 6 bezogen werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat und nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch leistungsberechtigt ist, sowie
2. Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes dem Grunde nach förderungsfähig ist.

(3) Absatz 2 Nummer 2 ist nicht anzuwenden auf Auszubildende,

1. die auf Grund von § 2 Absatz 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben,
2. deren Bedarf sich nach den §§ 12, 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 oder nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bemisst und die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
 - a) erhalten oder nur wegen der Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nicht erhalten oder
 - b) beantragt haben und über deren Antrag das zuständige Amt für Ausbildungsförderung noch nicht entschieden hat; lehnt das zuständige Amt für Ausbildungsförderung die Leistungen ab, findet Absatz 2 Nummer 2 mit Beginn des folgenden Monats Anwendung.]

§ 10

Leistungsausschluss

Ein Anspruch auf den Zusatzbetrag besteht nicht, wenn zumutbare Anstrengungen unterlassen wurden, Ansprüche auf Einkommen des Kindes geltend zu machen.

§ 11

Höhe des Zusatzbetrages

(1) Der monatliche Höchstbetrag des Zusatzbetrages umfasst

1. den Regelbedarf des Kindes nach § 27a Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und
2. die pauschalierten monatlichen Bedarfe des Kindes für Unterkunft und Heizung in der Höhe, wie sie dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum eines Kindes für das jeweilige Kalenderjahr zu Grunde liegen,

soweit diese nicht bereits durch den Garantiebtrag nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes oder nach diesem Gesetz gedeckt sind. Der Garantiebtrag nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes oder nach diesem Gesetz ist dem Kind zuzurechnen.

(2) Der Regelbedarf wird für jeden Kalendermonat eines Bewilligungszeitraums (§ 16 Absatz 1) in Höhe der jeweiligen Regelbedarfsstufe berücksichtigt, die nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das jeweilige Kalenderjahr gilt. Maßgeblich ist ein Betrag in Höhe der

1. Regelbedarfsstufe 6 bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. Regelbedarfsstufe 5 vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres,
3. Regelbedarfsstufe 4 vom Beginn des 13. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie
4. Regelbedarfsstufe 3 vom Beginn des 19. Bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Der Regelbedarf einer höheren Altersstufe ist ab dem Monat maßgebend, in dem das Kind das jeweilige Lebensjahr vollendet.

(3) Als monatlicher Höchstbetrag des Zusatzbetrages in dem jeweiligen Kalenderjahr gilt der Betrag, der sich zu Beginn des Jahres nach den Absätzen 1 und 2 ergibt, mindestens jedoch ein Betrag in Höhe des Vorjahres.

§ 12

Berücksichtigung von Einkommen oder Vermögen des Kindes

(1) Der monatliche Höchstbetrag des Zusatzbetrages mindert sich, soweit das Kind Einkommen oder Vermögen hat. Einkommen des Kindes wird zu 45 Prozent berücksichtigt.

(2) Ist das zu berücksichtigende Vermögen des Kindes höher als der nach Anwendung von Absatz 1 verbleibende monatliche Anspruch auf den Zusatzbetrag, so dass es den Zusatzbetrag für den ersten Monat des Bewilligungszeitraums vollständig mindern würde, entfällt der Anspruch auf den Zusatzbetrag.

(3) Ist das zu berücksichtigende Vermögen des Kindes niedriger als der monatliche Anspruch auf den Zusatzbetrag, ist der Zusatzbetrag im ersten Monat des Bewilligungszeitraums um einen Betrag in Höhe des zu berücksichtigenden Vermögens zu mindern und ab dem folgenden Monat ohne Minderung wegen des Vermögens zu zahlen.

§ 13

Berücksichtigung von Einkommen oder Vermögen der Eltern

Einkommen oder Vermögen der Eltern ist zu berücksichtigen, soweit es den monatlichen Gesamtbedarf der Eltern übersteigt. Eltern im Sinne des Satzes 1 und der §§ 14 und 15 sind die Mitglieder der Familiengemeinschaft mit Ausnahme der Kinder.

§ 14

Gesamtbedarf der Eltern

Der monatliche Gesamtbedarf der Eltern umfasst ihre anzuerkennenden

1. Regelbedarfe nach § 20 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,
2. Mehrbedarfe nach § 21 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder
3. Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, mit der Maßgabe, dass die Bedarfe für Unterkunft und Heizung immer in Höhe tatsächlicher Aufwendungen anzuerkennen sind.

§ 15

Minderung des Zusatzbetrages wegen Einkommens oder Vermögens der Eltern

(1) Der nach den §§ 11 und 12 ermittelte monatliche Zusatzbetrag wird durch das Einkommen oder Vermögen der Eltern gemindert, soweit es den monatlichen Gesamtbedarf der Eltern übersteigt. Haben in der Familiengemeinschaft mehrere Kinder einen Anspruch auf den Zusatzbetrag, werden die monatlichen Zusatzbeträge zu gleichen Teilen gemindert.

(2) Die monatlichen Erwerbseinkünfte der Eltern werden zu 45 Prozent berücksichtigt, soweit sie den monatlichen Gesamtbedarf der Eltern übersteigen. Anderes Einkommen oder Vermögen der Eltern wird zu 100 Prozent berücksichtigt. Bei der Berücksichtigung des Vermögens gilt § 12 Absatz 2 und 3 entsprechend.

(3) Besteht das Einkommen der Eltern nicht nur aus Erwerbseinkünften, ist davon auszugehen, dass die Überschreitung des monatlichen Gesamtbedarfs der Eltern durch die Erwerbseinkünfte verursacht wird, es sei denn die Summe der anderen Einkommensteile für sich genommen übersteigt den Gesamtbedarf der Eltern.

§ 16

Bewilligungszeitraum

(1) Über den Zusatzbetrag ist für zwölf Monate zu entscheiden (Bewilligungszeitraum).

(2) Der Bewilligungszeitraum beginnt mit dem Monat, in dem der Antrag gestellt wird, jedoch frühestens nach Ende eines laufenden Bewilligungszeitraums.

(3) Änderungen in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen während des laufenden Bewilligungszeitraums sind abweichend von § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch nicht zu berücksichtigen, es sei denn, eine Anspruchsvoraussetzung nach § 9 Absatz 1 entfällt, die Zusammensetzung der Familiengemeinschaft oder der Höchstbetrag des Zusatzbetrages ändert sich.

(4) Wird unverzüglich ein neuer Antrag gestellt, nachdem der Verwaltungsakt nach § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch wegen einer Änderung der Familiengemeinschaft aufgehoben worden ist, so beginnt ein neuer Bewilligungszeitraum unmittelbar nach dem Monat, in dem sich die Familiengemeinschaft geändert hat.

§ 17

Bemessungszeitraum

(1) Für die Ermittlung der maßgeblichen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse ist der jeweils in den folgenden Absätzen festgelegte Zeitraum maßgeblich (Bemessungszeitraum).

(2) Für die Ermittlung des monatlich zu berücksichtigenden Einkommens ist der Durchschnitt des Einkommens des Kindes (§ 12 Absatz 1) und der Eltern (§ 13) aus den sechs Monaten vor Beginn des Bewilligungszeitraums maßgeblich.

(3) Bei Personen, die den selbst genutzten Wohnraum mieten, sind als monatliche Bedarfe für Unterkunft und Heizung die laufenden Bedarfe für den ersten Monat des Bewilligungszeitraums zugrunde zu legen.

(4) Bei Personen, die an dem selbst genutzten Wohnraum Eigentum haben, sind als monatliche Bedarfe für Unterkunft und Heizung die Bedarfe aus den durchschnittlichen Monatswerten des Kalenderjahres vor Beginn des Bewilligungszeitraums zugrunde zu legen. Liegen die entsprechenden Monatswerte für den Wohnraum nicht vor, soll abweichend von Satz 1 ein Durchschnitt aus den letzten vorliegenden Monatswerten für den Wohnraum zugrunde gelegt werden, nicht jedoch aus mehr als zwölf Monatswerten.

(5) Im Übrigen sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu Beginn des Bewilligungszeitraums maßgeblich.

§ 18

Abweichender Bemessungszeitraum und Bewilligungszeitraum

Wird während eines laufenden Bewilligungszeitraums ein Antrag für ein weiteres Mitglied der Familiengemeinschaft gestellt, welches bislang noch keinen Zusatzbetrag bezieht, so ist außer in den Fällen der Änderung der Zusammensetzung der Familiengemeinschaft nach § 16 Absatz 3 der Bemessungszeitraum und der Bewilligungszeitraum der bestehenden Bewilligung für die Entscheidung über den Antrag maßgeblich.

§ 19

Unterhaltspflichten

Unterhaltspflichten werden durch den Zusatzbetrag nicht berührt.

Unterabschnitt 3

Weitere Leistungen

§ 20

Leistungsberechtigte auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Leistungen für Bildung und Teilhabe nach Maßgabe des § 21 erhält ein Kind, das

1. mit mindestens einem Elternteil in einer Familiengemeinschaft lebt, in der für
 - a) dieses Kind der Garantiebtrag nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes oder nach diesem Gesetz bezogen wird oder vergleichbare Leistungen im Sinne von § 6 bezogen werden, und
 - b) mindestens ein Kind den Zusatzbetrag bezieht, oder
2. zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied nach § 5 des Wohngeldgesetzes ist und in dem Haushalt, in dem
 - a) für dieses Kind der Garantiebtrag nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes oder nach diesem Gesetz bezogen wird oder vergleichbare Leistungen im Sinne von § 6 bezogen werden, und
 - b) tatsächlich Wohngeld bezogen wird.

Leistungen für Bildung erhalten nur Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).

§ 21

Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft erhalten Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, pauschal 15 Euro monatlich. Es können auch weitere tatsächliche Aufwendungen gewährt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft entstehen und es den Kindern im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Teilhabebetrag nach Satz 1, aus dem Garantiebtrag nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes oder nach diesem Gesetz oder dem Zusatzbetrag zu bestreiten.

(2) Leistungsberechtigte Schülerinnen und Schüler erhalten für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf für das erste Schulhalbjahr im Monat August und für das zweite Schulhalbjahr im Monat Februar jeweils eine Pauschale in der nach der Anlage zu § 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das jeweilige Kalenderjahr geltenden Höhe.

(3) Leistungsberechtigte Schülerinnen und Schülern erhalten Leistungen in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für

1. Schulausflüge und
2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Für leistungsberechtigte Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Leistungsberechtigte Schülerinnen und Schüler, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung

angewiesen sind, erhalten Leistungen in Höhe der dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musikischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.

(5) Leistungsberechtigte Schülerinnen und Schüler erhalten Leistungen in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an.

(6) Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung erhalten

1. leistungsberechtigte Schülerinnen und Schüler und
2. leistungsberechtigte Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird,

Leistungen in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen. Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart ist. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfes die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

§ 22

Zuschüsse zu Beiträgen zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung

(1) Leistungsberechtigte auf den Zusatzbetrag nach § 9 Absatz 1, die gegen das Risiko Krankheit bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen im Rahmen von Versicherungsverträgen, die der Versicherungspflicht nach § 193 Absatz 3 des Versicherungsvertragsgesetzes genügen, versichert sind, wird für die Dauer des Bezuges des Zusatzbetrages ein Zuschuss zum Versicherungsbeitrag geleistet; der Zuschuss ist begrenzt auf die Höhe des nach § 152 Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes halbierten Beitrages für den Basistarif in der privaten Krankenversicherung, den Hilfebedürftige zu leisten haben. Für die Leistungsberechtigten auf den Zusatzbetrag nach § 9 Absatz 1, die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind, wird für die Dauer des Bezuges des Zusatzbetrages ein Zuschuss zum Versicherungsbeitrag in Höhe des Beitrages geleistet, soweit dieser nicht nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch abgesetzt wird.

(2) Leistungsberechtigte auf den Zusatzbetrag nach § 9 Absatz 1, die gegen das Risiko Pflegebedürftigkeit bei einem privaten Versicherungsunternehmen in Erfüllung ihrer Versicherungspflicht nach § 23 des Elften Buches Sozialgesetzbuch versichert sind, wird für die Dauer des Bezuges des Zusatzbetrages ein Zuschuss zum Versicherungsbeitrag geleistet; der Zuschuss ist begrenzt auf die Hälfte des Höchstbeitrages in der sozialen Pflegeversicherung.

(3) Die Zuschüsse nach Absatz 1 und nach Absatz 2 sind an das private Versicherungsunternehmen zu zahlen, bei dem der Leistungsberechtigte auf den Zusatzbetrag nach § 9 Absatz 1 versichert ist.

Abschnitt 3

Organisation

§ 23

Zuständigkeit

(1) Die Bundesagentur für Arbeit führt dieses Gesetz nach fachlichen Weisungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durch. Die Bundesagentur für Arbeit führt bei der Durchführung dieses Gesetzes die Bezeichnung "Familienservice", soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung trifft.

(2) Die Entscheidungen über den Anspruch trifft die Leitung des Familienservices.

(3) Für die Entgegennahme des Antrages und die Entscheidungen über den Anspruch ist der Familienservice nach Absatz 1 zuständig, in deren Bezirk die Berechtigten ihren Wohnsitz haben. Haben die Berechtigten keinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, ist der Familienservice zuständig, in deren Bezirk sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Haben die Berechtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt, ist der Familienservice zuständig, in dessen Bezirk sie erwerbstätig sind. In den übrigen Fällen ist der Familienservice Bayern Nord zuständig. Der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit kann für bestimmte Bezirke oder Gruppen von Berechtigten die Entscheidungen über den Anspruch auf den Garantiebetrag nach diesem Gesetz, den Zusatzbetrag und die Leistungen für Bildung und Teilhabe einheitlich einem anderen Familienservice übertragen.

(4) Abweichend von Absatz 1 führen die Länder die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach

1. § 21 Absatz 1 Satz 2 und Absätze 3 bis 6
2. § 21 Absätze 1 bis 6 im Falle der Leistungsberechtigung nach § 20 Satz 1 Nummer 2 als eigene Angelegenheit aus.

(5) Für die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach

1. § 21 Absatz 1 Satz 2 und Absätze 3 bis 6
2. § 21 Absätze 1 bis 6 im Falle der Leistungsberechtigung nach § 20 Satz 1 Nummer 2 bestimmen abweichend von Absatz 3 die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten Stellen die für die Durchführung zuständigen Behörden.

§ 24

Abruf von Daten über den Bezug von Arbeitslosengeld und Bürgergeld bei der Bundesagentur für Arbeit und anderen zuständigen Behörden Die nach § 23 Absatz 1 zuständige Stelle ist berechtigt, zum Zwecke der Prüfung des Anspruchs auf den Zusatzbetrag nach den §§ 9 bis 19 Sozialdaten über den Bezug von Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bei der Bundesagentur für Arbeit und über den Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bei der Bundesagentur für Arbeit, den gemeinsamen Einrichtungen und den zugelassenen kommunalen Trägern automatisiert abzurufen.

§ 25

Abruf von Meldedaten anhand der Identifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern

(1) Die für den Zusatzbetrag nach § 23 Absatz 1 zuständige Stelle ist berechtigt, die Identifikationsnummern (§ 139b der Abgabenordnung) der Mitglieder einer Familiengemeinschaft zu erheben. Sie ist auch berechtigt, die Identifikationsnummern (§ 139b der Abgabenordnung) der Mitglieder einer Familiengemeinschaft zu nutzen, soweit dies zur Prüfung des Anspruchs auf den Zusatzbetrag eines in der

Familiengemeinschaft lebenden Kindes erforderlich ist. Das Bundeszentralamt für Steuern hat der für den Zusatzbetrag nach § 23 Absatz 1 zuständigen Stelle auf ihre Anfrage unverzüglich die in § 139b Absatz 3 Nummern 1, 3, 5, 8, 10, 13 und 14 sowie Absätze 3a und 10 der Abgabenordnung genannten Daten der Mitglieder einer Familiengemeinschaft zum Zwecke der Prüfung eines Anspruchs auf den Zusatzbetrag eines in der Familiengemeinschaft lebenden Kindes zu übermitteln.

(2) Erfährt das Bundeszentralamt für Steuern, dass ein Kind, für das der Garantiebetrag nach diesem Gesetz gezahlt wird, verzogen ist oder von Amts wegen von der Meldebehörde abgemeldet wurde, hat es der für den Garantiebetrag nach diesem Gesetz nach § 23 Absatz 1 zuständigen Stelle unverzüglich die in § 139b Absatz 3 Nummern 1, 3, 5, 8 und 14 der Abgabenordnung genannten Daten zum Zweck der Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezuges von Garantiebetrag nach diesem Gesetz zu übermitteln. Erteilt das Bundeszentralamt für Steuern auf Grund der Geburt eines Kindes eine neue Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung, übermittelt es der für den Garantiebetrag nach diesem Gesetz nach § 23 Absatz 1 zuständigen Stelle zum Zweck der Prüfung des Bezuges von Garantiebetrag unverzüglich

1. die in § 139b Absatz 3 Nummern 1, 3, 5, 8 und 10 der Abgabenordnung genannten Daten des Kindes sowie
2. soweit vorhanden, die in § 139b Absatz 3 Nummern 1, 3, 5, 8 und 10 und Absatz 3a der Abgabenordnung genannten Daten der Personen, die nach § 3 Absatz 1 Leistungsberechtigte auf den Garantiebetrag nach diesem Gesetz sind.

§ 26

Zusammenarbeit der Leistungsträger für Bildung und Teilhabe

Der Familienservice sowie die weiteren Träger der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 23 und die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende teilen sich alle Tatsachen mit, die für die Erbringung und Abrechnung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach diesem Gesetz und § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich sind.

§ 27

Hinwirkungsgebot

Die für die Leistungen für Bildung und Teilhabe zuständigen Stellen wirken darauf hin, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten. Sie arbeiten zu diesem Zweck mit Schulen und Kindertageseinrichtungen, den Trägern der Jugendhilfe, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, freien Trägern, Vereinen und Verbänden und sonstigen handelnden Personen vor Ort zusammen. Sie sollen die Eltern unterstützen und in geeigneter Weise dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe möglichst in Anspruch nehmen.

§ 28

Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union

Macht das Bundesministerium der Finanzen von seiner Ermächtigung nach § 68 Absatz 6 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes Gebrauch und erlässt eine Rechtsverordnung zur Durchführung von automatisierten Abrufen nach § 68 Absatz 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes, so ist die Rechtsverordnung für den Garantiebetrag nach diesem Gesetz entsprechend anzuwenden.

§ 29

Aufbringung der Mittel

(1) Die Aufwendungen der Bundesagentur für Arbeit für die Durchführung dieses Gesetzes trägt der Bund.

(2) Der Bund stellt der Bundesagentur für Arbeit nach Bedarf die Mittel bereit, die sie für die Zahlung des Garantiebetrages nach diesem Gesetz, des Zusatzbetrages sowie der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 21 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 für Leistungsberechtigte nach § 20 Satz 1 Nummer 1 benötigt.

(3) Der Bund erstattet die Verwaltungskosten, die der Bundesagentur für Arbeit aus der Durchführung dieses Gesetzes entstehen. Näheres wird durch eine Verwaltungsvereinbarung geregelt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 tragen die Länder die Ausgaben für die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 21 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 bis 6 sowie nach § 21 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 im Falle der Leistungsberechtigung nach § 20 Satz 1 Nummer 2 sowie für ihre Durchführung.

Abschnitt 4

Verfahren

§ 30

Antragserfordernis

(1) Der Garantiebtrag nach diesem Gesetz und der Zusatzbetrag sind schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll bei dem nach § 23 Absatz 1 zuständigen Familienservice gestellt werden.

(2) Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind bei der jeweils zuständigen Stelle zu beantragen. Abweichend von Satz 1 gilt der Antrag auf den Zusatzbetrag zugleich als Antrag auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 21 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 für alle Kinder einer Familiengemeinschaft.

(3) Der Garantiebtrag nach diesem Gesetz wird rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag auf den Garantiebtrag eingegangen ist. Der Zusatzbetrag wird nicht vor Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag auf den Zusatzbetrag eingegangen ist. Ansprüche auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe werden rückwirkend für die letzten zwölf Monate nach Ablauf des Kalendermonats gezahlt, in dem sie entstanden sind.

(4) § 28 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt mit der Maßgabe, dass der Antrag auf den Zusatzbetrag unverzüglich nach Ablauf des Monats, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistungen bindend geworden ist, nachzuholen ist.

§ 31

Antrag

(1) Die Anträge auf den Garantiebtrag nach diesem Gesetz und den Zusatzbetrag kann außer den Berechtigten auch stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der jeweiligen Leistung hat.

(2) Soweit Anhaltspunkte dem nicht entgegenstehen, wird vermutet, dass jedes Mitglied einer Familiengemeinschaft bevollmächtigt ist, den Zusatzbetrag für die zur Familiengemeinschaft gehörenden Kinder zu beantragen und entgegenzunehmen. Leben

mehrere Personen in einer Familiengemeinschaft, gilt diese Vermutung zugunsten der den ersten Antrag stellenden Person.

(3) Gehören einer Familiengemeinschaft mehrere Kinder an, soll der Antrag auf den Zusatzbetrag für alle zur Familiengemeinschaft gehörenden Kinder gemeinsam gestellt werden.

(4) Für den Antrag auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 32

Zusammentreffen von Ansprüchen auf den Garantiebtrag

(1) Für jedes Kind wird nur einer Person der Garantiebtrag nach diesem Gesetz gewährt.

(2) Erfüllen für ein Kind mehrere Personen die Anspruchsvoraussetzungen des Garantiebtrages nach diesem Gesetz, wird der Garantiebtrag derjenigen Person gewährt, die das Kind in ihren Haushalt aufgenommen hat. Ist ein Kind in den gemeinsamen Haushalt von Eltern, von einem Elternteil und dessen Ehegatten oder Lebenspartner, von Pflegeeltern oder Großeltern aufgenommen worden, bestimmen diese untereinander den Berechtigten. Wird eine Bestimmung nicht getroffen, bestimmt das Familiengericht auf Antrag den Berechtigten. Antragsberechtigt ist, wer ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Garantiebtrages nach diesem Gesetz hat. Lebt ein Kind im gemeinsamen Haushalt von Eltern und Großeltern, wird der Garantiebtrag nach diesem Gesetz vorrangig einem Elternteil gewährt; er wird an einen Großelternanteil gewährt, wenn der Elternteil gegenüber der zuständigen Stelle auf seinen Vorrang schriftlich verzichtet hat.

(3) Ist das Kind nicht in den Haushalt einer der Personen aufgenommen, die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, wird der Garantiebtrag nach diesem Gesetz derjenigen Person gewährt, die dem Kind eine Unterhaltsrente zahlt. Zahlen mehrere anspruchsberechtigte Personen dem Kind Unterhaltsrenten, wird der Garantiebtrag nach diesem Gesetz derjenigen Person gewährt, die dem Kind laufend die höchste Unterhaltsrente zahlt. Werden gleich hohe Unterhaltsrenten gezahlt oder zahlt keiner der Berechtigten dem Kind Unterhalt, so bestimmen die Berechtigten untereinander, wer den Garantiebtrag nach diesem Gesetz erhalten soll. Wird eine Bestimmung nicht getroffen, so gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

§ 33

Mitwirkungspflichten der Mitglieder einer Familiengemeinschaft

§ 60 Absatz 1, § 65 Absätze 1 und 3, § 66 Absätze 1 und 3 sowie § 67 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gelten hinsichtlich des Zusatzbetrages auch für die Mitglieder einer Familiengemeinschaft, deren Angaben für die Leistung erheblich sind.

§ 34

Auskunftspflicht der Arbeitgeber; Abruf von Einkommensdaten über die Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung

(1) Soweit es zur Prüfung des Anspruchs auf den Zusatzbetrag nach den §§ 9 bis 19 erforderlich ist, hat der jeweilige Arbeitgeber der Mitglieder einer Familiengemeinschaft auf Verlangen der nach § 23 Absatz 1 zuständigen Stelle Auskunft nach den Vorgaben der Absätze 2 und 3 zu erteilen. Das Gleiche gilt für ehemalige Arbeitgeber. Für die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten (§ 1 Absatz 1 und 2 des

Heimarbeitsgesetzes) tritt an die Stelle des Arbeitgebers der Auftraggeber oder Zwischenmeister.

(2) Auf Verlangen der nach § 23 Absatz 1 zuständigen Stelle hat der Arbeitgeber der jeweiligen Mitglieder einer Familiengemeinschaft eine Bescheinigung über das Arbeitsentgelt, die einbehaltenen Steuern und Sozialabgaben an die nach § 23 Absatz 1 zuständige Stelle zu übermitteln. Die nach § 23 Absatz 1 zuständige Stelle kann den nach Satz 1 Verpflichteten eine angemessene Frist zur Erfüllung der Pflicht setzen.

(3) Anstelle der Bescheinigungen der Arbeitgeber nach Absatz 2 kann die nach § 23 Absatz 1 zuständige Stelle auch das in § 108c Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehene Verfahren zur elektronischen Abfrage und Übermittlung von Entgeltbescheinigungsdaten nutzen. Wenn der betroffene Arbeitgeber ein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm nutzt, ist er verpflichtet, die jeweiligen Entgeltbescheinigungsdaten mit dem in § 108c Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Verfahren zu übermitteln.

(4) Soweit es zur Prüfung des Anspruchs auf den Garantiebtrag nach den §§ 3 bis 5 erforderlich ist, findet Absatz 2 für Arbeitgeber der in diesen Vorschriften bezeichneten Personen entsprechend Anwendung.

§ 35

Gewährung der Leistungen

(1) Der Garantiebtrag nach diesem Gesetz und der Zusatzbetrag werden monatlich gewährt.

(2) Der Garantiebtrag nach diesem Gesetz, der Zusatzbetrag und die Leistungen für Bildung und Teilhabe werden vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; sie werden bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen.

(3) Auszahlende Beträge sind kaufmännisch auf volle Euro zu runden.

§ 36

Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 21 Absatz 3, 5 und 6 werden erbracht durch

1. Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen,
2. Direktzahlungen an Leistungserbringer zur Deckung dieser Bedarfe (Anbieter) oder
3. Geldleistungen.

Die zuständigen Stellen bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen für Bildung und Teilhabe erbringen. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 21 Absätze 1, 2 und 4 werden jeweils durch Geldleistungen erbracht. Die zuständigen Stellen können mit Anbietern pauschal abrechnen.

(2) Erhalten Leistungsberechtigte Gutscheine nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, gelten die Leistungen für Bildung und Teilhabe mit Ausgabe des jeweiligen Gutscheins als erbracht. Die zuständigen Stellen gewährleisten, dass Gutscheine bei geeigneten Anbietern oder zur Wahrnehmung ihrer eigenen Angebote eingelöst werden können. Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden. Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen. Im Falle des Verlustes soll ein Gutschein erneut in dem Umfang ausgestellt werden, in dem er noch nicht in Anspruch genommen wurde.

(3) Werden die Leistungen für Bildung und Teilhabe durch Direktzahlungen an Anbieter erbracht, gelten die Leistungen mit der Zahlung als erbracht. Eine Direktzahlung ist für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich.

(4) Werden die Leistungen nach § 21 Absätze 3, 5 und 6 durch Geldleistungen erbracht, erfolgt dies

1. monatlich in Höhe der im Bewilligungszeitraum bestehenden tatsächlichen Aufwendungen oder
2. nachträglich durch Erstattung verauslagter Beträge.

(5) Im Einzelfall kann für Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 21 Absätze 3 bis 6 und nach § 21 Absatz 1 Satz 2 ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der jeweiligen Leistung verlangt werden. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden. Für die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 21 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sind keine Nachweise zu erbringen.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 bis 5 können Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 gesammelt für Schülerinnen und Schüler an eine Schule ausgezahlt werden, wenn die Schule

1. dies bei der örtlich zuständigen Stelle beantragt,
2. die Leistungen für die leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler verauslagt und
3. sich die Leistungsberechtigung von den Leistungsberechtigten nach nachweisen lässt.

Die zuständige Stelle kann mit der Schule vereinbaren, dass monatliche oder schulhalbjährliche Abschlagszahlungen geleistet werden.

(7) § 50 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Gutscheine in Geld zu erstatten sind. Die Leistungsberechtigten können die Erstattungsforderung auch durch Rückgabe des Gutscheins erfüllen, soweit dieser nicht in Anspruch genommen wurde. Eine Erstattung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 21 erfolgt nicht, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre. Satz 3 gilt nicht im Fall des Widerrufs einer Bewilligungsentscheidung nach Absatz 5 Satz 2.

§ 37

Bestandskraft des Verwaltungsaktes

(1) § 45 Absatz 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

(2) Ein rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakt ist abweichend von § 44 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch für die Zukunft zurückzunehmen; er kann ganz oder teilweise auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

(3) Wird ein Verwaltungsakt über die Bewilligung des Zusatzbetrages aufgehoben, sind bereits erbrachte Leistungen abweichend von § 50 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch nicht zu erstatten, soweit der Bezug des Zusatzbetrages sowie der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 21 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 für Leistungsberechtigte nach § 20 Satz 1 Nummer 1 den Anspruch auf die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ausschließt oder mindert.

(4) Entsprechend anwendbar sind die Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch über

1. die Aufhebung von Verwaltungsakten (§ 330 Absätze 2 und 3 Satz 1) sowie

2. die vorläufige Zahlungseinstellung nach § 331 mit der Maßgabe, dass der Familienservice auch zur teilweisen Zahlungseinstellung berechtigt ist, wenn sie von Tatsachen Kenntnis erhält, die zu einem geringeren Leistungsanspruch führen.

§ 38

Schriftlicher Verwaltungsakt

Wird der Antrag auf den Garantiebtrag nach diesem Gesetz oder der Antrag auf den Zusatzbetrag abgelehnt, ist ein schriftlicher Verwaltungsakt zu erlassen. Das Gleiche gilt, wenn der Garantiebtrag nach diesem Gesetz oder der Zusatzbetrag entzogen wird.

§ 39

Aufrechnung

(1) § 51 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt für die Aufrechnung eines Anspruchs auf Erstattung des Garantiebtrages nach diesem Gesetz gegen einen späteren Anspruch auf den Garantiebtrag nach diesem Gesetz eines oder einer mit dem Erstattungspflichtigen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Berechtigten entsprechend, soweit es sich um einen laufenden Garantiebtrag nach diesem Gesetz für ein Kind handelt, das bei beiden berücksichtigt werden konnte.

(2) § 51 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt für die Aufrechnung eines Anspruchs auf Erstattung des Zusatzbetrages gegen einen späteren Anspruch auf den Zusatzbetrag entsprechend, soweit es sich um einen laufenden Zusatzbetrag handelt.

§ 40

Haftungsbeschränkung

§ 1629a des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt mit der Maßgabe, dass sich die Haftung eines Kindes für die vor Eintritt seiner Volljährigkeit erbrachten Leistungen, auch wenn sie erst später aufgehoben werden, auf das Vermögen beschränkt, das bei Eintritt der Volljährigkeit den Betrag von 15 000 Euro übersteigt.

§ 41

Rechtsweg

Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz sind die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zuständig.

Abschnitt 5

Elektronische Anspruchsvorprüfung

§ 42

Kindergrundsicherungs-Check; Verordnungsermächtigung

(1) Die nach § 23 Absatz 1 zuständige Stelle führt nach Maßgabe des Absatzes 2 eine elektronische Vorprüfung durch, um Personen hinsichtlich einer möglichen Leistungsberechtigung auf den Zusatzbetrag desjenigen Kindes, für das sie den Garantiebtrag nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes oder nach diesem Gesetz beziehen, beraten zu können (Kindergrundsicherungs-Check).

(2) Im Rahmen der elektronischen Vorprüfung erfolgt eine Verarbeitung von Daten zum Zwecke der Beratung nur mit Einwilligung der zu beratenden Person. Der Abruf und die Verarbeitung der für die elektronische Vorprüfung notwendigen personenbezogenen Daten erfolgen ausschließlich mit Einwilligung der betroffenen Personen.

(3) Über das Ergebnis der elektronischen Vorprüfung sind die zu beratenden Personen zu informieren. Im Rahmen der Information ist auszuführen, auf welcher Datenbasis die elektronische Vorprüfung erfolgte.

(4) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird ermächtigt, das Nähere zum Verfahren, den Datensätzen und den Übertragungswegen der elektronischen Vorprüfung zum Zwecke der Beratung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu regeln. In jedem Fall sind Daten zu Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung über das in § 108c Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehene Verfahren zur elektronischen Abfrage und Übermittlung von Entgeltbescheinigungen zu nutzen. In der Rechtsverordnung können insbesondere steuerliche Datensätze aufgenommen werden, soweit sie für die elektronische Vorprüfung erforderlich und geeignet sind.

Abschnitt 6

Bußgeldvorschriften

§ 43

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 34 Absatz 2 Satz 1 eine Bescheinigung nicht, nicht richtig, oder nicht rechtzeitig übermittelt,
2. entgegen § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, auch in Verbindung mit § 33 Absatz 1, eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
3. entgegen § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, auch in Verbindung mit § 33 Absatz 1, eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
4. entgegen § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, auch in Verbindung mit § 33 Absatz 1, eine Beweisurkunde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu zweitausend Euro geahndet werden.

(3) § 66 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(4) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die nach § 409 der Abgabenordnung bei Steuerordnungswidrigkeiten wegen des Garantiebetrages nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes zuständigen Verwaltungsbehörden.

Abschnitt 7

Statistik, Evaluierung, Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 44

Statistik, Verordnungsermächtigung

(1) Der Familienservice erhebt laufend die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Daten und übermittelt die für die Zwecke nach Absatz 2 erforderlichen personenbezogenen Daten an die Bundesagentur für Arbeit unter Angabe eines eindeutigen Identifikationsmerkmals. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales ohne Zustimmung des Bundesrates die Daten nach Satz 1 festzulegen.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit erstellt aus den Daten nach Absatz 1 Satz 1 Statistiken über die Leistungserbringung des Zusatzbetrages und der Leistungen für Bildung und Teilhabe, soweit diese vom Familienservice gewährt werden. Sie veröffentlicht diese Statistiken in geeigneter Form und gewährleistet, dass auch kurzfristigem Informationsbedarf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend entsprochen werden kann. § 4 Absatz 3 des Steuerstatistikgesetzes bleibt unberührt.

§ 45

Bericht der Bundesregierung

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag bis zum 30. Juni 2030 einen Bericht über die Auswirkungen der Kindergrundsicherung sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung dieses Gesetzes vor.

§ 46

Übergangsvorschriften

(1) Für vor dem 1. Januar 2025 gestellte Anträge auf das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und den Kinderzuschlag ist das Bundeskindergeldgesetz in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter anzuwenden. Ein Anspruch auf den Garantiebtrag nach diesem Gesetz und den Zusatzbetrag besteht in diesen Fällen nicht.

(2) Eine Bewilligung des Kindergeldes nach dem Bundeskindergeldgesetz bis einschließlich 31. Dezember 2024 wird ab dem 1. Januar 2025 in eine Bewilligung des Garantiebetrages nach diesem Gesetz umgewandelt. Ein Antrag nach den §§ 29 und 30 und die Entscheidung der zuständigen Stelle nach § 23 Absatz 1 sind nicht erforderlich.

(3) Wird einem Kind erstmals der Zusatzbetrag für einen nach dem 31. Dezember 2024 und vor dem 1. Januar 2026 beginnenden Bewilligungszeitraum bewilligt und wird diesem der Verwaltungsakt erst nach Ablauf des ersten Monats des Bewilligungszeitraums bekanntgegeben, endet dieser Bewilligungszeitraum abweichend von § 16 Absatz 1 am Ende des elften Monats nach dem Monat der Bekanntgabe des Verwaltungsaktes.

§ 47

Anwendungsvorschrift

Abweichend von § 11 gilt als monatlicher Höchstbetrag des Zusatzbetrages mindestens ein Betrag in Höhe des Höchstbetrages des Kinderzuschlages, wie er sich zu Beginn des Kalenderjahres 2025 nach § 6a Absatz 2 Bundeskindergeldgesetz in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) ergibt.

Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

§ 1 des Unterhaltsvorschussgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „zwölfte“ durch die Angabe „18.“ ersetzt.
2. Absatz 1a wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Nach § 74 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 eingefügt:

(3) „ Unabhängig von Absatz 1 wird der festgesetzte Garantiebetrug an das Kind ausgezahlt, wenn dieses das 18. Lebensjahr vollendet hat und bei dem Familienservice [die Auszahlung an sich selbst begehrt.“

Artikel 4

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 37 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 37a Vermutung der Bedarfsdeckung bei Kindern“.
 - b) Die Angabe zu § 72 wird wie folgt gefasst:

„§ 72 (weggefallen)“.
2. § 7 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Zur Deckung der Bedarfe nach den §§ 20 bis 24 und 28 erhalten Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres auch dann Leistungen nach diesem Buch, wenn sie mit Personen in einem Haushalt zusammenleben, mit denen sie nur deshalb keine Bedarfsgemeinschaft bilden, weil diese aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht leistungsberechtigt sind.“
3. § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - (2) „ Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen decken können, sind auch das Einkommen und Vermögen des Partners oder der Partnerin zu berücksichtigen, soweit sie dessen Bedarf nach den §§ 20 bis 22 übersteigen. Bei Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils und dessen in Bedarfsgemeinschaft lebender Partnerin oder lebenden Partners zu berücksichtigen, soweit sie die nach Satz 1 zu berücksichtigenden Bedarfe

übersteigen. Leben mehrere Kinder in der Bedarfsgemeinschaft, erfolgt die Berücksichtigung nach Satz 2 für jedes Kind zu gleichen Teilen. “

4. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Garantiebtrag nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes oder nach den §§ 3 ff. des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes ist als Einkommen dem jeweiligen Kind zuzurechnen.“
 - b) Satz 5 wird gestrichen.
2. § 11b wird wie folgt geändert:
 - a) Dem § 11b Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Einnahmen nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz und nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes sind die Beträge nach Satz 1 nicht in Abzug zu bringen.“
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 beläuft sich der Betrag nach den Sätzen 1 bis 3 auf den noch nicht durch die Einnahmen im Zuflussmonat ausgeschöpften Betrag.“
2. In § 12a Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz“ gestrichen.
3. § 21 Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Vorrichtungen“ die Wörter „, die nicht Bestandteil einer Heizungsanlage sind,“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Mehrbedarf beträgt für jede im Haushalt lebende Person jeweils 2,3 Prozent der für sie geltenden Regelbedarfsstufe.“
 - c) Es wird folgender Satz angefügt:

„Der sich nach den Sätzen 2 oder 3 für den Haushalt ergebende Betrag entfällt zu gleichen Teilen auf die Personen der Bedarfsgemeinschaft, für deren Regelsatz die Regelbedarfsstufen 1 oder 2 maßgeblich sind.“
2. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 ist für Leistungsberechtigte, denen der Regelbedarf nach den Regelbedarfsstufen 3 bis 6 zuerkannt wird oder im Falle eines Leistungsanspruches zuzuerkennen wäre, ein Pauschbetrag in Höhe des Betrages nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes anzuerkennen. Auf die Mitglieder des Haushalts, denen der Regelbedarf nach Regelbedarfsstufe 1 oder 2 zuerkannt wird, entfällt zu gleichen Teilen der verbleibende Betrag der nach Absatz 1 für den Gesamthaushalt anerkannten tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, der sich nach Abzug des Betrages nach Satz 1 ergibt.“
 - b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für Personen, die den Zusatzbetrag nach den §§ 9 ff. des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes beziehen.“
 - c) Nach Absatz 7 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Satz 1 gilt bei leistungsberechtigten Personen, die mit Kindern in einem Haushalt leben, auch für einen Teil des Bürgergeldes, der nicht für den Bedarf für Unterkunft und Heizung geleistet wird, bis zur Höhe des Betrages nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes je Kind."

2. § 28 ff. Bildung und Teilhabe (folgt).
3. In § 33 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „von Kindergeld“ durch die Wörter „des Garantiebetrages“ ersetzt.
4. Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

„§ 37a

Vermutung der Bedarfsdeckung bei Kindern

(1) Wird Bürgergeld nach § 37 Absatz 1 für Kinder beantragt, die im gemeinsamen Haushalt leben und für die die Eltern oder der Elternteil Garantiebtrag erhalten, wird vermutet, dass deren Bedarf durch die Leistungen nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz sowie anderes Einkommen gedeckt ist.

(2) Über den Anspruch auf Bürgergeld für die Kinder nach Absatz 1 wird nur auf gesonderten Antrag entschieden. Ist über den Anspruch auf den Zusatzbetrag nach den §§ 9 ff. des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes noch nicht entschieden, ist dem Antrag nach Satz 1 eine Bescheinigung des Familienservices beizufügen. Die Bescheinigung muss die Information beinhalten, dass

1. der Zusatzbetrag nach den §§ 9 ff. des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes beantragt worden ist,
2. eine abschließende Bearbeitung des Antrages im Monat des Antrages oder dem darauf folgenden Monat nicht möglich ist und
3. eine Vorschusszahlung nach § 42 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch nicht möglich ist.

(3) In dem Bescheid über einen Antrag auf Bürgergeld nach § 37 Absatz 1 Satz 1 ist auf die Möglichkeit des Antrages nach Absatz 2 hinzuweisen und darauf, dass ohne einen gesonderten Antrag eine Entscheidung nach Absatz 2 nicht erfolgen wird.“

5. § 46 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 8 bis 10 werden aufgehoben.
 - b) Absatz 11 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 4 wird gestrichen.
 - bb) Im neuen Satz 4 werden die Wörter „Gesamtausgaben für die Leistungen nach § 28 sowie nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes sowie die“ gestrichen.
 - cc) In Satz 6 wird wie Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.
 - dd) In Satz 7 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
2. § 72 wird aufgehoben.
3. § Übergangsregelung

Artikel 2

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

§ 281 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 172) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 2. „ Entgeltersatzleistungen nach diesem Buch, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch und Leistungen nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz,“.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
 3. „ Daten, die von dem Familienservice der Bundesagentur für Arbeit nach § 41 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes erhoben und übermittelt werden,“.
 - b) Die Nummern 3 bis 6 werden Nummern 4 bis 7.

Artikel 2

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Nach § 108b des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist, wird folgender § 108c eingefügt:

„§ 108c

Verfahren zur elektronischen Abfrage und Übermittlung von Entgeltbescheinigungsdaten

(1) Die Datenstelle der Rentenversicherung fragt im Auftrag der nach § 23 Absatz 1 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes zuständigen Stelle bei den nach § 34 Absatz 3 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes auskunftspflichtigen Arbeitgebern die für die Bearbeitung des Antrags auf den Zusatzbetrag erforderlichen Entgeltbescheinigungsdaten im Sinne der Rechtsverordnung nach § 108 Absatz 3 Satz 1 der Gewerbeordnung durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung ab und übermittelt die erhobenen Daten an die beauftragende Behörde durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung. Die von der Datenstelle der Rentenversicherung abgefragten Daten hat der Arbeitgeber unverzüglich, spätestens aber mit der nächsten Entgeltabrechnung durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen an die Datenstelle der Rentenversicherung zu übermitteln.

(2) Das Nähere zum Verfahren, den Datensätzen und den Übertragungswegen im Verfahren zwischen den Arbeitgebern und der Datenstelle der Rentenversicherung bestimmt die Deutsche Rentenversicherung Bund bundeseinheitlich in Grundsätzen. Die Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände ist vorher anzuhören.

(3) Die für das Verfahren nach Absatz 1 entstehenden Kosten sind der Deutschen Rentenversicherung Bund von der nach § 23 Absatz 1 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes zuständigen Stelle zu ersetzen.

(4) Das Nähere zur Auftragserteilung, zum Verfahren der Kostenerstattung sowie zu den Übertragungswegen zwischen der Datenstelle der Rentenversicherung und den nach

§ 23 Absatz 1 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes zuständigen Stellen regeln das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und die Deutsche Rentenversicherung Bund im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales in einer Vereinbarung.“

Artikel 3

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

2. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe „§ 145 Sofortzuschlag“ aufgehoben.
3. § 30 Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Vorrichtungen“ die Wörter „, die nicht Bestandteil einer Heizungsanlage sind,“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „jeweils“ die Angabe „2,3 Prozent.“ eingefügt und die Nummern 1 bis 4 gestrichen.
 - c) Es wird folgender Satz angefügt:

„Der sich nach Satz 2 oder 3 insgesamt für den Haushalt ergebende Betrag entfällt zu gleichen Teilen auf die Personen der Haushaltsgemeinschaft, für deren Regelsatz die Regelbedarfsstufe 1 oder 2 nach der Anlage zu § 28 maßgeblich ist.“.
3. Nach § 35 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 und 3 sowie Absatz 5 Satz 1 wird für jede leistungsberechtigte Person, für deren Regelsatz die Regelbedarfsstufe 4, 5 oder 6 nach der Anlage zu § 28 maßgeblich ist oder im Falle einer Leistungsberechtigung maßgeblich wäre, ein Pauschalbetrag nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes anerkannt. Die Summe der Pauschalbeträge nach Satz 1 vermindert die insgesamt für den Haushalt anzuerkennenden Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Der verbleibende Betrag dieser Aufwendungen wird den Personen der Haushaltsgemeinschaft, für deren Regelsatz die Regelbedarfsstufe 1 oder 2 nach der Anlage zu § 28 maßgeblich ist, zu gleichen Teilen als Bedarfe für Unterkunft und Heizung anerkannt.“.
4. Dem § 35a Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt bei leistungsberechtigten Personen, die mit Kindern in einem Haushalt leben, auch für die anerkannten monatlichen Bedarfe des Gesamtbedarfs, die nicht auf die Bedarfe für Unterkunft und Heizung entfallen, bis zur Höhe des Betrages nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes je Kind.“
5. Dem § 39 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei einem Kind in der Haushaltsgemeinschaft wird vermutet, dass dessen notwendiger Lebensunterhalt durch die Leistungen nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz sowie anderes Einkommen und Vermögen gedeckt ist. Soweit das Kind keine ausreichenden Leistungen zum Lebensunterhalt durch den Träger der Kindergrundsicherung erhält und auch anderes Einkommen und Vermögen nicht für den Lebensunterhalt ausreichen, sind ihm Leistungen nach diesem Kapitel zu gewähren.“.
6. § 82 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Bei Minderjährigen ist der Garantiebtrag nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes oder nach den §§ 3 ff. des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes dem jeweiligen Kind als Einkommen zuzurechnen.“.

7. In § 94 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „das Kindergeld“ durch die Wörter „der Garantiebtrag nach den §§ 3 ff. des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes“ ersetzt.
8. § 145 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Wohngeldgesetzes

Das Wohngeldgesetz vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), das zuletzt durch Artikel 12 Absatz 14 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - c) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 8 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 9 wird nach dem letzten Komma das Wort „oder“ angefügt.
 - cc) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 angefügt:
 10. „ **Zusatzbetrag der Kindergrundsicherung in Höhe des Höchstbetrages, wenn sie in Haushalten mit Empfängerinnen oder Empfängern von Leistungen nach den Nummern 1 bis 9 leben,**“.
 - dd) Nach dem Wort „wenn“ werden die Wörter „in den Fällen der Nummern 1 bis 9“ eingefügt.
 - d) In Satz 2 werden nach der Angabe „Nummer 4“ die Wörter „und im Fall des Satzes 1 Nummer 10 für Empfängerinnen und Empfänger von Verletztengeld nach Satz 1 Nummer 4“ eingefügt.
2. In § 33 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „, Abs. 3“ gestrichen.

Artikel 3

Folgeänderungen

(1) In § 12 Absatz 2 Satz 1, § 14 Absatz 1 Satz 1 und § 208 Absatz 2 des Sozialgerichtsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 155) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „§ 6a des Bundeskindergeldgesetzes“ durch die Wörter „Zusatzbetrages nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz“ ersetzt.

(2) Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. 1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 25 wie folgt gefasst:

„Kindergrundsicherung und Elterngeld“.
2. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

§ 25 „

Kindergrundsicherung und Elterngeld“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- (1) „ Nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz kann nur dann der Garantiebtrag in Anspruch genommen werden, wenn nicht der Garantiebtrag nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes zur Anwendung kommt. Nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz können auch der Zusatzbetrag und Leistungen für Bildung und Teilhabe in Anspruch genommen werden.“.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 7 des Bundeskindergeldgesetzes“ durch die Wörter „§ 22 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 68 Nummer 9 wird das Wort „Bundeskindergeldgesetz“ durch das Wort „Bundeskindergrundsicherungsgesetz“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die relative Kinderarmut in Deutschland ist seit Jahren anhaltend hoch. 2022 galt jedes fünfte Kind als von Armut bedroht oder betroffen (XX Prozent). Ein Aufwachsen in Armut hat negative Auswirkungen auf den gesamten weiteren Lebensweg von Kindern und Jugendlichen, auf ihre Gesundheit, den Bildungserfolg und die soziale Teilhabe. Das bisherige System der Familienförderung mit vielen verschiedenen Leistungen für Kinder und Familien kann ein Aufwachsen in Armut und seine Folgen nicht in ausreichendem Maße verhindern.

Im Koalitionsvertrag ist vor diesem Hintergrund die Einführung der Kindergrundsicherung verankert, um mehr Kinder aus der Armut zu holen und bessere Chancen für Kinder und Jugendliche zu schaffen. Dabei sollen diejenigen besonders in den Blick genommen werden, die am meisten Unterstützung brauchen.

Mit der Einführung der Kindergrundsicherung werden die bisherigen Leistungen Kindergeld und Kinderzuschlag, Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie das Bildungs- und Teilhabepaket zu einer einzigen Leistung zusammengeführt. So werden Kinder besser vor Kinderarmut geschützt und zielgenau gestärkt.

Die Kindergrundsicherung soll aus drei Komponenten bestehen:

- einem einkommensunabhängigen Garantiebtrag, der dem Kindergeld entspricht und der für alle Kinder und Jugendlichen gleich hoch ist,
- einem vom Einkommen der Eltern und der Kinder abhängigen, gestaffelten Zusatzbetrag, sowie
- den Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Zudem wird mit dem Garantiebtrag die Grundlage für das perspektivische Ziel gelegt, künftig allein durch den Garantiebtrag den verfassungsrechtlichen Vorgaben nach Freistellung des kindlichen Existenzminimums bei der Besteuerung des Elterneinkommens zu entsprechen.

Unter Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat die IMA Kindergrundsicherung verschiedene Varianten zur Ausgestaltung der Kindergrundsicherung erörtert. Die IMA Kindergrundsicherung hat sich im März 2022 konstituiert und ihre Arbeit 2023 beendet.

Die sieben an der IMA Kindergrundsicherung beteiligten Ministerien haben in insgesamt 22 Sitzungen in den Arbeitsgruppen (1) Grundsatzfragen, (2) Schnittstelle und Wechselwirkungen, (3) Anrechnung Einkommen, (4) Digitalisierung und Vollzug sowie (5) Existenzminimum relevante Themen und Fragen analysiert, diskutiert, verschiedene Ausgestaltungsoptionen bewertet und gegeneinander abgewogen. Die Arbeitsgruppe Quantifizierung, für die das Forschungskonsortium mit dem Forschungsinstitut zur Zukunft der Arbeit GmbH (IZA), dem Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsordnung GmbH (ZEW) und dem ifo institut (ifo) sowie Prof. Dr. Martin Werding die Ausgestaltung der Kindergrundsicherung quantifiziert, ist bis zum Ende des Gesetzgebungsverfahrens eingesetzt. Die Ergebnisse sind in die Ausgestaltung der Kindergrundsicherung eingeflossen.

Mit der Einführung der Kindergrundsicherung wird die Existenzsicherung von Kindern konsequent weiterentwickelt und bisherige Probleme und Herausforderungen werden adressiert. Damit wird die Entwicklung, die 2019 mit dem „Starke-Familien-Gesetz“ und

der Verbesserung des Kinderzuschlages sowie des Bildungs- und Teilhabepaketes und 2020 mit dem sogenannten Notfall-Kinderzuschlag in der Corona-Zeit begonnen wurde, mit der umfassenden Reform zur Einführung der Kindergrundsicherung weiterverfolgt, die gleichermaßen strukturelle Verbesserungen mit der Modernisierung durch Digitalisierung vereint.

Die Ausgestaltung der neuen Leistung ist konsequent an drei zentralen Zielen ausgerichtet: Um vor Kinderarmut zu schützen und mehr Teilhabechancen für Kinder zu schaffen, kommt mit der Kindergrundsicherung mehr Geld direkt bei den Kindern an, verdeckte Armut wird besser aufgedeckt und behoben, und es wird für Familien leichter, die ihnen zustehenden Leistungen in Anspruch zu nehmen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Gesetzentwurf wird das System der Existenzsicherung von Familien ausgehend von den dargestellten Zielen der Kindergrundsicherung grundlegend neugestaltet. Durch den Ausbau der Digitalisierung und Nutzung von Datenabrufen soll eine schnelle und sichere Leistungsgewährung ermöglicht werden.

1. Garantiebtrag

Das heutige steuerrechtliche Kindergeld wird gemeinsam mit dem sozialrechtlichen Kindergeld zum Garantiebtrag der Kindergrundsicherung weiterentwickelt, wobei das heutige steuerrechtliche Kindergeld im Steuerrecht verankert bleibt. Die steuerliche Freistellung des Existenzminimums des Kindes wird durch den Garantiebtrag nach den bestehenden Regelungen im Einkommensteuergesetz (EStG) weiterhin sichergestellt.

Der Garantiebtrag ist eine einkommensunabhängige Leistung. Die bisherigen Regelungen zum steuerrechtlichen Kindergeld des EStG bleiben fast unverändert bestehen und die Regelungen zum sozialrechtlichen Kindergeld im Bundeskindergeldgesetz (BKGG) werden nahezu unverändert in das Gesetz zur Kindergrundsicherung überführt.

Die Höhe des Garantiebtrages richtet sich grundsätzlich nach den gleichen Vorgaben wie das bisherige Kindergeld (vgl. § 66 EStG). Der Garantiebtrag soll entsprechend der Anhebung des sächlichen Existenzminimums steigen, so dass Familien mit Kindern mehr Planungssicherheit erhalten.

Um die Rechtsposition des Kindes zu stärken, erhalten alle volljährigen Kinder unabhängig von ihrer Wohnsituation einen vereinfachten, eigenen Anspruch auf Auszahlung des Garantiebtrages in Weiterentwicklung des nach aktueller Rechtslage bereits im EStG bestehenden Anspruchs auf Abzweigung des Kindergeldes. Anspruchsberechtigte des Garantiebtrages sind aber weiterhin die Eltern.

Ergänzend wird der Garantiebtrag im Leistungssystem des SGB II und des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XII) als Kindeseinkommen ausgestaltet, auch soweit er zur Sicherung des Lebensunterhalts des Kindes nicht benötigt wird. Anders als das bisherige Kindergeld wird er nicht leistungsmindernd als Einkommen von Eltern berücksichtigt. Dies führt im Ergebnis dazu, dass der Garantiebtrag immer vollständig dem Kind zur Verfügung steht. Darüber hinaus wird der Garantiebtrag auch bei der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) weder leistungsmindernd als Einkommen von Eltern noch leistungsmindernd als Einkommen des Kindes berücksichtigt. Es steht dem Kind somit bei einer BAföG-Förderung als elternunabhängige Leistung zusätzlich zur Verfügung.

2. Zusatzbetrag

Der Zusatzbetrag als einkommensabhängige Komponente der Kindergrundsicherung soll zusammen mit dem Garantiebtrag und den Leistungen für Bildung und Teilhabe im Regelfall das Existenzminimum des Kindes sichern und, anders als der Kinderzuschlag, auch Kinder in Familien mit keinem oder geringem Einkommen erreichen. Dazu werden zwei Voraussetzungen des bisherigen Kinderzuschlags gestrichen: zum einen die bisher bestehende Mindesteinkommensgrenze (derzeit 600 Euro brutto bei Alleinerziehenden; 900 € brutto bei Paarfamilien) und zum anderen die Überwindung der Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II (mit dem Bezug von Kinderzuschlag und ggf. Wohngeld muss bisher die Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II überwunden werden).

Dementsprechend wird der Zusatzbetrag künftig für alle Kinder gezahlt, deren Bedarf nicht aus eigenem Einkommen, Elterneinkommen oder erheblichen Vermögen gedeckt werden kann. Damit werden ca. 1,9 Millionen Kinder, die heute ausschließlich SGB II-Leistungen beziehen, Anspruch auf den Zusatzbetrag der Kindergrundsicherung haben.

Grundlegende Anspruchsvoraussetzung für den Bezug des Zusatzbetrages ist der Bezug des Garantiebtrages der Kindergrundsicherung nach dem EStG oder nach dem BKG. Um den Vorrang der Elternverantwortung vor staatlicher Sozialleistung gemäß Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz (GG) sicherzustellen, sind private Unterhaltszahlungen oder hilfsweise die Unterhaltsvorschuss- und -ausfall-Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vorrangig.

Die Anspruchsinhaberschaft für den Zusatzbetrag liegt bei den Kindern und er wird bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes gezahlt, solange für das Kind der Garantiebtrag bezogen wird. So wird auch weiterhin eine einheitliche Altersgrenze von Garantiebtrag und Zusatzbetrag sichergestellt und Schlechterstellungen gegenüber dem bisher Kinderzuschlag beziehenden Personenkreis werden vermieden. Für Kinder, die im Hilfesystem des SGB XII sind, endet der Anspruch auf den Zusatzbetrag mit der Vollendung des 18. Lebensjahrs wie bisher beim Kinderzuschlag. Sie können dann die passgenaueren Leistungen nach dem SGB XII erhalten.

Abweichend zum Bürgergeld wird der Zusatzbetrag grundsätzlich abschließend aufgrund feststehendem Bemessungs- und Bewilligungszeitraum bewilligt, wobei der Bewilligungszeitraum für den Zusatzbetrag von derzeit sechs Monaten beim heutigen Kinderzuschlag auf 12 Monate verlängert wird. Bemessen wird der Zusatzbetrag anhand eines festen sechsmonatigen Bemessungszeitraums (wie derzeit beim Kinderzuschlag).

Sofern im Einzelfall Bedarfe von kindergrundsicherungsberechtigten Personen durch die Leistungen der Kindergrundsicherung nicht gedeckt werden, können - ggf. ergänzend - Ansprüche auf Bürgergeld oder Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII bestehen. Dies betrifft insbesondere in der Kindergrundsicherung nicht berücksichtigte Mehrbedarfe. Ergänzende Ansprüche auf Bürgergeld oder Hilfe zum Lebensunterhalt können auch dann bestehen, wenn Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der Eltern oder Kinder nicht zu einer Anpassung des Zusatzbetrages der Kindergrundsicherung führen (insbes. Wegfall von Einkommen). Anpassungen bei Überdeckung kindlicher Bedarfe erfolgen während des Bemessungszeitraums nicht. Verwaltungsaufwand wird so in erheblichem Umfang vermieden.

Der Zusatzbetrag deckt eine Pauschale für Unterkunft und Heizung auf Grundlage des jeweils maßgeblichen Existenzminimumberichts der Bundesregierung, für das Jahr 2024 in Höhe von 125 Euro sowie altersgestaffelte Regelbedarfe, , soweit diese Leistungen nicht durch den Garantiebtrag abgedeckt sind. Zusätzlich zum Zusatzbetrag werden die pauschalierbaren Leistungen für Bildung und Teilhabe (Teilhabebetrag von 15 Euro monatlich sowie das Schulbedarfspaket von aktuell 174 Euro, anteilig auszuzahlen im August und im Februar) ausgezahlt.

Der Zusatzbetrag ist eine einkommensabhängige Leistung, die nur diejenigen Familien unterstützen soll, die sie benötigen. Bei der Berechnung der Höhe des Zusatzbetrages sind Bedarfe und Einkommen der Familiengemeinschaft zu berücksichtigen. Dieser neu eingeführte Begriff der Familiengemeinschaft umfasst die Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Absatz 3 SGB II sowie die Haushaltsgemeinschaft nach § 39 Absatz XX SGB XII.

Maßgeblich für die Berechnung des Einkommens ist wie bisher der Einkommensbegriff des SGB II. Dementsprechend mindert sich der Höchstbetrag des Zusatzbetrages sowohl um das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen des Kindes als auch um das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen der Eltern.

Einkommen des Kindes (insbesondere private Unterhaltsleistungen sowie Unterhaltsvorschuss, aber auch Ausbildungsvergütungen und Erwerbseinkommen) wird zu 45 Prozent berücksichtigt. Damit profitieren insbesondere Kinder von Alleinerziehenden, die nach bisheriger Rechtslage Bürgergeld unter vollständiger Anrechnung von Unterhaltseinkommen oder Unterhaltsvorschuss beziehen, von der Kindergrundsicherung. Die Berücksichtigung von Freibeträgen für Schüler- und Ferienjobs u.a. erfolgt wie derzeit im SGB II.

Zur Ermittlung des Einkommens der Eltern wird das Einkommen der Eltern, die mit dem Kind in einem Haushalt beziehungsweise in einer Familiengemeinschaft leben, berücksichtigt. Dazu gehört beispielsweise auch das Einkommen des neuen Stiefelternteils. Das Einkommen eines nicht in der Familiengemeinschaft lebenden Elternteils ist dagegen bei der Berechnung des Zusatzbetrages nicht zu berücksichtigen.

Die Höhe des Zusatzbetrages nach Abzug von etwaigem Kindeseinkommen wird, wenn der Bedarf der Eltern gedeckt ist, mit steigendem Einkommen gemindert bzw. abgeschmolzen – wie derzeit auch beim Kinderzuschlag. Das Erwerbseinkommen der Eltern wird wie bisher im Kinderzuschlag mit einer Abschmelzrate von 45 Prozent berücksichtigt. Durch diese Abschmelzrate wird erreicht, dass mindestens der Kreis an Haushalten, der nach bisheriger Rechtslage Anspruch auf Bürgergeld und Kinderzuschlag hatte, nunmehr Anspruch auf den Zusatzbetrag hat.

Für den Abschmelzpunkt, also die (Einkommens-) Grenze, ab der der Zusatzbetrag der Kindergrundsicherung absinken soll, ist der elterliche Bedarf maßgeblich. Dieser richtet sich grundsätzlich nach den Regelungen des SGB II und setzt sich aus folgenden Einzelpositionen zusammen: Dem Regelbedarf (§ 20 SGB II), etwaigen Mehrbedarfen (§ 21 SGB II) und dem Bedarf für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II).

Hinsichtlich des Bedarfs für Unterkunft und Heizung werden die über den pauschalen Wohnkostenanteil des Kindes auf Grundlage des Existenzminimumberichts der Bundesregierung (125 Euro ab 2024) hinausgehenden Wohnkosten der Familien über die Eltern abgedeckt. Dementsprechend wird beim Bürgergeld für die Eltern der im Zusatzbetrag der Kindergrundsicherung enthaltene pauschale Wohnkostenanteil des Kindes in Abzug gebracht und darüberhinausgehende Wohnkosten bei dem Bedarf für Unterkunft und Heizung der Eltern berücksichtigt.

Wie auch im SGB II wird bei der Berechnung des Zusatzbetrages nur erhebliches Vermögen berücksichtigt.

3. Leistungen für Bildung und Teilhabe

Der Bezug des Zusatzbetrages, unabhängig von dessen Höhe, oder des Wohngeldes berechtigen zum Erhalt der Leistungen für Bildung und Teilhabe. Da

die Leistungen für Bildung und Teilhabe als Annexleistung zum Zusatzbetrag ausgestaltet sind, ist Anspruchsinhaber auch hierfür das Kind. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind Teil des Existenzminimums. Kinder erhalten durch die Anspruchsinhaberschaft einen eigenen einklagbaren Anspruch auf diese Leistung. So wird nicht nur ihr Rechtskreis erweitert und ihre Rechtsposition gestärkt. Es wird auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen, nach der die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums durch einen gesetzlichen Anspruch jedes Einzelnen gesichert werden muss.

Der pauschalierte Teilhabebetrag in Höhe von 15 Euro und das Schulbedarfspaket, dessen Höhe jährlich fortgeschrieben wird und das derzeit 174 Euro beträgt (anteilige Auszahlung im August und im Februar) stehen immer in voller Höhe zu, sobald neben dem Garantiebtrag ein Zusatzbetrag oder Wohngeld bezogen wird. Eine Abschmelzung erfolgt nicht. Für Empfängerinnen und Empfänger des Zusatzbetrages werden diese beiden pauschalierten Leistungen automatisch mit dem Antrag auf den Zusatzbetrag mit beantragt und zusätzlich zum Zusatzbetrag durch den Familienservice ausgezahlt.

Die übrigen Leistungen für Bildung und Teilhabe wie Nachhilfe, Ausflüge, Klassenfahrten, Mittagsverpflegung oder Schülerbeförderung werden wie bisher im BKG auf Antrag in Zuständigkeit der Länder gewährt. In Fällen, in denen nur Wohngeld und kein Zusatzbetrag bezogen wird, muss weiterhin auch der Antrag auf den pauschalierten Teilhabebetrag und das Schulbedarfspaket bei den von den Ländern zu bestimmenden Stellen gestellt werden.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe im SGB II und SGB XII werden aufgrund der Auffangfunktion beibehalten.

4. Leistungen der Arbeits- und Ausbildungsförderung für junge Menschen

Junge Menschen, die Kindergrundsicherung beziehen, haben Zugang zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III).

Alle jungen Menschen, die Kindergrundsicherung beziehen, haben Zugang zu den aktiven Leistungen der Agenturen für Arbeit bzw., wenn sie sich in Ausbildung befinden, Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG, Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder Ausbildungsgeld (Abg) nach dem SGB III.

BAföG, BAB und Abg sind grundsätzlich vorrangig zum Zusatzbetrag der Kindergrundsicherung.

5. Bemessung des Existenzminimums des Kindes

Da ausschließlich die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) den strengen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich eines realitätsgerechten sowie nachvollziehbar auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren transparenten und sachgerechten Verfahrens entspricht, wird die EVS auch nach Einführung der Kindergrundsicherung die Grundlage für die Ermittlung der Regelbedarfe von Minderjährigen sein.

Ein wirksames Entgegenwirken von Armut kann jedoch nur dann erreicht werden, wenn es bei der Leistungshöhe der Kindergrundsicherung insgesamt zu Verbesserungen kommt. Als ersten Schritt hin zu einer Neubestimmung des Existenzminimums des Kindes sieht der Gesetzentwurf deshalb vor, innerhalb der Regelbedarfsermittlung auf Grundlage der EVS die mehr als 20 Jahre alten Verteilungsschlüssel, mit denen Teile der Haushaltsausgaben den Kindern zugesprochen werden, zu erneuern.

Im Einzelnen betrifft dies folgende Änderungen im Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG):

[...]

6. Organisation und Verwaltung

Die Kindergrundsicherung setzt eine zuverlässige bundeseinheitliche Verwaltung durch eine leistungsfähige Behörde mit guter Erreichbarkeit und niedrigrschwelligem Zugang im gesamten Bundesgebiet voraus. Es ist daher vorgesehen, dass der Familienservice der Bundesagentur für Arbeit (BA) künftig neben dem Garantiebetrag (heutiges Kindergeld) auch den als Weiterentwicklung des Kinderzuschlags konzipierten, einkommensabhängigen Zusatzbetrag sowie Teile des Bildungs- und Teilhabepakets administrieren. Der Familienservice folgt dabei der bisherigen Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit nach. Es handelt sich um eine Namensänderung der zuständigen Stelle.

Im Rahmen des Vollzugs der Kindergrundsicherung werden flächendeckend Anlaufstellen für Familien zur persönlichen und digitalen Beratung angeboten. Dabei nutzen die einzelnen Familienservices als Teil der BA das bundesweite Netzwerk und die bundesweiten – auch digitalen – Ressourcen der BA. Die Zuständigkeit der bisherigen Familienkassen hat sich für das Kindergeld und den Kinderzuschlag bewährt und soll daher unter einer neuen Bezeichnung fortgesetzt werden.

7. Digitalisierung und automatische Datenabrufe

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet Bund, Länder und Kommunen, ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten (§ 1 Absatz 1 OZG).

Anders als in der Logik der bisherigen Verwaltungsdigitalisierung (Entwicklung von digitalen Zugängen zu bestehenden Verwaltungsleistungen), ist die Digitalperspektive insbesondere bei der Regelung von neuen Leistungen von Anfang an Teil der konzeptionellen Arbeit (z.B. auch in Form des „Digitalchecks“ als bundeseigene interne Vorgabe für die Gesetzgebung). Das bedeutet, dass parallel zur Gesetzgebung bereits Digitalisierungsprozesse angestoßen werden, damit die neue Leistung – in diesem Fall die Kindergrundsicherung – nicht nur papiergebunden, sondern auch digital und über Abrufe von bereits bestehenden elektronischen Datenbeständen beantragt werden kann.

Die Kindergrundsicherung soll bereits mit Inkrafttreten den OZG-Reifegrad 3 erfüllen und damit eine vollständige digitale Abwicklung des Online-Services ermöglichen. Dazu zählt die elektronische Übermittlung der Antragsdaten und Nachweise sowie die Authentifizierung und die elektronische Zustellung des Bescheids in ein Nutzerkonto. Der Gesetzentwurf schafft dementsprechend die rechtlichen Voraussetzungen für den Abruf von Daten und Nachweisen und geht damit teilweise über den OZG-Reifegrad 3 hinaus.

Zunächst soll bei der Beantragung der Kindergrundsicherung die papiergebundene Korrespondenz weitgehend vermieden werden. Digital bedeutet insoweit, dass die Leistung einschließlich aller Nachweise papierlos abgewickelt werden kann. Von der Einreichung des Antrags bis zur Erstellung des Leistungsbescheids sind alle Arbeitsschritte elektronisch und online möglich. Damit verbunden ist somit auch, dass die Leistungsbeantragung bis zu deren Bewilligung medienbruchfrei erfolgt. Dieser vom OZG vorgegebenen Zielvorgabe folgt die Konzeptionierung der Kindergrundsicherung.

Dafür wird in einem ersten Schritt für den Nachweis des Einkommens aus sozialabgabenpflichtiger Erwerbstätigkeit in einem neuen § 108c Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) geregelt, dass die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) im Auftrag des zuständigen Familienservices die

erforderlichen Entgeltbescheinigungsdaten beim auskunftspflichtigen Arbeitgeber abfragen und an den beauftragenden Familienserviceübermitteln kann. Dabei wird sichergestellt, dass die elektronisch übermittelnden Entgeltdaten denen einer Entgeltbescheinigung in Papierform entsprechen, sodass das Zuflussprinzip für die Berechnung des Einkommens gewahrt wird. Diese automatisierte Datenabfrage ist weniger fehleranfällig und erspart den zuständigen Stellen erhebliche Zeit und Kosten, da keine händische Übertragung der Daten aus postalisch oder per Scan eingereichten Einkommensnachweisen in die Fachverfahren mehr erfolgen muss. Durch die Reduktion von Fehlerquellen bei der Antragsbearbeitung entfällt auch der damit verbundene Kontrollaufwand (4-Augen-Prinzip). Darüber hinaus haben die im DRV-Verfahren genutzten Daten eine höhere Datenqualität als händisch ausgefüllte Arbeitgeberbescheinigungen. (Papier-) Bescheinigungen, die nicht speziell zur Kindergrundsicherung erstellt wurden, enthalten vielmals Daten, die für ihre Beantragung nicht benötigt werden. Mit den auf das Mindestmaß reduzierten Datenabrufen wird daher auch das Prinzip der Datensparsamkeit gestärkt.

Außerdem ist auch der Aufwand für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Arbeitgeber der Mitglieder einer Familiengemeinschaft durch das elektronische Verfahren sehr viel geringer, weil das händische Ausfüllen und postalische Versenden bzw. das Einscannen von Arbeitgeberbescheinigungen entfallen.

Für Menschen ohne digitalen Zugang wird auch künftig eine analoge Antragstellung möglich sein. Dies betrifft sowohl Personen, die keine digitalen Endgeräte besitzen als auch Personen, die dies aus anderen Gründen nicht wünschen. Damit wird sichergestellt, dass keine Personengruppe von einer ihr möglicherweise zustehenden Leistung indirekt ausgeschlossen wird.

Eine Einwilligung der antragstellenden Person in das DRV-Verfahren nach § 108c Absatz 1 SGB IV ist nicht notwendig, da eine gesetzliche Rechtsgrundlage im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 geschaffen wird.

Mittels eines sog. Kindergrundsicherungs-Checks sollen Daten, die in Behörden bereits in elektronischer Form vorliegen, für die Vorprüfung des Anspruchs auf Zusatzbetrag verwendet und potentielle Anspruchsberechtigte proaktiv zur Beantragung der Leistung angesprochen werden. Leistungen müssen also nicht mehr im Falle der Bedürftigkeit selbstständig aufgesucht werden, sondern werden aktiv vom Sozialstaat angeboten, wenn die Bürgerinnen und Bürger darin eingewilligt haben. Somit wird ein echter Paradigmenwechsel weg vom Prinzip der Holschuld hin zum Prinzip der Bringschuld angestrebt.

III. Alternativen

Im Rahmen des Arbeitsprozesses der IMA Kindergrundsicherung wurden mögliche Ausgestaltungen der Kindergrundsicherung diskutiert. Hierzu wurden in insgesamt sechs Facharbeitsgruppen die zentralen Themenbereiche der Einführung einer Kindergrundsicherung erörtert. Im IMA-Prozess wurde deutlich, dass in allen Bereichen, die mit diesem Gesetzentwurf aufgegriffen werden, mehrere Alternativen bzw. Optionen zur Ausgestaltung bestehen. Mit diesem Gesetzentwurf wird unter Würdigung der Ergebnisse des gesamten IMA-Prozesses und Berücksichtigung der in der IMA Kindergrundsicherung vertretenen Positionen ein Gesamtkonzept für eine in sich konsistente, armutsverringende und den unterschiedlichen an sie gerichteten Erwartungen entsprechende Kindergrundsicherung umgesetzt, die gesellschaftliche Teilhabe und Chancengleichheit für alle Kinder und Jugendlichen sichern bzw. herstellen soll.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Bundeskindergrundicherungsgesetz folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Die Regelungen zur Einführung der Kindergrundicherung sind für die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse erforderlich, da die in der neuen Leistung Kindergrundicherung zusammengeführten Leistungen Kindergeld, Kinderzuschlag sowie Teile des Bildungs- und Teilhabepakets insbesondere der Deckung des durchschnittlichen sächlichen Existenzminimums von Kindern dient. Bundeseinheitliche Regelungen sind in diesem Bereich unverzichtbar, damit sich die Lebensverhältnisse von Kindern und ihren Familien in den Ländern nicht in erheblicher Weise auseinanderentwickeln. Auf Grund der Berührungspunkte mit dem bundeseinheitlichen SGB II und dem Zusammenspiel mit dem bundeseinheitlichen WoGG ist die Rechtseinheit betroffen. Würden die Regelungen zur Kindergrundicherung, die insbesondere den Kinderzuschlag für Familien mit kleinen Einkommen weiterentwickeln, den Ländern überlassen, würde dies zu einer der Rechtssicherheit abträglichen Rechtszersplitterung führen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderung des EStG (Artikel 2) aus Artikel 105 Absatz 2 Satz 2 erste Alternative GG, da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht.

Die Gesetzgebungskompetenz für die Änderungen im SGB II, SGB IV und SGB XII sowie die Folgeänderungen folgt ebenfalls aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. In der Bundesrepublik Deutschland bestehen hinsichtlich des Beschäftigungsstandes und Einkommensniveaus erhebliche regionale Unterschiede. Durch eine einheitliche Bundesgesetzgebung im Bereich der öffentlichen Fürsorge wird verhindert, dass sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland das Sozialgefüge in erheblicher Weise auseinanderentwickelt.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union (EU) und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die vorgesehenen Änderungen führen teilweise zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen in unterschiedlichem Umfang. Bei der Ausgestaltung der einzelnen Regelungen wurde der Verwaltungsaufwand sowie die Verständlichkeit der Regelungen für die Bürgerinnen und Bürger berücksichtigt.

Durch die Zusammenführung bisheriger Einzelleistungen ergeben sich für die Bürgerinnen und Bürger teilweise Erleichterungen. Durch die verbesserten Möglichkeiten zur digitalen Antragstellung sowie die Nutzung von Datenaustauschverfahren verringert sich der Aufwand für Bürgerinnen und Bürger wesentlich.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die vorgesehenen Änderungen entsprechen dem Grundsatz der Nachhaltigkeit. Die Regelungen zielen unter anderem darauf ab, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und dasungsverfahren zu vereinfachen. Der Gesetzentwurf trägt damit zu einer Stabilisierung in der Aufgabenwahrnehmung in der staatlichen Familienförderung bei. Zudem wird mit dem Gesetzentwurf das Prinzip der Verbesserung des sozialen Zusammenhalts in der Gesellschaft verfolgt. Insbesondere durch die vorgesehenen Verbesserungen in der Leistungshöhe wird einer möglichen sozialen Ausgrenzung von Familien mit Kindern vorgebeugt. Die vorgesehenen Regelungen haben keine negativen Auswirkungen auf künftige Generationen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Kindergrundsicherung sind folgende Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten:

Maßnahme	Gebietskörperschaft	<i>Haushaltsbelastung beziehungsweise -entlastung (-)</i>			
		<i>– in Milliarden Euro –</i>			
		2025	2026	2027	2028
Einkommensteuer	Gesamt, davon	0,02	0,02	0,02	0,02
	- Bund	0,01	0,01	0,01	0,01
	- Länder	0,01	0,01	0,01	0,01
	- Gemeinden	0,00	0,00	0,00	0,00
Kindergeld / Garantiebetrag der Kindergrundsicherung	Gesamt, davon	2,01	2,01	2,01	2,01
	- Bund	0,85	0,85	0,85	0,85
	- Länder	0,85	0,85	0,85	0,85
	- Gemeinden	0,30	0,30	0,30	0,30
Zusatzbetrag der Kindergrundsicherung	Gesamt, davon	5,39	6,27	6,73	7,19
	- Bund	5,39	6,27	6,73	7,19
	- Länder	0,00	0,00	0,00	0,00
	- Gemeinden	0,00	0,00	0,00	0,00
Wegfall des Kinderzuschlages	Gesamt, davon	-1,88	-1,88	-1,88	-1,88
	- Bund	-1,88	-1,88	-1,88	-1,88
	- Länder	0,00	0,00	0,00	0,00
	- Gemeinden	0,00	0,00	0,00	0,00
Unterhaltsvorschuss	Gesamt, davon	0,26	0,26	0,26	0,26
	- Bund	0,10	0,10	0,10	0,10
	- Länder	0,16	0,16	0,16	0,16
	- Gemeinden	0,00	0,00	0,00	0,00

Grundsicherung	SGB II (ohne KdU)	Gesamt, davon	-0,73	-0,73	-0,73	-0,73
		- Bund	-0,73	-0,73	-0,73	-0,73
		- Länder	0,00	0,00	0,00	0,00
		- Gemeinden	0,00	0,00	0,00	0,00
	SGB II (nur KdU)	Gesamt, davon	-1,75	-1,75	-1,75	-1,75
		- Bund	-2,10	-2,10	-2,10	-2,10
		- Länder	0,00	0,00	0,00	0,00
		- Gemeinden	0,35	0,35	0,35	0,35
	SGB XII	Gesamt, davon	-0,08	-0,08	-0,08	-0,08
		- Bund	0,00	0,00	0,00	0,00
		- Länder	0,00	0,00	0,00	0,00
		- Gemeinden	-0,08	-0,08	-0,08	-0,08
	Bildungs- und Teilhabeleistungen	Gesamt, davon	0,24	0,52	0,67	0,81
- Bund		0,66	0,81	0,89	0,96	
- Länder		0,56	0,69	0,76	0,83	
- Gemeinden		-0,98	-0,98	-0,98	-0,98	
Wohngeld	Gesamt, davon	0,05	0,05	0,05	0,05	
	- Bund	0,03	0,03	0,03	0,03	
	- Länder	0,03	0,03	0,03	0,03	
	- Gemeinden	0,00	0,00	0,00	0,00	
Gesamtkosten	Gesamt, davon	3,53	4,69	5,30	5,90	
	- Bund	2,33	3,36	3,90	4,43	
	- Länder	1,60	1,73	1,80	1,87	

- Gemeinden	-0,41	-0,41	-0,41	-0,41
-------------	-------	-------	-------	-------

Die dargestellten Kosten basieren auf den Quantifizierungen zur Einführung der Kindergrundsicherung im Rahmen der IMA Kindergrundsicherung durch ein Konsortium aus Forschungsinstitut zur Zukunft der Arbeit (IZA), ifo Institut und Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW).

Für das Einführungsjahr 2025 wird die derzeitige Inanspruchnahme angenommen. Für das Jahr 2026 wird eine Steigerung der Inanspruchnahme auf 50 Prozent, für 2027 auf 55 Prozent und für 2028 auf 60 Prozent angenommen.

[Die dargestellten Kosten beruhen auf bekannten Daten und Leistungshöhen des Jahres 2023 und sind noch nicht auf die Folgejahre fortgeschrieben. Die Fortschreibung wird im Zuge der Ressortabstimmungen vorgenommen, sobald der Planungshorizont im Ressortkreis geeint ist. Zudem Anpassung während des Verfahrens beabsichtigt, wenn neue Erkenntnisse vorliegen.]

4. Erfüllungsaufwand

5. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf führt zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes für die Bürgerinnen und Bürger. Für die Beantragung des Zusatzbetrages der Kinderrundsicherung ist ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von rund [XXX] Stunden jährlich anzunehmen. Dieser ergibt sich der Steigerung der Anzahl der Bezieherinnen und Bezieher des Zusatzbetrages der Kindergrundsicherung. Die Änderungen beim Bildungspaket führen zu einer leichten nicht messbaren Reduzierung des Erfüllungsaufwandes bei den Bürgerinnen und Bürgern, da die pauschalen Leistungen für Teilhabe und das Schulbedarfspaket automatisch mit dem Zusatzbetrag der Kindergrundsicherung ausgezahlt werden. Bisher mussten Bezieherinnen und Bezieher des Kinderzuschlags die Leistungen beantragen.

6. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

[...]

7. Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

8. [...]

9. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Einführung der Kindergrundsicherung führt beim Zusatzbetrag und bei den pauschalen Bildungs- Teilhabeleistungen im Familienservice der Bundesagentur für Arbeit zu einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand in der Verwaltung von rund 0,5 Milliarden Euro.

10. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

11. Weitere Gesetzesfolgen

a) Demografische Auswirkungen

Der Gesetzentwurf greift wichtige Zielsetzungen der Demografiestrategie der Bundesregierung auf. Er dient der Stärkung des sozialen und gesellschaftlichen Zusammenhalts. Zudem fördert die bundeseinheitliche Regelung die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse.

b) Jugend-Check

Die Auswirkungen des Gesetzesvorhabens auf die Belange junger Menschen wurden vom Kompetenzzentrum Jugend-Check, das im Rahmen der Jugendstrategie durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert wird, geprüft.

Nach dem Ergebnis des Jugend-Checks kann das Gesetzesvorhaben zu einer Sensibilisierung für die Belange und Bedürfnisse junger Menschen beitragen. Insbesondere sind die vorgesehenen Regelungen geeignet, unter anderem die Teilhabemöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen zu verbessern und ihre Rechte zu stärken.

c) Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft und die gleichstellungspolitischen Belange berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen. Die Auswirkungen des Gesetzesvorhabens auf gleichwertige Lebensverhältnisse wurden anhand des vom Bundesministerium des Innern und für Heimat veröffentlichten Leitfadens zur Durchführung des „Gleichwertigkeits-Checks“ (GL-Check) bei Gesetzesvorhaben des Bundes geprüft.

Das Gesetzesvorhaben führt zu einer bundesweiten Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen, insbesondere von armutsbetroffenen und armutsbedrohten Kindern und Jugendlichen, und damit auch zu einer Verbesserung der Daseinsvorsorge. Zudem kann die Rechts- und Verwaltungsvereinfachung zu höherer Transparenz und Nachvollziehbarkeit für die Leistungsberechtigten führen und damit das Vertrauen in die staatlichen Institutionen stärken.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der gesetzlichen Regelungen kommt nicht in Betracht.

Die Einführung der Kindergrundsicherung soll begleitend evaluiert werden. Dabei soll untersucht werden, ob die Ziele der Reform erreicht werden und die Kindergrundsicherung tatsächlich leichter in Anspruch genommen werden kann, mehr Familien erreicht, die finanzielle Sicherheit und Erwerbssituation von Familien verbessert und die Teilhabechancen der Kinder und Jugendlichen stärkt. Über die Auswirkungen der Kindergrundsicherung wird die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag bis zum 30.06.2030 einen Bericht vorlegen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Einführung einer Bundeskindergrundsicherung)

Zu Abschnitt 1

Zu § 1

Zu Absatz 1

§ 1 Absatz 1 erläutert die Zusammensetzung der Kindergrundsicherung. Die Kindergrundsicherung bündelt die Leistungen Garantiebetrag nach dem X. Abschnitt des EStG oder nach diesem Gesetz, Zusatzbetrag und Leistungen für Bildung und Teilhabe. Dem Garantiebetrag nach diesem Gesetz vergleichbare Leistungen im Sinne von § 6 ersetzen dabei im Einzelfall den Garantiebetrag. Die in § 1 Absatz 1 Satz 1 konkret genannten Leistungen für Bildung und Teilhabe, der pauschale Teilhabebetrag von 15 Euro monatlich nach § 21 Absatz 1 Satz 1 und das halbjährlich zustehende

Schulbedarfspaket nach § 21 Absatz 2, sind ebenfalls integraler Bestandteil der Kindergrundsicherung und werden gemeinsam mit dem Zusatzbetrag ausgezahlt. Daneben stehen dem Kind die weiteren Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 21 Absatz 1 Satz 2 und Absätze 3 bis 6 zu. Die Auszahlung hierfür übernehmen die Länder. Damit deckt die Summe dieser Leistungen typischerweise das Existenzminimum von Kindern. Das Bürgergeld oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII besteht als Auffangsystem für kindliche Sonder- und Mehrbedarfe sowie zur ergänzenden Bedarfsdeckung z.B. bei Einkommensreduzierungen im laufenden Bewilligungszeitraums fort.

Zu Absatz 2

§ 1 Absatz 2 stellt klar, dass die Vorschriften des BKG nicht auf den Garantiebtrag nach dem X. Abschnitt des EStG Anwendung finden, obwohl dieser eine Leistungskomponente der Kindergrundsicherung ist.

Zu § 2

Zu Absatz 1

In § 2 Absatz 1 wird der neue Begriff der Familiengemeinschaft normiert. Teil einer Familiengemeinschaft sind alle Personen, die gemeinsam eine Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Absatz 3 SGB II oder eine Haushaltsgemeinschaft nach § 39 Absatz XX SGB XII bilden.

Eine Familiengemeinschaft besteht nur, wenn mindestens zwei Personen eine Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft bilden. Ein Kind, welches beispielsweise eine eigene Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Absatz 3 SGB II bildet, kann hingegen kein Mitglied einer Familiengemeinschaft sein. Eine eigene Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II bilden Kinder, die allein oder nur mit ihrem Geschwisterkind, mit den Großeltern oder mit einem Stiefelternteil ohne die leiblichen Eltern zusammenleben. In diesen Fällen wird keine Bedarfsgemeinschaft und damit eine Familiengemeinschaft mit den anderen Personen gebildet.

Zu Absatz 2

Gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 wird das Einkommen für die Berechnung des Zusatzbetrages nach den §§ 11 bis 11b SGB II ermittelt, so wie auch bislang beim Kinderzuschlag nach § 6a Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 BKGG. Somit findet unter anderem das sog. Zuflussprinzip nach § 11 Absatz 2 SGB II weiterhin Anwendung, nach welchem Einnahmen für den Monat zu berücksichtigen sind, in dem sie zufließen.

Der Bemessungszeitraum für das Einkommen (sechs Monate vor Beginn des Bewilligungszeitraums) wird in § 18 Absatz 2 geregelt.

In § 2 Absatz 2 Satz 2 werden die abweichend von §§ 11ff. SGB II nicht als Einkommen zu berücksichtigenden Leistungen gesammelt aufgezählt. Diese sind: Wohngeld nach dem WoGG, der Garantiebtrag nach dem EStG, der Garantiebtrag nach diesem Gesetz oder vergleichbare Leistungen im Sinne von § 6, der Zusatzbetrag sowie Leistungen für Bildung und Teilhabe. Beim Kinderzuschlag wurden diese Leistungen gemäß § 6a Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 Satz 1 und § 6b Absatz 2 Satz 4 BKGG ebenfalls nicht als Einkommen berücksichtigt.

Zu Absatz 3

Die Regelung in § 2 Absatz 3 entspricht grundsätzlich den bisher geltenden Regelungen zur Berücksichtigung von Vermögen nach § 6a Absatz 3 Satz 1 und 5 sowie Absatz 5 Satz 1 BKGG. Was zum Vermögen gehört, wird beim Zusatzbetrag nach § 12 SGB II bestimmt. Es wird allerdings wie beim Kinderzuschlag immer nur erhebliches Vermögen berücksichtigt. Die Regelungen zur Karenzzeit für die Berücksichtigung von erheblichen Vermögen nach § 12 Absatz 3 SGB II finden keine Anwendung.

Zu Abschnitt 2

Zu Unterabschnitt 1

Zu § 3

Zu Absatz 1 und 2

§ 3 Absätze 1 und 2 entsprechen dem Regelungsgehalt des bisherigen § 1 Absätze 1 und 2 BKGG zum Kindergeld und bestimmen die Personen der Leistungsberechtigten auf den Garantiebtrag nach diesem Gesetz.

Zu Absatz 3

Die Regelung des § 3 Absatz 3 wird neu eingeführt und orientiert sich an den bereits bestehenden Regelungen zum Kindergeld bzw. Garantiebtrag nach dem EStG (vgl. § 62 Absatz 1 Sätze 2 und 3, § 63 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 EStG).

§ 3 Absatz 3 Satz 1 normiert, dass ein Anspruch auf Garantiebtrag nach diesem Gesetz nur besteht, wenn sich der Leistungsberechtigte durch die an ihn vergebene Identifikationsnummer (§ 139b Abgabenordnung (AO)) identifiziert. Ist der Leistungsberechtigte nicht nach einem Steuergesetz steuerpflichtig (§ 139a Absatz 2 AO), sodass er keine Identifikationsnummer erhält, genügt es nach § 3 Absatz 3 Satz 2, dass er sich in anderer geeigneter Weise identifiziert. § 3 Absatz 3 Satz 3 regelt, dass die nachträgliche Identifizierung oder nachträgliche Vergabe der Identifikationsnummer auf Monate zurückwirkt, in denen die Voraussetzungen der Sätze 1 oder 2 vorliegen. So erleiden Leistungsberechtigte keine Nachteile dadurch, dass die Gewährung der Identifikationsnummer durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) unter Umständen eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt.

Wird der Anspruch auf den Garantiebtrag nach diesem Gesetz – so wie bereits derzeit der Anspruch auf das Kindergeld bzw. den Garantiebtrag nach dem EStG – an die Identifizierung durch die Identifikationsnummer geknüpft, kann künftig auch hinsichtlich des sozialrechtlichen Garantiebtrages am Identifikationsnummer-Kontrollverfahren teilgenommen werden, welches der Missbrauchsbekämpfung bzw. der Verhinderung von doppelten Auszahlungen des Garantiebtrages dient. Darüber hinaus trägt das Anknüpfen an die Identifikationsnummer zur äußeren und inneren Kassensicherheit bei. Es sind nur (einmalige) Auszahlungen des Garantiebtrages nach diesem Gesetz an Personen möglich, die tatsächlich existieren.

Schließlich eröffnet die Nutzung der Identifikationsnummer diverse technische, digitale Möglichkeiten bzw. Verbesserungen. Beispielsweise kann die nach § 23 Absatz 1 zuständige Stelle so auf einfachem Wege Daten mit anderen Behörden austauschen, die ebenfalls die Identifikationsnummer nutzen.

Zu § 4

§ 4 entspricht bis auf redaktionelle Änderungen im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 1 Absatz 3 BKGG und legt fest, unter welchen Voraussetzungen nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer und Ausländerinnen Anspruch auf den Garantiebtrag nach diesem Gesetz haben. In § 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstaben a und b wurden bereits die Änderungen des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), die im Zuge des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung voraussichtlich zum 1. Juni 2024 in Kraft treten werden, berücksichtigt.

Einer dem § 4 entsprechenden Regelung für den Zusatzbetrag bedarf es nicht, da dieser nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 ohnehin nur zusteht, wenn der Garantiebtrag nach dem X. Abschnitt des EStG oder nach diesem Gesetz bezogen wird.

Zu § 5

§ 5 entspricht zum Großteil dem bisherigen § 2 BKGG zum Kindergeld. Zum einen wird das Wort „Kindergeld“ an den jeweiligen Stellen durch die Wörter „Garantiebtrag nach diesem Gesetz“ ersetzt. Zum anderen werden die bisherigen Regelungen des § 2 BKGG um die Regelungen des § 5 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 erweitert. Kinder werden danach nur

berücksichtigt, wenn sie sich durch eine Identifikationsnummer (§ 139b AO) oder in anderer geeigneter Weise identifizieren können. Die Regelungen sind gleichläufig zu den Regelungen des § 3 Absatz 3. Auch hier bringt das Anknüpfen an die Identifikationsnummer die in der Gesetzesbegründung zu § 3 genannten Vorteile mit sich.

Zu § 6

§ 6 entspricht bis auf redaktionelle Änderungen dem bisherigen § 4 BKGG. Im § 6 werden die Wörter „Kindergeld“ jeweils durch das Wort „Garantiebetrag“ ersetzt.

Zu § 7

§ 7 folgt dem bisherigen § 6 BKGG nach und regelt die Höhe des Garantiebetrages. Der Garantiebetrag nach dem BKG ist stets genauso hoch, wie der Garantiebetrag nach dem Einkommenssteuergesetz. So wird ein Gleichlauf der Zahlungshöhe in den existenzsichernden Leistungssystemen für Kinder gewährleistet. Auf Grundlage des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 31.05.1995 stehen Kinderfreibetrag und Kindergeld im Zusammenhang. Wird der Kinderfreibetrag angehoben, ist auch das Kindergeld anzuheben, (vgl. BT-Drs. 13/1558, Seite 13). Dieser Zusammenhang von Kinderfreibetrag und Kindergeld soll zur Einführung der Kindergrundsicherung auch für den Garantiebetrag der Kindergrundsicherung, der das Kindergeld ablöst, beibehalten werden.

Zu § 8

Mit der Einführung der Kindergrundsicherung sollen volljährige Kinder im BKG und im EStG einheitlich einen eigenen Auszahlungsanspruch auf den Garantiebetrag haben. Hierzu wird mit § 74 Absatz 3 EStG die bereits bestehende Möglichkeit der Abzweigung nach § 74 Absatz 1 EStG insoweit erleichtert, als dass keine besonderen Voraussetzungen für die Auszahlung an das volljährige Kind erfüllt sein müssen. Diese Regelung wird mit § 8 auch für den Garantiebetrag nach diesem Gesetz eingeführt.

§ 8 regelt daher, dass § 74 Absatz 3 EStG auf den Garantiebetrag nach diesem Gesetz entsprechend anzuwenden ist. Danach wird der festgesetzte Garantiebetrag an das Kind ausgezahlt, wenn dieses das 18. Lebensjahr vollendet hat und bei dem zuständigen Familienservice im Einvernehmen mit dem Berechtigten die Auszahlung an sich selbst begehrt. Im Gegensatz zur Regelung des § 74 Absatz 1 EStG ist nicht mehr notwendigerweise das Ausbleiben von Unterhaltszahlungen nachzuweisen. Es genügt eine Anzeige an den zuständigen Familienservice, dass das volljährige Kind die Auszahlung des Garantiebetrages an sich selbst begehrt. Dabei verbleibt die Leistungsberechtigung hinsichtlich des Garantiebetrages bei den nach § 3 Absatz 1 i.V.m. § 5 berechtigten Personen (in der Regel ein Elternteil). In § 8 wird nur die Auszahlung an das volljährige Kind geregelt.

Zu Unterabschnitt 2

Zu § 9

Zu Absatz 1

§ 9 Absatz 1 regelt den Anspruch auf den Zusatzbetrag eines Kindes. Nach der bislang geltenden Regelung des § 6a Absatz 1 BKGG zum Kinderzuschlag stand nicht dem Kind, sondern der Person, die für dieses Kind Kindergeld bezieht, ein Anspruch auf Kinderzuschlag zu. Mit der Einführung der Anspruchsinhaberschaft des Kindes erhalten Kinder einen eigenen, einklagbaren gesetzlichen Anspruch auf die Leistung. So wird nicht nur ihr Rechtskreis erweitert und ihre Rechtsposition gestärkt, sondern es wird auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen, nach der die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums durch einen gesetzlichen Anspruch jedes Einzelnen gesichert werden muss. Dem Einzelnen muss durch ein Parlamentsgesetz ein subjektives Recht in Form eines konkreten Leistungsanspruchs des Bürgers gegenüber dem zuständigen Leistungsträger eingeräumt werden (Urteil des BVerfG vom 9. Februar 2010 – 1 BvL 1/09).

Darüber hinaus entspricht die Anspruchsinhaberschaft des Kindes auf den Zusatzbetrag der aktuellen Rechtslage in zahlreichen anderen Sozialleistungssystemen. Der Anspruch auf Leistungen, wie Unterhaltsvorschuss, Wohngeld, Leistungen nach dem BAföG sowie Bürgergeld, steht dem Kind selbst zu.

Zu Nummer 1 bis 3

§ 9 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 regeln die Voraussetzungen eines Anspruchs auf den Zusatzbetrag: den Zusatzbetrag erhält ein Kind, das das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Nummer 1), unverheiratet oder nicht verpartnert ist (Nummer 2), und mit mindestens einem Elternteil in einer Familiengemeinschaft lebt, in der für dieses Kind der Garantiebtrag nach dem X. Abschnitt des EStG oder nach diesem Gesetz oder eine vergleichbare Leistung im Sinne von § 6 bezogen wird (Nummer 3).

Diese Anspruchsvoraussetzungen entsprechen weitgehend dem bisherigen Regelungsgehalt des § 6a Absatz 1 Nummer 1 BKGG zum Kinderzuschlag. Lediglich § 9 Absatz 1 Nummer 3 geht über diesen hinaus und erweitert den Kreis der Anspruchsberechtigten auf den Zusatzbetrag im Vergleich zum Kinderzuschlag. Er verlangt, dass das Kind mit mindestens einem Elternteil in einer Familiengemeinschaft lebt. Nach § 2 Absatz 1 gehören zu einer Familiengemeinschaft alle Personen, die gemeinsam eine Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Absatz 3 SGB II bilden, oder, die eine Haushaltsgemeinschaft nach § 39 Absatz XX SGB XII bilden. Für den Anspruch auf Kinderzuschlag war bislang zwingend erforderlich, dass die Familie eine Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II bilden können muss. Dies folgte aus der bisherigen Regelung des § 6a Absatz 1 Nummer 3 BKGG. Beim Zusatzbetrag wird demgegenüber der Kreis der Anspruchsberechtigten erweitert, da es künftig ausreichend ist, dass (mindestens) ein Elternteil und das Kind, eine Haushaltsgemeinschaft nach dem SGB XII bilden können. Künftig können somit auch Kinder den Zusatzbetrag beziehen, die bislang Leistungen nach dem SGB XII bezogen haben, da ihren Eltern mangels der Fähigkeit einer Person in der Familie, eine Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II bilden zu können, kein Anspruch auf Kinderzuschlag zustand.

Nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 muss das Kind gerade mit mindestens einem Elternteil in einer Familiengemeinschaft leben. Der Begriff Elternteil erfasst, wie bislang die Regelung des § 6a Absatz 1 BKGG zum Kinderzuschlag, alle Personen, die für ihre im Haushalt lebenden Kinder den Garantiebtrag nach dem X. Abschnitt des EStG oder nach diesem Gesetz oder eine vergleichbare Leistung im Sinne von § 6 beziehen können.

Darüber hinaus verlangt § 9 Absatz 1 Nummer 3, dass in der Familiengemeinschaft für das Kind der Garantiebtrag oder eine vergleichbare Leistung bezogen wird. Die im Vergleich zu § 6a Absatz 1 Nummer 1 BKGG geänderte gesetzliche Formulierung (bezogen wird anstatt Anspruch haben) dient lediglich der Klarstellung, dass für den Anspruch auf den Zusatzbetrag der Bezug des Garantiebtrages oder einer vergleichbaren Leistung notwendig ist und führt zu keiner Änderung der Rechtslage bei dieser Tatbestandsvoraussetzung. Wie bislang im Kinderzuschlag, genügt das Bestehen eines Anspruchs auf den Garantiebtrag oder eine vergleichbare Leistung nicht. Für die Voraussetzung des Bezuges des Garantiebtrages oder einer vergleichbaren Leistung ist es unerheblich, ob ein Elternteil den Garantiebtrag bezieht oder ob das Kind infolge der Geltendmachung seines eigenen Auszahlungsanspruchs nach § 8 oder nach § 74 EStG den Garantiebtrag bezieht.

Im Vergleich zu den bisherigen Regelungen zum Kinderzuschlag ist nun aber leistungsberechtigt auf den Zusatzbetrag das Kind selbst (vgl. Erläuterungen zu § 9 Absatz 1). Bisher war der Elternteil leistungsberechtigt auf Kinderzuschlag, der das Kindergeld bezogen hatte. Daher wurden bislang Familien, in denen das Kind zwischen zwei Haushalten wechselt (sog. Temporäre Bedarfsgemeinschaft), nicht erfasst. Vielmehr konnte bisher nur die Familie Kinderzuschlag beziehen, die auch das Kindergeld erhielt. Durch den Wechsel der Person der Leistungsberechtigten folgt der Anspruch auf den Zusatzbetrag dem Kind in die beiden Haushalte seiner Eltern. Konkret bedeutet dies, dass – anders als beim Kinderzuschlag – auch in der Familiengemeinschaft, die nicht den

Garantiebetrag oder eine vergleichbare Leistung bezieht, der Zusatzbetrag beansprucht werden kann. Ausreichend ist nunmehr, dass überhaupt in einer der beiden Familiengemeinschaften der Garantiebetrag oder eine vergleichbare Leistung für das leistungsberechtigte Kind bezogen wird. Im Fall der temporären Bedarfsgemeinschaft ist der Zusatzbetrag entsprechend der elterlichen Betreuungsanteile zwischen den Elternteilen aufzuteilen, so wie es bereits derzeit im Leistungssystem des SGB II gehandhabt wird.

Dieser Paradigmenwechsel ist notwendig, da die Familiengemeinschaft bzw. Bedarfsgemeinschaft, in der kein Garantiebetrag oder eine vergleichbare Leistung bezogen wird, künftig kein Bürgergeld für das Kind mehr beziehen kann, da für das Kind selbst die gegenüber dem Bürgergeld vorrangige Leistung des Zusatzbetrages der Kindergrundsicherung zu beziehen ist.

Die bisherigen Regelungen des § 6a Absatz 1 Nummer 2 und 3 BKGG sowie des § 6a Absatz 1a BKGG werden nicht in § 9 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 überführt. Dies bedeutet ebenfalls eine weitere Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten auf den Zusatzbetrag im Vergleich zum Kinderzuschlag:

Nach der bisherigen Regelung des § 6a Absatz 1 Nummer 2 BKGG mussten Familien für den Bezug von Kinderzuschlag eine Mindesteinkommensgrenze erreichen: Paarfamilien mussten monatlich mindestens 900 Euro brutto und alleinerziehenden Personen monatlich mindestens 600 Euro brutto zur Verfügung stehen. Erreichten Familien diese Einkommensgrenzen nicht, konnten Sie den Kinderzuschlag nicht in Anspruch nehmen. § 9 Absatz 1 sieht keine Mindesteinkommensgrenzen vor. So können künftig grundsätzlich alle Kinder den Zusatzbetrag beziehen, auch wenn ihre Eltern keinerlei oder sehr geringe (Erwerbs-)Einkommen erzielen.

Der Regelungsgehalt des bisherigen § 6a Absatz 1 Nummer 3 BKGG sowie des § 6a Absatz 1a BKGG entfallen ebenfalls. Anders als bislang im Kinderzuschlag setzt der Anspruch auf den Zusatzbetrag nicht voraus, dass mit Hilfe von Kindergeld (künftig Garantiebetrag), Kinderzuschlag (künftig Zusatzbetrag), Wohngeld und sonstigem Einkommen der Familie die sog. Hilfebedürftigkeit im Sinne von § 9 SGB II überwunden werden können muss bzw. zur Überwindung maximal 100 Euro fehlen dürfen. Das hat ebenfalls zur Folge, dass Kindern der Anspruch auf den Zusatzbetrag ungeachtet von eventuell nicht vorhandenem Elterneinkommen eingeräumt wird. Kinder, die bislang beispielsweise Bürgergeld bezogen haben, da ihre Eltern aufgrund von zu wenig Einkommen, keinen Kinderzuschlag beziehen konnten, können und müssen somit den Zusatzbetrag als dem Bürgergeld vorrangige Leistung beziehen.

[Zu Absatz 2 und 3

§ 9 Absatz 2 Nummer 1 regelt, dass nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII leistungsberechtigte Kinder keinen Anspruch auf den Zusatzbetrag haben, sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass es für diese Gruppe nicht zu Verschlechterungen kommt. Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, fallen im Leistungssystem des SGB XII in die Regelbedarfsstufe 1. Außerdem bilden sie eine eigene Hausgemeinschaft im Sinne von § 39 SGB XII. Das heißt, leben sie mit ihren Eltern in einem Haushalt, wirkt sich das Einkommen der Eltern – anders als im Leistungssystem nach diesem Gesetz (vgl. § 13) – nicht reduzierend auf ihren Leistungsanspruch aus. Ferner enthält das SGB XII besondere Regelungen, die der speziellen Lebenssituation dieser Leistungsberechtigten mehr Rechnung tragen. Daher ist das SGB XII für die von § 9 Absatz 2 erfasste Gruppe das passendere und profitablere Leistungssystem. Aus diesem Grund liegt es nicht zuletzt im Interesse der Betroffenen auch künftig in den Anwendungsbereich des SGB XII zu fallen.

Der Regelungsgehalt des § 9 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 entspricht den bisherigen Regelungen des § 7 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 SGB II zum Konkurrenzverhältnis zwischen Leistungen nach dem BAföG und Bürgergeld. Danach haben Auszubildende, die einer nach § 2 Absatz 1 Satz 1 BAföG dem Grunde nach förderfähigen Ausbildung

nachgehen, grundsätzlich keinen Anspruch auf Zusatzbetrag. § 9 Absatz 3 normiert Ausnahmen, in denen ihnen ein Anspruch auf Zusatzbetrag zusteht. Dies sind namentlich die folgenden Personengruppen:

- Auszubildende, die bei ihren Eltern wohnen und denen daher aufgrund der Regelung des § 2 Absatz 1a BAföG kein Anspruch auf BAföG-Förderung zusteht.
- Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, die bei ihren Eltern wohnen und BAföG-Förderung erhalten oder nur wegen der Vorschriften des BAföG zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nicht erhalten. (Sofern das Kind BAföG-Leistungen bezieht, gelten sie bei der Ermittlung des Anspruchs auf Zusatzbetrag als Kindeseinkommen.)
- Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, die bei ihren Eltern wohnen und BAföG-Förderung beantragt haben, über deren Antrag das zuständige Amt für Ausbildungsförderung noch nicht entschieden hat.

Aufgrund der Regelung des § 9 Absatz 3 können nahezu alle Auszubildende, die einer nach § 2 Absatz 1 Satz 1 BAföG dem Grunde nach förderfähigen Ausbildung nachgehen, ausschließlich oder ergänzend zu BAföG-Leistungen Zusatzbetrag beziehen. Lediglich Auszubildende, die aufgrund eines anderen Grundes als der Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen keine BAföG-Förderung erhalten, beispielsweise weil sie entgegen der Regelungen des BAföG den Studiengang gewechselt oder keine Leistungsnachweise eingereicht haben, sind nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 vom Zusatzbetrag ausgeschlossen. Damit stellt § 9 Absatz 3 sicher, dass das Regelungssystem des BAföG durch die Einführung der Kindergrundsicherung nicht unterlaufen wird, ohne pauschal eine große Gruppe – die der BAföG beziehenden Kinder – von dem zusammen mit dem Garantiebtrag typischer Weise existenzsicherndem Zusatzbetrag auszuschließen.]

Zu § 10

Der Regelungsgehalt des § 10 entspricht bis auf redaktionelle Änderungen der bisherigen Regelung des § 6a Absatz 3 Satz 4 BKGG. Ansprüche auf Einkommen des Kindes meint insbesondere: Ansprüche auf Unterhalt, Unterhaltsvorschuss, [Leistungen nach dem BAföG,]BAB, Abg und Waisenrenten.

Zu § 11

§ 11 folgt der Regelung des bisherigen § 6a Absatz 2 Satz 1 BKGG nach und regelt die Höhe des monatlichen Höchstbetrages des Zusatzbetrages.

Der Zusatzbetrag ist einkommensabhängig und so ausgestaltet, dass er ausgehend von seinem Höchstbetrag nach Maßgabe der §§12 bis 15 mit zunehmendem Einkommen oder erheblichem Vermögen des Kindes oder der Eltern sinkt. Ist Sind kein Einkommen oder erhebliches Vermögen vorhanden, steht dem Kind der Höchstbetrag des Zusatzbetrages zu.

Auf Grund der Neuausrichtung der Kindergrundsicherung hin zu einer am menschenwürdigen Existenzminimum ausgerichteten Sozialleistung, orientiert sich der Höchstbetrag des Zusatzbetrages nicht mehr wie im bisherigen § 6a Absatz 2 Satz 1 BKGG am steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum des Kindes. Vielmehr werden für die Berechnung des Höchstbetrages des Zusatzbetrages die sozialrechtlichen alterstgestaffelten Regelbedarfe nach dem SGB XII sowie die auf Grundlage des Existenzminimumberichts auf das Kind entfallenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung zu Grunde gelegt.

Zu Absatz 1

§ 11 Absatz 1 legt fest, dass der Garantiebtrag und der Höchstbetrag des Zusatzbetrages zusammen den altersgestaffelten Regelbedarf sowie die pauschalieren monatlichen Bedarfe für Unterkunft und Heizung des Kindes decken. Zusammen mit den Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem 3. Unterabschnitt deckt die

Kindergrundsicherung damit die typischen Bedarfe eines Kindes. Das Bürgergeld und die Leistungen nach dem SGB XII bestehen als Auffangsystem z.B. für kindliche Sonder- und Mehrbedarfe sowie im Falle von Einkommensreduzierungen im laufenden Bewilligungszeitraum fort.

Nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind die Regelbedarfe im Sinne von § 27a Absatz 2 SGB XII maßgeblich.

Nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sind die pauschalierten monatlichen Bedarfe für Unterkunft und Heizung in der Höhe maßgeblich, wie sie sich aus dem jährlichen Existenzminimumbericht der Bundesregierung ergeben. Auch in § 22 SGB II werden die Wohnbedarfe der Familie so aufgeteilt, dass in eben dieser Höhe die Wohnbedarfe dem Kind zugerechnet werden. Die übrigen Wohnbedarfe der Familie werden den Eltern zugerechnet. Die Wohnbedarfe des Kindes sind damit typischerweise durch die Kindergrundsicherung gedeckt.

§ 11 Absatz 1 Satz 2 stellt entsprechend der Regelung des § 11 Absatz 1 SGB II klar, dass der Garantiebtrag dem Kind zuzurechnen ist, obwohl die Leistungsberechtigung bei den Eltern liegt.

Zu Absatz 2

§ 11 Absatz 2 ergänzt Absatz 1 Satz 1 und regelt in welcher Höhe der Regelbedarf berücksichtigt wird.

Der Regelbedarf ist in der Höhe zu berücksichtigen, wie er sich aus der Anlage zu § 28 SGB XII im jeweiligen Kalendermonat ergibt. Die in § 11 Absatz 2 Satz 2 geregelten Regelbedarfsstufen entsprechen den nach den §§ 23 und 20 Absatz 2 Satz 2 SGB II maßgeblichen Altersstufen, mit dem Unterschied, dass nicht zwischen erwerbsfähigen und nicht erwerbsfähigen Berechtigten unterschieden wird, da dies für die Kindergrundsicherung unerheblich ist.

Es gilt:

- Regelbedarfsstufe 6 bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
- Regelbedarfsstufe 5 vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres,
- Regelbedarfsstufe 4 vom Beginn des 13. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie
- Regelbedarfsstufe 3 vom Beginn des 19. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

§ 11 Absatz 2 Satz 3 legt fest, dass der Regelbedarf derjenigen Regelbedarfsstufe ab dem Monat maßgebend ist, in dem die Voraussetzungen für die jeweils nächste Regelbedarfsstufe vorliegen. Somit erhöht sich in dem Geburtstags-Monat des Kindes der Zusatzbetrag. Geschieht dies während des laufenden Bewilligungszeitraums, ist diese Änderung der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse nach § 16 Absatz 3 Variante 2 ausnahmsweise zu berücksichtigen und der Auszahlungsbetrag anzupassen.

Zu Absatz 3

§ 11 Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 6a Absatz 2 Satz 3 BKGG. Liegt der Existenzminimumbericht ausnahmsweise zu Beginn des Jahres noch nicht vor, ist der darin maßgebliche Betrag für die Wohnkostenpauschale nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 dennoch ab Beginn des Jahres maßgeblich.

Zu § 12

§ 12 regelt die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen des Kindes.

Zu Absatz 1

Die Regelung in § 12 Absatz 1 Satz 1 entspricht grundsätzlich der bisherigen Regelung zum Kinderzuschlag nach § 6a Absatz 3 Satz 1 BKGG. Sie regelt, dass zu berücksichtigendes Einkommen oder Vermögen des Kindes auf den dem Kind zustehenden monatlichen Höchstbetrag des Zusatzbetrages angerechnet werden. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der neuen Begriffsbestimmungen in § 2 Absatz 2 und 3.

Kindeseinkommen wie Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss werden nach § 12 Absatz 1 Satz 2 beim Zusatzbetrag – wie auch bislang beim Kinderzuschlag gemäß § 6a Absatz 3 Satz 3 BKGG – zu 45 Prozent angerechnet. So soll beispielsweise in Fällen, in denen neben der Kindergrundsicherung Wohngeld bezogen wird, vermieden werden, dass durch die Berücksichtigung von Kindeseinkommen (wie Unterhaltszahlungen oder Unterhaltsvorschussleistungen) sowohl beim Wohngeld als auch beim Zusatzbetrag, der Zusatzbetrag stärker reduziert wird, als Kindeseinkommen zusätzlich vorhanden ist. Damit werden insbesondere Kinder von Alleinerziehenden passgenauer erreicht.

Zu Absatz 2 und 3

§ 12 Absatz 2 und 3 enthalten den Regelungsgehalt des bisherigen § 6a Absatz 3 Satz 5 und 6 BKGG zum Kinderzuschlag. Der Begriff Kinderzuschlag wurde durch den Begriff Zusatzbetrag ersetzt. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen und sprachliche Klarstellungen.

Zu § 13

Zu Satz 1

§ 13 Satz 1 orientiert sich an der bisher geltenden Regelung des § 6a Absatz 5 Satz 2 und 3 BKGG zum Kinderzuschlag. Nach § 2 Absatz 2 und 3 zu berücksichtigendes Einkommen oder Vermögen der Eltern wird somit – wie bisher auch – nur bei der Berechnung des Zusatzbetrages herangezogen, sofern es höher ist, als der monatliche Gesamtbedarf der Eltern.

Zu Satz 2

§ 13 Satz 2 regelt, dass alle Mitglieder einer Familiengemeinschaft, die keine Kinder sind, bei der Ermittlung des Einkommens und Vermögens als Eltern gelten. Somit sind zum Beispiel auch das Einkommen oder Vermögen eines Stiefelternteils, welches im Haushalt lebt und Teil der Familiengemeinschaft ist, zu berücksichtigen. Das Einkommen oder Vermögen eines leiblichen Elternteils, der ausgezogen ist und nicht mehr im Haushalt wohnt, bleibt dagegen außer Betracht. Ebenfalls nicht zu berücksichtigen sind Einkommen oder Vermögen eines Geschwisterkindes in der Familiengemeinschaft, da das Geschwisterkind ein Kind im Sinne von § 13 Satz 2 ist.

Zu § 14

§ 14 legt fest, welche Bedarfe bei der Ermittlung des monatlichen Gesamtbedarfs der Eltern zu berücksichtigen sind. Anders als die bisherige Regelung des § 6a Absatz 5 Satz 1 BKGG führt § 14 aus Klarstellungsgründen diese Bedarfe konkret auf. Umfasst sind wie bisher die nach dem Bürgergeld im Falle einer Leistungsberechtigung anzuerkennenden Regelbedarfe, Mehrbedarfe und Bedarfe für Unterkunft und Heizung der Eltern. Sonderbedarfe nach § 24 Absatz 3 SGB II werden nicht berücksichtigt, wie auch heute beim Kinderzuschlag.

Als Bedarfe für Unterkunft und Heizung sind immer die tatsächlichen Aufwendungen zugrunde zu legen. Der Bemessungszeitraum, anhand dessen die Bedarfe für Unterkunft und Heizung zu ermitteln sind, bestimmt sich nach § 18 Absatz 3 und 4.

Zur Feststellung des monatlichen Gesamtbedarfs der Eltern bei der Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung ist dieser nach § 22 Absatz 1a SGB II für jedes einzelne Kind der Familiengemeinschaft um die pauschalierten monatlichen Bedarfe des Kindes für Unterkunft und Heizung nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zu mindern.

Ergibt die Berechnung nach § 22 Absatz 1a SGB II einen Wert von Null Euro, so sind für die Eltern keine Bedarfe für Unterkunft und Heizung zu berücksichtigen.

Zu § 15

Zu Absatz 1

§ 15 Absatz 1 Satz 1 übernimmt mit redaktionellen Änderungen den Regelungsgehalt des bisherigen § 6a Absatz 6 Satz 1 BKGG zum Kinderzuschlag und beschreibt die Reduzierung des Zusatzbetrages durch Einkommen oder Vermögen der Eltern.

Wenn mehrere Kinder Anspruch auf einen Zusatzbetrag haben, so reduziert sich der einzelne Zusatzbetrag jedes Kindes anteilig. Bei vier Kindern wird das anzurechnende Elterneinkommen beispielsweise durch vier geteilt und dann der jeweilige Anteil auf den Zusatzbetrag des jeweiligen Kindes angerechnet. Dabei werden auch Kinder und die für sie berechneten Zusatzbeträge berücksichtigt, die in Ermangelung eines Antrages nicht ausgezahlt werden.

Die Regelung findet nur Anwendung bei Kindern, die zur gleichen Familiengemeinschaft gehören.

Zu Absatz 2

§ 15 Absatz 2 übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 6a Absatz 6 Satz 3 bis 5 BKGG. Einkommen und Vermögen der Eltern werden wie auch beim Kinderzuschlag grundsätzlich zu 100 Prozent angerechnet, nur Erwerbseinkommen wird zu 45 Prozent angerechnet.

Zu Absatz 3

§ 15 Absatz 3 entspricht der bisher geltenden Regelung des § 6a Absatz 6 Satz 2 BKGG zum Kinderzuschlag mit rein sprachlichen Anpassungen ohne Änderungen am Regelungsgehalt.

Zu § 16

§ 16 entspricht der bisher geltenden Regelung des § 6a Absatz 7 BKGG zum Kinderzuschlag.

Die Bewilligung des Zusatzbetrages erfolgt grundsätzlich endgültig für zwölf Monate. Änderungen in den maßgeblichen tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen während eines laufenden Bewilligungszeitraums führen nicht zu Anpassungen, es sei denn, eine Anspruchsvoraussetzung nach § 9 Absatz 1 entfällt, es handelt sich um eine Änderung der Zusammensetzung der Familiengemeinschaft (beispielsweise durch die Geburt eines Kindes) oder um eine Änderung des Höchstbetrages des Zusatzbetrages (beispielsweise aufgrund des Übergangs von einer Regelbedarfsstufe in die nächste wegen Alters). Bei der Regelung, dass auch das Entfallen einer Anspruchsvoraussetzung nach § 9 Absatz 1 zu einer Anpassung führen kann, handelt es sich nur um eine Klarstellung. Sollte es aufgrund von Änderungen im Bewilligungszeitraum zu einer Unterdeckung kindlicher Bedarfe kommen, können die ungedeckten kindlichen Bedarfe ergänzend über das Bürgergeld nach dem SGB II oder über Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII gedeckt werden.

Wird ein Antrag auf Zusatzbetrag abgelehnt, führt dies nicht zu einem Ausschluss der Leistung für zwölf Monate, da eine Ablehnung kein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung nach § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) ist. Es kann bereits im nächsten Monat ein neuer Antrag gestellt werden, für dessen Bearbeitung dann die Verhältnisse vor oder im Monat der erneuten Antragstellung maßgeblich sind.

Zu § 17

§ 17 übernimmt mit redaktionellen Änderungen den Regelungsgehalt des bisherigen § 6a Absatz 8 BKGG zum Kinderzuschlag.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird der Begriff Bemessungszeitraum legaldefiniert.

Zu Absatz 2 bis 4

In den Absätzen 2 bis 4 wird der Bemessungszeitraum für Einkommen (sechs Monate vor Beginn des Bewilligungszeitraums), für Wohnkosten von Mieterinnen und Mietern (erster Monat des Bewilligungszeitraums) und für Wohnkosten von Eigentümerinnen und Eigentümern (zwölf Monate des Kalenderjahres vor Beginn des Bewilligungszeitraums) festgelegt. Die Festlegung von zwölf Monaten bei selbstgenutztem Wohneigentum trägt dem Umstand Rechnung, dass die Aufwendungen regelmäßig nicht monatlich, sondern einmalig zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Laufe eines Jahres anfallen (zum Beispiel Heizmittelbevorratung, Versicherungen, Grundsteuer).

Zu Absatz 5

Nach § 17 Absatz 5 ist für die Ermittlung der übrigen für die Bewilligung des Zusatzbetrages erforderlichen Angaben der Beginn des Bewilligungszeitraums maßgeblich. Darunter fällt beispielsweise die Prüfung des Vermögens, der Zusammensetzung der Familiengemeinschaft oder des Bestehens von Mehrbedarfen der Eltern bei der Ermittlung ihres monatlichen Gesamtbedarfs.

Zu § 18

In § 18 ist ein abweichender Bemessungs- und Bewilligungszeitraum vorgesehen für Fälle, in denen für ein Mitglied der Familiengemeinschaft während eines laufenden Bewilligungszeitraums ein weiterer Antrag gestellt wird. In diesen Fällen ist der Bemessungs- und Bewilligungszeitraum der dem ersten bereits bewilligten Antrag eines anderen Mitgliedes der Familiengemeinschaft zugrunde liegt, maßgeblich. Wird beispielsweise noch ein dritter Antrag auf einen Zusatzbetrag für ein weiteres drittes Kind gestellt, so ist auch wieder der Bemessungs- und Bewilligungszeitraum aus der ersten Bewilligung in der Familiengemeinschaft heranzuziehen.

Mit dieser Regelung wird die Verwaltung entlastet, da ansonsten beispielsweise ein neuer Bemessungszeitraum geprüft werden müsste und neue Nachweise anzufordern wären.

Wenn sich die Zusammensetzung der Familiengemeinschaft ändert und daher ein neuer Antrag auf einen Zusatzbetrag gestellt wird, so ist § 18 nicht anzuwenden, sondern nach § 16 Absatz 3 vorzugehen. Bei einer Änderung einer Familiengemeinschaft, beispielsweise durch die Geburt eines Kindes oder durch den Auszug eines Mitglieds der Familiengemeinschaft, ist der Zusatzbetrag für alle in der Familiengemeinschaft lebenden Kinder anhand des dann maßgeblichen Bemessungs- und Bewilligungszeitraumes neu zu berechnen.

Zu § 19

Der Regelungsgehalt des § 19 entspricht, bis auf eine redaktionelle Änderung, der bisherigen Regelung des § 6c BKG. Wie bislang im Kinderzuschlag sind die Unterhaltspflichten der Eltern gegenüber ihren Kindern vorrangig. Nur wenn sie diese nicht erfüllen (können), ist der Zusatzbetrag in Anspruch zu nehmen. Der Sicherstellung des Vorrangs des Unterhaltsrechts dient ferner die Regelung des § 10.

Zu Unterabschnitt 3

Es wird ein Unterabschnitt mit dem Titel „Bildung und Teilhabe“ eingeführt, der Regelungen zur Leistungsberechtigung und zum Umfang der Leistungen für Bildung und Teilhabe bündelt.

Zu § 20

§ 20 regelt, wer einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe hat. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind weitere Leistungen, die zusätzlich zum Zusatzbetrag gewährt werden. Das heißt, auf die Leistungen nach § 21 besteht ein Anspruch, sobald der Zusatzbetrag bezogen wird. Entsprechend weist § 20 Satz 1 die Anspruchsinhaberschaft, wie beim Zusatzbetrag gemäß § 9 Absatz 1, dem Kind selbst zu.

Bislang standen die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b Absatz 1 BKGG der Person zu, die für das Kind Kindergeld bezieht (im Regelfall ein Elternteil). Mit der Einführung der Anspruchsinhaberschaft des Kindes erhalten Kinder einen eigenen, einklagbaren gesetzlichen Anspruch auch auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe, die Teil des kindlichen Existenzminimums sind.

§ 20 Satz 1 Nummer 1 und 2 regeln die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Diese Anspruchsvoraussetzungen entsprechen weitgehend dem Regelungsgehalt des bisherigen § 6b Absatz 1 Satz 1 Absatz 1 BKGG. Sowohl der Bezug von Zusatzbetrag, als auch von Wohngeld lösen einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe aus. Im Detail weichen die Formulierungen auf Grund der Anspruchsinhaberschaft des Kindes vom bisherigen Wortlaut des bisherigen § 6b Absatz 1 Satz 1 Absatz 1 BKGG ab.

Die Sonderregelungen des bisherigen § 6b Absatz 1 Satz 2 und 3 BKGG sind auf Grund der Anspruchsinhaberschaft des Kindes nicht mehr notwendig und entfallen.

Zu Satz 1 Nummer 1

§ 20 Satz 1 Nummer 1 regelt die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Leistungen für Bildung und Teilhabe aufgrund des Bezuges von Zusatzbetrag und folgt damit dem bisherigen § 6b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BKGG nach.

Zu Buchstabe a

Nach § 20 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a muss das Kind zunächst mit mindestens einem Elternteil in einer Familiengemeinschaft nach § 2 Absatz 1 leben, in der für das Kind der Garantiebtrag nach dem X. Abschnitt des EstG oder nach diesem Gesetz oder eine vergleichbare Leistung im Sinne von § 6 bezogen wird. Diese Anspruchsvoraussetzung ist genauso zu verstehen, wie für den Zusatzbetrag nach § 9 Absatz 1. Der Garantiebtrag für das Kind oder die vergleichbare Leistung muss tatsächlich bezogen werden, ein Anspruch genügt nicht. Die im Vergleich zu § 6b Absatz 1 Satz 1 BKGG veränderte Formulierung (bezogen wird bzw. werden anstatt Anspruch haben) dient lediglich der Klarstellung und führt zu keiner Änderung der Rechtslage, die in der Durchführung auch bisher bereits einen tatsächlichen Bezug erforderte.

Der Garantiebtrag nach dem X. Abschnitt des EstG oder nach diesem Gesetz oder die vergleichbare Leistung muss gerade in der Familiengemeinschaft bezogen werden. Dabei ist unerheblich, ob ein Elternteil den Garantiebtrag bezieht oder ob dem Kind infolge der Geltendmachung seines eigenen Auszahlungsanspruchs nach § 8 oder nach § 74 EstG der Garantiebtrag ausgezahlt wird.

Zu Buchstabe b

Nach § 20 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b muss zudem, wie nach der bisherigen Regelung des § 6b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BKGG auch, für mindestens ein Kind in der Familiengemeinschaft der Zusatzbetrag bezogen werden. Ist diese Voraussetzung erfüllt, haben auch alle anderen Kinder in der Familiengemeinschaft Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Zu Satz 1 Nummer 2

§ 20 Satz 1 Nummer 2 regelt Voraussetzungen für die Inanspruchnahme auf Leistungen für Bildung und Teilhabe aufgrund des Bezuges von Wohngeld und folgt damit dem bisherigen § 6b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BKGG nach.

Nach § 20 Satz 1 Nummer 2 muss das Kind wie im bisherigen § 6b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BKGG zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied nach § 5 WoGG sein. Für das Kind muss, wie bisher auch, der Garantiebtrag nach dem X. Abschnitt des EstG oder nach diesem Gesetz oder eine vergleichbare Leistung im Sinne von § 6 bezogen werden, und zwar gemäß Nummer 2 Buchstabe b in demselben Haushalt, in dem Wohngeld

bezogen wird. Als Haushalt ist der Haushalt zu betrachten, der gemäß § 5 WoGG für die Zuordnung zu berücksichtigender Haushaltsmitglieder maßgeblich ist.

Wie in der bisherigen Regelung kommt es darauf an, dass der Garantiebtrag für das Kind oder die vergleichbare Leistung tatsächlich bezogen wird; ein Anspruch genügt nicht. Dabei ist unerheblich, ob ein Elternteil den Garantiebtrag bezieht oder ob das Kind infolge der Geltendmachung seines eigenen Auszahlungsanspruchs nach § 8 oder nach § 74 EStG den Garantiebtrag bezieht.

Zu Satz 2

§ 20 Satz 2 entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen § 6b Absatz 2 Satz 2 BKGG, mit dem Unterschied, dass der Verweis sprachlich konkreter gefasst wird. Es handelt sich um eine Klarstellung. Eine Änderung der Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Zu § 21

Dieses Gesetz ist künftig das primäre Leistungssystem für Kinder und junge Menschen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres im Haushalt der Eltern. Kinder und junge Menschen, die den Zusatzbetrag der Kindergrundsicherung beziehen, werden künftig Bildungs- und Teilhabeleistungen als Teil der Kindergrundsicherung erhalten. Daher werden die Leistungen für Bildung und Teilhabe, anders als im bisherigen § 6b Absatz 2 Satz 1 BKGG, unmittelbar in diesem Gesetz geregelt. Die Regelungen zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen, die bisher im SGB II und SGB XII verortet waren, werden daher in dieses Gesetz überführt.

Die in § 21 aufgeführten Leistungen für Bildung und Teilhabe werden eigenständig neben dem Zusatzbetrag gewährt. Sie werden immer in voller Höhe erbracht, wenn nach § 20 Satz 1 Nummer 1 der Zusatzbetrag gewährt oder nach § 20 Satz 1 Nummer 2 Wohngeld bezogen wird. Die §§ 12 bis 15 dieses Gesetzes zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen des Kindes und der Eltern finden keine Anwendung für die Leistungen für Bildung und Teilhabe. Einer gesetzlichen Klarstellung, wie im bisherigen § 6b Absatz 2 Satz 5 BKGG, bedarf es nicht, da die Leistungen für Bildung und Teilhabe in einem eigenem Unterabschnitt – Unterabschnitt 3 – geregelt sind und die Regelungen der §§ 12 bis 15 daher nicht für diese gelten.

Zu Absatz 1 und 2

§ 21 Absätze 1 und 2 übernehmen die bisher in § 28 Absätze 1, 3 und 7 SGB II geregelten Leistungen.

Das sind im Einzelnen:

- eine pauschalierte Geldleistung in Höhe von 15 Euro im Monat für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach § 21 Absatz 1 Satz 1, und
- eine pauschalierte Geldleistung zur Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit persönlichem Schulbedarf nach § 21 Absatz 2.

Ein Nachweis für diese beiden Leistungen ist – entgegen der bisherigen Regelungen in § 28 Absatz 7 Satz 1 und § 29 Absatz 5 SGB II – nicht mehr vorgesehen. Diese Regelung ist auch für aufgrund des Bezuges von Wohngeld berechnete Kinder maßgeblich.

Die pauschalierte Geldleistung für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach § 21 Absatz 1 Satz 1 soll Kindern Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) sowie generell Freizeitgestaltung ermöglichen.

§ 21 Absatz 1 Satz 2 übernimmt die bisherige Regelung des § 28 Absatz 7 Satz 2 SGB II. Danach werden neben dem pauschalierten Teilhabebetrag nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Leistungen in Höhe der tatsächlichen weiteren Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft entstehen, erbracht.

Die Höhe der pauschalierten Geldleistung zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf ergibt sich nach § 34 Absätze 3 und 3a SGB XII. Es ist der jeweils im Bewilligungsmonat maßgebliche Betrag nach der dafür gültigen Anlage zu § 28 SGB XII anzusetzen.

Anders als bisher erfolgt die Auszahlung nicht zum 1. des Monats, sondern im Laufe des jeweiligen Bewilligungsmonats, der in den August oder den Februar fällt, um eine Auszahlung der Leistung mit dem Zusatzbetrag in den betreffenden Bewilligungsmonaten zu ermöglichen.

Zu Absatz 3 bis 6

§ 21 Absätze 3 bis 6 übernehmen die bisher in § 28 Absätze 2 und 4 bis 6 SGB II geregelten Leistungen für Bildung und Teilhabe. Das sind im Einzelnen:

- Leistungen in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für eintägige Ausflüge von Schulen, Kindertagesstätten oder Kindertagespflege und Klassenfahrten oder mehrtägige Ausflüge von Kindertagesstätte oder Kindertagespflege nach § 21 Absatz 3,
- Leistungen in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für Schülerbeförderungen nach § 21 Absatz 4,
- Leistungen für eine angemessene außerschulische Lernförderung nach § 21 Absatz 5 sowie
- Leistungen in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule und in der Kindertagesstätte oder Kindertagespflege nach § 21 Absatz 6.

Zu § 22

Zu Absatz 1

§ 22 Absatz 1 Satz 1 regelt, dass ein Kind, welches den Zusatzbetrag erhält und das gegen das Risiko Krankheit bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen im Rahmen von Versicherungsverträgen, die der Versicherungspflicht nach § 193 Absatz 3 des Versicherungsvertragsgesetzes genügen, versichert ist, für die Dauer des Bezuges des Zusatzbetrages ein Zuschuss zum Versicherungsbeitrag zu leisten ist.

Dies gilt nach § 22 Absatz 1 Satz 2 ebenso für Kinder, die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind. Damit wird eine Verschlechterung der Rechtslage für derzeit Bürgergeld beziehende Kinder verhindert. Denn nach § 26 Absatz 1 Satz 1 SGB II haben Kinder, die sich im Bürgergeldbezug befinden und die privat oder freiwillig gesetzlich krankenversichert sind, für die Dauer des Bürgergeldbezuges einen Anspruch auf Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen. Wechseln Kinder mit Einführung der Kindergrundsicherung vom Leistungssystem SGB II in das der Kindergrundsicherung soll der Beitragszuschuss in der Zeit des Bezuges des Zusatzbetrages weiterhin sichergestellt sein.

Zu Absatz 2

Für den Fall, dass ein Kind, welches den Zusatzbetrag bezieht und gegen das Risiko Pflegebedürftigkeit bei einem privaten Versicherungsunternehmen versichert ist, ist nach § 22 Absatz 2 für die Dauer des Bezuges des Zusatzbetrages ein Zuschuss zum Versicherungsbeitrag zu leisten. Mit dieser Regelung soll ebenfalls keine Verschlechterung der Rechtslage für derzeit Bürgergeld beziehende Kinder, die privat pflegeversichert sind, eintreten. § 26 Absatz 3 Satz 1 SGB II gewährt bislang sich im Bürgergeldbezug befindenden, privat pflegeversicherten Kindern einen Anspruch auf Zuschuss zu den privaten Pflegeversicherungsbeiträgen.

Der Zuschuss zu den Beiträgen der Krankenversicherung und der privaten Pflegeversicherung wird in der Zeit des Bezuges des Zusatzbetrages gewährt. Ein Anspruch auf Zusatzbetrag kann durch diese Beträge allein nicht ausgelöst werden.

Endet das Vertragsverhältnis des Kindes mit einer Krankenversicherung nach § 22 Absatz 1 oder einer Pflegeversicherung nach § 22 Absatz 2 während des Bezuges des Zusatzbetrages, entfällt der Anspruch auf Zuschuss für diese Beiträge. In diesem Fall ist die Bewilligung des Zuschusses von der nach § 23 Absatz 1 zuständigen Stelle aufzuheben.

Zu Absatz 3

§ 22 Absatz 3 schreibt der nach § 23 Absatz 1 für den Zusatzbetrag zuständigen Stelle eine Direktzahlung des Beitragszuschusses an das private Versicherungsunternehmen vor. Diese Regelung entspricht der bereits bestehenden Regelung des § 26 Absatz 5 Satz 1 SGB II für den Fall des Bürgergeldbezuges. Damit soll sichergestellt werden, dass die Zuschüsse zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung auf die Beitragsschuld für die leistungsberechtigten Kinder gezahlt werden.

Zu Abschnitt 3

Zu § 23

§ 23 folgt den bisherigen Regelungen in den §§ 7 und 13 BKGG nach und fasst die beiden Vorschriften in einer einheitlichen Vorschrift zur Zuständigkeit zusammen.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

§ 23 Absatz 1 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 7 Absatz 1 BKGG. Die Familienkasse ist bisher für die Gewährung des Kindergeldes und des Kinderzuschlages zuständig. Unter einem neuen Namen – Familienservice - soll an dieser Zuständigkeit auch für den Garantiebtrag und den Zusatzbetrag festgehalten werden, da für die Kindergrundsicherung eine bundesweit tätige und leistungsfähige Behörde wie die BA notwendig ist. Zudem verbleibt es auch bei der Zuständigkeit der BA für den steuerlichen Garantiebtrag, der weiterhin im EStG geregelt ist.

Die Aufgabe des Vollzugs des Zusatzbetrages und des Garantiebtrages nach diesem Gesetz – wie bislang beim Kinderzuschlag und beim Kindergeld – kann auf der Grundlage von Artikel 87 Absatz 3 Satz 1 GG auf den Familienservice der BA übertragen werden. Nach Artikel 87 Absatz 3 GG hat der Bund die Möglichkeit, für Angelegenheiten, für die ihm die Gesetzgebungskompetenz zusteht, eigene Verwaltungszuständigkeiten zu begründen. In diesem Rahmen kann der Bund sowohl neue Behörden einrichten als auch Aufgaben auf schon bestehende bundeseigene Verwaltungseinrichtungen übertragen. Von dieser Kompetenz macht der Bund mit § 23 Absatz 1 Gebrauch.

Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage kommt neu hinzu, dass der Familienservice auch die Leistungen für Bildung und Teilhabe gewährt, für die kein Vollzug durch die Länder in Absatz 4 geregelt ist. Betroffen sind der Teilhabebetrag nach § 21 Absatz 1 Satz 1 und das Schulbedarfspaket nach § 21 Absatz 2 für Beziehende des Zusatzbetrages.

Zu Satz 2

§ 23 Absatz 1 Satz 2 entspricht dem bisherigen § 7 Absatz 2 BKGG.

Zu Absatz 2

§ 23 Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 13 Absatz 2 BKGG.

Zu Absatz 3

§ 23 Absatz 3 Satz 1 bis 4 entspricht mit redaktionellen Änderungen dem bisherigen § 13 Absatz 1 BKGG.

§ 23 Absatz 3 Satz 5 entspricht dem Grunde nach dem bisherigen § 13 Absatz 3 BKGG. Die Wörter „Kindergeld und Kinderzuschlag“ werden durch die Wörter „Garantiebtrag nach diesem Gesetz, Zusatzbetrag“ ersetzt. Für alle einzelnen Leistungen der Kindergrundsicherung, die in Bundeszuständigkeit liegen, soll die Übertragung der

Entscheidung auf den Familienservice einheitlich erfolgen. Neu ist vor diesem Hintergrund die Ergänzung der Wörter „und Leistungen für Bildung und Teilhabe“, da nach Maßgabe der Absätze 1, 4 und 5, anders als nach bisherigem Recht, der Bund Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 21 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 für Leistungsberechtigte nach § 20 Satz 1 Nummer 1 selbst durchführt.

Zu Absatz 4

§ 23 Absatz 4 entspricht dem Grunde nach der Regelung des bisherigen § 7 Absatz 3 BKGG. Neu im Vergleich zum bisher geltenden Recht ist, dass die Länder nur noch die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 21 Absatz 1 Satz 2 und Absätze 3 bis 6 als eigene Angelegenheit ausführen. Das betrifft namentlich die zusätzlichen Leistungen im Zusammenhang mit dem Teilhabebetrag sowie Leistungen für eintägige und mehrtägige Ausflüge oder Fahrten, Schülerbeförderung, Lernförderung und Mittagsverpflegung.

Die pauschalierten Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 21 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 führt der Bund als bundeseigene Leistungen gemäß Absatz 1 aus, es sei denn die Leistungsberechtigung knüpft ausschließlich an den Bezug von Wohngeld gemäß § 20 Satz 1 Nummer 2. In diesem Fall führen die Länder auch die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 21 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 als eigene Angelegenheit aus. Das betrifft namentlich die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf und den pauschalierten Teilhabebetrag.

Zu Absatz 5

§ 23 Absatz 5 folgt dem Grunde nach dem bisherigen § 13 Absatz 4 BKGG nach. Absatz 5 regelt, dass die Länder die zuständigen Stellen zur Durchführung jener Leistungen für Bildung und Teilhabe bestimmen, für deren Vollzug sie nach § 22 Absatz 4 zuständig sind.

Zu § 24

§ 24 berechtigt die nach § 23 Absatz 1 zuständige Stelle, zum Zwecke der Prüfung des Anspruchs auf den Zusatzbetrag nach den §§ 9 bis 19 Sozialdaten über den Bezug von Leistungen nach dem SGB III bei der BA und über den Bezug von Leistungen nach dem SGB II bei der BA, den gemeinsamen Einrichtungen und den zugelassenen kommunalen Trägern automatisiert abzurufen. Nach § 23 Absatz 1 ist die BA die zuständige Stelle, wobei sie bei der Durchführung dieses Gesetzes grundsätzlich die Bezeichnung Familienservice führt.

Für die Ermittlung des Anspruchs eines Kindes auf den Zusatzbetrag müssen dem Familienservice insbesondere die Einkommensverhältnisse der Mitglieder der Familiengemeinschaft, der das jeweilige Kind angehört, sowie der Gesamtbedarf der Eltern bekannt sein (vgl. § 13).

In diesem Zusammenhang prüft der Familienservice auch, ob Mitglieder der Familiengemeinschaft Leistungen nach dem SGB III beziehen. Denn diese stellen zu berücksichtigendes Einkommen dar (vgl. § 2 Absatz 2) und ihr Bezug kann sich auf das Bestehen eines Anspruchs auf den Zusatzbetrag auswirken. Zuständig für den Vollzug des SGB III ist ebenfalls die BA (vgl. § 9 Absatz 1 SGB III). Davon ausgehend regelt § 24, dass die Erfassung der für die Ermittlung des Anspruchs auf den Zusatzbetrag notwendigen Daten über automatisierte Datenabrufe innerhalb der BA organisiert werden.

Bei der Prüfung des Anspruchs eines Kindes auf den Zusatzbetrag ist für den Familienservice ebenfalls relevant, ob Mitglieder der Familiengemeinschaft, der sie angehören, Leistungen nach dem SGB II beziehen. Beziehen beispielsweise die Eltern eines Kindes SGB II-Leistungen, liegen der BA bereits Daten zu den Einkommensverhältnissen der Eltern vor, die auch für die Prüfung des Anspruchs ihres Kindes auf den Zusatzbetrag genutzt werden können. Zudem kann der Familienservice über einen automatisierten Datenabruf bereits im Verfahren zur Gewährung von SGB II-Leistungen festgestellte Mehrbedarfe der Eltern nach § 21 SGB II oder bei den SGB II-Stellen bereits vorliegende Informationen zu den Wohnkosten der Familie nutzen. Beides

– elterliche Mehrbedarfe und Wohnkosten – sind für die Ermittlung des Gesamtbedarfs der Eltern maßgeblich (vgl. § 14). So führen automatisierte Datenabrufe dazu, dass zum einen Familien nicht bei dem Familienservice und bei der für die Administration des SGB II zuständigen Stelle zweifach Informationen einreichen müssen und zum anderen wird dem Familienservice die Sachverhaltsermittlung erleichtert.

Automatisierte Datenabrufe sind gegenüber manuell initiierten Abrufen zu bevorzugen, da diese die Verwaltung entlasten und damit eine zügigere und effektivere Bearbeitung der Anträge ermöglichen. Datenabrufe sind zudem gegenüber der Beibringung von Nachweisen durch die Betroffenen selbst zu bevorzugen, da damit auch die Antragstellenden von bürokratischen Aufwänden entlastet werden.

Nach § 79 Absatz 1 Satz 1 SGB X haben die Rechts- oder Fachaufsichtsbehörden der Stellen, die an einem automatisierten Datenabrufverfahren teilnehmen, die Teilnahme zu genehmigen. Da das BKG nach § 68 Nummer 9 SGB I neue Fassung Teil des Sozialgesetzbuches ist, findet § 79 Absatz 1 Satz 1 SGB X auch bezüglich des in § 24 geregelten automatisierten Datenabrufverfahren Anwendung.

Zu § 25

Zu Absatz 1

Nicht nur hinsichtlich des Garantiebetrages nach diesem Gesetz (vgl. dazu § 3 Absatz 3 und § 5 Absatz 1 Sätze 2 bis 4), sondern auch hinsichtlich des Zusatzbetrages soll die Identifikationsnummer (§ 139b AO) und damit die Datenbank des BZSt genutzt werden. Daher berechtigt § 26 Absatz 1 Sätze 1 und 2 die nach § 23 Absatz 1 für den Zusatzbetrag zuständige Stelle, die Identifikationsnummer der Mitglieder der Familiengemeinschaft zu erheben und diese zu nutzen, soweit dies zur Prüfung des Anspruchs auf den Zusatzbetrag eines in der Familiengemeinschaft lebenden Kindes erforderlich ist. Somit wird auch hinsichtlich des Zusatzbetrages ein Beitrag zur inneren und äußeren Kassensicherheit geleistet und es können die mit der Identifikationsnummer verbundenen Potentiale technischer und digitaler Art künftig ausgeschöpft werden.

Nach § 26 Absatz 1 Satz 3 hat das BZSt der nach § 23 Absatz 1 zuständigen Stelle auf ihre Anfrage unverzüglich die in § 139b Absatz 3 Nummern 1, 3, 5, 8, 10, 13 und 14 sowie Absätze 3a und 10 AO genannten Daten der Mitglieder einer Familiengemeinschaft zum Zwecke der Prüfung eines Anspruchs auf den Zusatzbetrag eines in der Familiengemeinschaft lebenden Kindes zu übermitteln. Die in § 139b Absatz 3 Nummern 1, 3, 5, 8, 10, 13 und 14 sowie Absätze 3a und 10 AO genannten Daten sind die Daten, die die nach § 23 Absatz 1 zuständige Stelle u.a. für die Prüfung des Anspruchs auf den Zusatzbetrag eines in einer Familiengemeinschaft lebenden Kindes benötigt: Identifikationsnummer, Familienname, Vorname, Tag und Ort der Geburt, gegenwärtige Anschrift, Sterbetag, Tag des Ein- und Auszugs sowie die zuletzt dem BZSt übermittelte internationale Kontonummer (IBAN). Beispielsweise ist das Alter des Kindes für die einschlägige Altersstufe des Zusatzbetrages maßgeblich. Ferner ist auch für die Ermittlung des Anspruchs auf den Zusatzbetrag relevant, mit wem das jeweilige Kind in einer Familiengemeinschaft lebt, da das Einkommen und Vermögen der Mitglieder der Familiengemeinschaft bei der Höhe berücksichtigt werden (vgl. § 13). Die IBAN muss der nach § 23 Absatz 1 zuständige Stelle ebenfalls bekannt sein, um den Zusatzbetrag auszahlen zu können.

Kann die nach § 23 Absatz 1 zuständige Stelle die genannten Daten beim BZSt abrufen, müssen zum einen die Betroffenen diese Daten nicht mehr beibringen. Zum anderen können bereits bei der nach § 23 Absatz 1 zuständigen Stelle vorhandene Daten auf ihre Richtigkeit hin überprüft werden. Damit profitieren von der Regelung des § 25 Absatz 1 Verwaltung und Familien.

Zu Absatz 2

Die Regelungen des § 25 Absatz 2 orientieren sich an § 69 EStG, der bereits aktuell entsprechende Regelungen für das Kindergeld bzw. den Garantiebtrag nach dem EStG

aufstellt. Somit teilt das BZSt künftig dem Familienservice auch hinsichtlich des sozialrechtlichen Garantiebetrages pro-aktiv Informationen mit, die sich auf das Bestehen eines Anspruchs auf Garantiebtrag auswirken. So können unberechtigte Zahlungen des Garantiebetrages vermieden und der Haushalt entlastet werden.

Zu § 26

§ 26 entspricht mit redaktionellen Änderungen dem Regelungsgehalt des bisherigen § 7a BKGG. Da die Norm die Zusammenarbeit der Träger für Bildung und Teilhabe betrifft, wurde der Titel entsprechend angepasst. Klarstellend wurde auch der Familienservice aufgenommen, da dieser anders als bisher auch Träger für Leistungen für Bildung und Teilhabe ist.

Zu § 27

§ 27 übernimmt das bisher in § 4 Absatz 2 SGB II verankerte Hinwirkungsgebot, das darauf abzielt, dass vor Ort für Kinder und Jugendliche geeignete Angebote zur gesellschaftlichen Teilhabe zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 28

§ 28 entspricht mit redaktionellen Änderungen dem bisherigen § 7b BKGG. Da die Norm die Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union betrifft, wurde der Titel entsprechend angepasst.

Zu § 29

Zu Absatz 1

§ 29 Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 8 Absatz 1 BKGG. Die Kosten für die Leistungen nach diesem Gesetz übernimmt der Bund, soweit sich nicht nach Absatz 4 etwas anderes ergibt.

Zu Absatz 2

§ 29 Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 8 Absatz 2 BKGG. Neu ist lediglich, dass der Bund auch die Kosten für jene Leistungen für Bildung und Teilhabe trägt, für deren Vollzug er zuständig ist. Das betrifft die pauschalierten Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 21 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 (Schulbedarfspaket und Teilhabebetrag), wenn die Leistungsberechtigung nach § 20 Satz 1 Nummer 1 an den Bezug des Zusatzbetrages anknüpft.

Zu Absatz 3

§ 29 Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 8 Absatz 3 BKGG.

Zu Absatz 4

§ 29 Absatz 4 folgt dem Grund nach dem bisherigen § 8 Absatz 4 BKGG nach und bestimmt, dass die Länder, wie bisher auch, die Kosten für jene Leistungen für Bildung und Teilhabe tragen, für deren Vollzug sie zuständig sind. Das betrifft die nicht pauschalierten Leistungen wie die zusätzlichen Leistungen im Zusammenhang mit dem Teilhabebetrag, die Leistungen für eintägige und mehrtägige Ausflüge oder Fahrten, Schülerbeförderung, Lernförderung und Mittagsverpflegung sowie die pauschalierten Bildungs- und Teilhabeleistungen (Schulbedarfspaket und Teilhabebetrag), wenn die Leistungsberechtigung nach § 20 Satz 1 Nummer 2 an den Bezug des Wohngeldes anknüpft. Die Länder tragen sowohl die Kosten der Leistung, als auch die Kosten für die Durchführungen der Leistungen.

Zu Abschnitt 4

Zu § 30

Zu Absatz 1

§ 30 Absatz 1 entspricht mit redaktionellen Änderungen den bisherigen Regelungen des § 9 Absatz 1 Satz 1 und 2 BKGG zum Kindergeld und zum Kinderzuschlag.

Zu Absatz 2

§ 30 Absatz 2 Satz 1 entspricht mit redaktionellen Änderungen der bisherigen Regelung des § 9 Absatz 3 Satz 1 BKGG zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe. Welche Stelle für die jeweilige Leistung auf Bildung und Teilhabe zuständig ist, wird in § 23 Absatz 1, 4 und 5 näher bestimmt.

§ 30 Absatz 2 Satz 2 regelt eine Antragsfiktion für die Leistungen für Bildung und Teilhabe, die in Bundeszuständigkeit liegen und von dem Familienservice zusätzlich zum Zusatzbetrag ausgezahlt werden. Es handelt sich bei diesen Leistungen (Schulbedarfspakt und Teilhabebetrag) um pauschalisierte Leistungen, die ohne Nachweis tatsächlicher Aufwendungen mit dem Zusatzbetrag ausgezahlt werden können. Die Antragsfiktion bündelt die Leistungen bereits im Rahmen der Antragstellung und erleichtert so das Bewilligungsverfahren für die Antragstellenden und für die Verwaltung.

Zu Absatz 3

§ 30 Absatz 3 entspricht bis auf redaktionelle Änderungen den bisherigen Regelungen des § 5 Absatz 2 BKGG zum Kindergeld sowie des § 5 Absatz 3 Satz 1 BKGG zum Kinderzuschlag. Die in § 29 Absatz 3 Satz 2 enthaltene Formulierung „gezahlt“ weicht von der bisherigen gesetzlichen Formulierung in § 5 Absatz 3 Satz 1 BKGG zum Kinderzuschlag („gewährt“) ab. Sie hat nur klarstellende Funktion und führt zu keiner Änderung der derzeitigen Rechtslage, sondern soll lediglich den Normtext des § 30 vereinheitlichen. § 30 Absatz 3 Satz 2 lässt die Regelung des § 34 Absatz 2 unberührt.

§ 30 Absatz 3 Satz 3 entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen § 6b Absatz 2a BKGG. Die Vorschrift legt fest, dass Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe bis zu zwölf Monate nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind, beantragt werden können. Der Anspruch auf diese Leistungen entsteht in dem Monat, in dem alle Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, (vgl. § 35 Absatz 2), insbesondere Zusatzbetrag bezogen wird (vgl. § 20 Absatz 1 Nummer 1). Im Unterschied zum bisherigen § 6b Absatz 2a BKGG ist die Regelung nicht als Verjährungsvorschrift, sondern als Verfahrensvorschrift zur rückwirkenden Antragstellung ausgestaltet. Eine inhaltliche Änderung der bisherigen Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Zu Absatz 4

§ 30 Absatz 4 entspricht bis auf eine redaktionelle Änderung der bisherigen Regelung des § 5 Absatz 3 Satz 2 BKGG zum Kinderzuschlag.

Zu § 31

Zu Absatz 1

§ 31 Absatz 1 übernimmt die bisherige Regelung des § 9 Absatz 1 Satz 3 BKGG zum Kindergeld mit redaktionellen Änderungen. Neu ist, dass der Regelungsgehalt auf die Berechtigung für den Antrag auf den Zusatzbetrag erstreckt wird.

Berechtigten Anträge zu stellen, sind zum einen die Leistungsberechtigten selbst (vgl. § 3 Absatz 1 und § 3 Absatz 2 Satz 1 zum Garantiebetrag nach diesem Gesetz sowie § 9 Absatz 1 zum Zusatzbetrag). § 36 SGB I, in dem die Handlungsfähigkeit geregelt ist, bleibt von der Regelung des § 29 Absatz 1 unberührt. Zum anderen ist antragsberechtigt, wer ein berechtigtes Interesse an der jeweiligen Leistung hat. Im Hinblick auf den Garantiebetrag nach diesem Gesetz sind dies sowohl die gegenüber dem Kind Unterhaltsverpflichteten, als auch die Personen, zu deren Gunsten eine Auszahlung des Garantiebetrages erfolgen könnte.

Beispielsweise Sozialleistungsträger, wie z.B. Träger von Heimen oder Jobcenter, können ein solches berechtigtes Interesse haben. Für Jobcenter bzw. zugelassene kommunale Träger der Grundsicherung, die für das Bürgergeld zuständig sind, besteht das Interesse

darin, dass die vorrangige Leistung – Kindergrundsicherung – in Anspruch genommen wird. Andernfalls müssten die Jobcenter bzw. zugelassenen kommunalen Träger der Grundsicherung ggf. über einen langen Zeitraum an das Kind Bürgergeld als Vorausleistung zahlen und es würden Erstattungsansprüche der Jobcenter gegenüber dem Familienservice entstehen. Beides wäre mit erheblichem Verwaltungsaufwand und erheblichen Verwaltungskosten verbunden, was durch eine Antragsberechtigung der Sozialleistungsträger vermieden werden kann.

Insgesamt sind an das Bestehen eines berechtigten Interesses keine allzu strengen Anforderungen zu stellen, da die Regelung auch zur Erreichung des Ziels einer hohen Inanspruchnahme des Zusatzbetrages beitragen soll.

Zu Absatz 2

§ 31 Absatz 2 beinhaltet Regelungen zur Vertretung der zu einer Familiengemeinschaft gehörenden Kinder im Hinblick auf die Antragsstellung und die Entgegennahme des Zusatzbetrages. Soweit Anhaltspunkte dem nicht entgegenstehen, wird gemäß Satz 1 vermutet, dass jedes Mitglied einer Familiengemeinschaft bevollmächtigt ist, den Zusatzbetrag für die zur Familiengemeinschaft gehörenden Kinder zu beantragen und entgegenzunehmen. Falls mehrere Personen in einer Familiengemeinschaft leben, gilt diese Vermutung gemäß Satz 2 zugunsten der den Antrag stellenden Person. Die Regelung des Satzes 2 verschafft Abhilfe in Fällen, in denen mehrere derselben Familiengemeinschaft angehörende Personen einen Antrag auf den Zusatzbetrag stellen, indem sie die Vermutung der Bevollmächtigung auf die erste Person beschränkt, die den Antrag stellt.

Einer Vertretungsregelung bedurfte es bislang im BKGG hinsichtlich des Kinderzuschlags nicht. Denn der Anspruch auf Kinderzuschlag stand dem Elternteil zu, der das Kindergeld bezieht, und er konnte im eigenen Namen sein Recht auf Kinderzuschlag geltend machen.

Nach § 9 Absatz 1 steht nunmehr der Anspruch auf den Zusatzbetrag dem Kind selbst zu. Bis zum Eintritt der Volljährigkeit mit Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes sind im Regelfall die Eltern als Inhaber des elterlichen Sorgerechts aufgrund der gesetzlichen Vertretungsmacht infolge der §§ 1626 Absatz 1 Satz 1, 1629 Absatz 1 BGB zur Vertretung des Kindes befugt und sie können für dieses den Zusatzbetrag beantragen und entgegennehmen. Im Übrigen benötigen Eltern und andere Personen jedoch einer sonstigen Vertretungsmacht, beispielsweise einer Vollmacht. Im Interesse der Verwaltung und der Familien wird in § 31 Absatz 2 Satz 1 vermutet, dass jedes Mitglied einer Familiengemeinschaft bevollmächtigt ist, den Zusatzbetrag für die zur Familiengemeinschaft gehörenden Kinder zu beantragen und entgegenzunehmen. So müssen weder die Betroffenen Nachweise der Bevollmächtigung beibringen noch muss die Verwaltung entsprechende Nachweise anfordern und überprüfen.

Die gesetzliche Vermutung der Bevollmächtigung auf alle Mitglieder einer Familiengemeinschaft zu erstrecken, entspricht der Lebenswirklichkeit. Leben Personen in einem Haushalt und können sie eine Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II oder eine Haushaltsgemeinschaft nach dem SGB XII bilden, sind sie miteinander verbunden und übernehmen wechselseitig Verantwortung, sodass bei lebensnaher Betrachtung davon ausgegangen werden kann, dass eine Vollmacht dem Interesse der Kinder entspricht und diese tatsächlich erteilt werden würde. Ist dem im Einzelfall nicht so, greift der erste Halbsatz des § 31 Absatz 2 Satz 1 („Soweit Anhaltspunkte dem nicht entgegenstehen“) und die Vermutung kann widerlegt werden.

Zudem entlastet die gesetzliche Vermutung der Bevollmächtigung aller Mitglieder der Familiengemeinschaft „Patchwork-Familien“. Nach der derzeitigen Rechtslage zum Kinderzuschlag kann nur der kindergeldberechtigte Elternteil den Kinderzuschlag beantragen. Daher muss in Patchwork-Familien jeder Elternteil einen Antrag für sein Kind stellen. § 31 Absatz 2 ermöglicht, dass künftig beispielsweise ein Elternteil der Patchwork-Familie für alle in der Familiengemeinschaft lebenden Kinder einen Antrag stellen kann

und dass keine entsprechende Vollmacht eingereicht werden müssen. Auch für die Verwaltung führt dies zu weniger Aufwand bei der Bearbeitung von Anträgen von Patchwork-Familien.

Zu Absatz 3

§ 31 Absatz 3 trifft eine Regelung für den Fall, dass einer Familiengemeinschaft mehrere Zusatzbetrag berechnete Kinder angehören. Nach dieser Vorschrift soll der Antrag auf den Zusatzbetrag für alle zur Familiengemeinschaft gehörenden Kinder gemeinsam gestellt werden.

Eine gemeinsame Antragsstellung liegt im Interesse der Familien und der Verwaltung. Wird für ein Kind in der Familiengemeinschaft ein Antrag auf den Zusatzbetrag gestellt, benötigt die Verwaltung für die Ermittlung des Anspruchs dieselben Informationen (auch über die Geschwisterkinder), wie wenn der Antrag für alle in der Familiengemeinschaft lebenden Kinder gestellt werden würde. Ferner kann der Anspruch auf den Zusatzbetrag eines Kindes aufgrund von Geschwisterkindern niedriger ausfallen, auch wenn für die Geschwisterkinder kein Antrag gestellt und daher kein Zusatzbetrag bezogen wird. Folglich bedeutet die gemeinsame Antragsstellung keinen Mehraufwand für die Familien, sondern verschafft ihnen vielmehr die Möglichkeit, mehrere Zusatzbeträge zu beziehen.

Gleichzeitig wird die Verwaltung entlastet, wenn sie zum gleichen Zeitpunkt über den Zusatzbetrag aller in der Familiengemeinschaft lebenden Kinder entscheiden kann. Beispielsweise liegen ihrer Entscheidung hinsichtlich aller Kinder dieselben Bewilligungszeiträume zugrunde und es muss nur ein Bescheid ergehen. Bei einer zeitversetzten Antragsstellung in einem laufenden Bewilligungszeitraum findet § 18 Anwendung.

Zu Absatz 4

§ 31 Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 9 Absatz 3 Satz 2 BKGG.

Zu § 32

Zu Absatz 1

Wie bislang § 3 Absatz 1 BKGG zum Kindergeld, Kinderzuschlag und zu Leistungen für Bildung und Teilhabe regelte, regelt § 32 Absatz 1, dass der Garantiebetrag nach diesem Gesetz für ein Kind nur einer Person gewährt wird. Hinsichtlich des Zusatzbetrages und der Leistungen für Bildung und Teilhabe bedarf es einer dahingehenden Regelung nicht mehr. Denn der Anspruch auf den Zusatzbetrag steht nach § 9 Absatz 1 und der Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 20 dem Kind zu. Aus diesen Vorschriften geht bereits eindeutig hervor, wem – dem Kind – der Zusatzbetrag und die Leistungen für Bildung und Teilhabe gewährt werden.

Zu Absatz 2

In § 32 Absatz 2 werden mit redaktionellen Änderungen die bisherigen Regelungen des § 3 Absatz 2 BKGG zum Kindergeld überführt. Aufgrund der Anspruchsinhaberschaft des Kindes hinsichtlich des Zusatzbetrages und der Leistungen für Bildung und Teilhabe müssen die Regelungen nicht auf diese Leistungsbestandteile der Kindergrundsicherung erstreckt werden.

Zu Absatz 3

§ 32 Absatz 3 entspricht mit Ausnahme redaktioneller Änderungen den bisherigen Regelungen des § 3 Absatz 3 BKGG zum Kindergeld.

Zu § 33

Mitwirkungspflichten nach § 60 Absatz 1 SGB I gelten grundsätzlich nur für die Person, die Sozialleistungen beantragt oder erhält. § 33 Absatz 1 regelt, dass sie in entsprechender Weise auch auf Personen Anwendung finden, die keinen Zusatzbetrag beantragt haben oder erhalten und damit nicht unmittelbar vom Anwendungsbereich des

§ 60 Absatz 1 SGB I erfasst werden. Namentlich werden die Mitwirkungspflichten auf alle Mitglieder einer Familiengemeinschaft erstreckt, sofern für ein in der Familiengemeinschaft lebendes Kind ein Zusatzbetrag beantragt wird und deren Angaben für die Leistung erheblich sind. Denn Informationen zu Mitgliedern einer Familiengemeinschaft, wie Einkommens- und Vermögensverhältnisse oder Alter von Geschwisterkindern, müssen dem Familienservice bekannt sein, damit sie Anspruch und Höhe des Zusatzbetrages für ein in der Familiengemeinschaft lebendes Kind ermitteln kann. Da in § 2 Absatz 1 der Begriff der Familiengemeinschaft definiert ist, bedarf es anders als in der bisherigen Regelung des § 10 Absatz 1 Satz 1 BKGG nicht der Aufzählung der einzelnen Träger der Mitwirkungspflichten. Vielmehr erfasst die gesetzliche Formulierung der Mitglieder einer Familiengemeinschaft alle bislang im BKGG ausdrücklich aufgezählten Personen.

§ 65 Absätze 1 und 3, § 66 Absätze 1 und 3 sowie § 67 SGB I regeln die Grenzen der Mitwirkungspflichten, die Folgen fehlender und nachgeholter Mitwirkung. Diese Bestimmungen finden über § 33 Absatz 1 für alle Mitglieder einer Familiengemeinschaft ebenfalls Anwendung. Nach § 35 Absatz 2 SGB I iVm. § 67 SGB X gelten die datenschutzrechtlichen Informationsrechte auch für die Mitglieder der Familiengemeinschaft. Danach hat die nach § 22 zuständige Stelle u.a. die Verpflichtung, die jeweiligen Mitglieder der Familiengemeinschaft jeweils über die gesetzlich vorgesehenen Datenabrufe zu unterrichten (Artikel 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung). Dies stellt sicher, dass für die betreffenden Personen die von der nach § 22 zuständigen Stelle ohne ihr Zutun durchgeführten Datenabrufe für sie transparent gemacht werden und sie insbesondere auch auf ihre Berichtigungsansprüche hingewiesen werden.

Zu § 34

§ 34 regelt die Auskunftspflicht der Arbeitgeber und geht über den bisherigen Regelungsgehalt des § 10 Absatz 2 BKGG zum Kindergeld und Kinderzuschlag hinaus, insbesondere um den veränderten digitalen Arbeitswelten Rechnung zu tragen.

Zu Absatz 1

§ 34 Absatz 1 bestimmt den Kreis der auskunftspflichtigen Arbeitgeber:

Zu Satz 1

Nach § 34 Absatz 1 Satz 1 hat der jeweilige Arbeitgeber der Mitglieder einer Familiengemeinschaft auf Verlangen der nach § 23 Absatz 1 zuständigen Stelle Auskunft nach den Vorgaben der Absätze 2 und 3 zu erteilen, soweit es zur Prüfung des Anspruchs auf den Zusatzbetrag nach den §§ 9 bis 19 erforderlich ist.

Zu Satz 2

Nach § 34 Absatz 1 Satz 2 gilt die Verpflichtung des Satzes 1 auch für ehemalige Arbeitgeber. Dabei handelt es sich um eine klarstellende Regelung.

Zu Satz 3

§ 34 Absatz 1 Satz 3 regelt, dass für die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten (§ 1 Absatz 1 und 2 des Heimarbeitsgesetzes) an die Stelle des Arbeitgebers der Auftraggeber oder Zwischenmeister tritt. Diese Regelung ist erforderlich, weil diese Personen nicht in einem Arbeits-, sondern einem Beschäftigungsverhältnis eigener Art stehen.

Zu Absatz 2

§ 33 Absatz 2 regelt den Umfang der Auskunftspflicht des Arbeitgebers im papiergebundenen Verfahren und entspricht der bisherigen Regelung des § 10 Absatz 2 BKGG. Zur Klarstellung wird in der Norm die nach § 23 Absatz 1 zuständige Stelle als Empfänger der Bescheinigung bezeichnet.

Zu Satz 1

Die Regelung des § 34 Absatz 2 Satz 1 stellt sicher, dass insbesondere auch für den Fall unzureichender Angaben der Mitglieder einer Familiengemeinschaft die erforderlichen Einkommensdaten durch die zuständige Stelle auch im papiergebundenen Verfahren ermittelt werden können.

Zu Satz 2

§ 34 Absatz 2 Satz 2 entspricht dem bisherigen § 10 Absatz 3 BKGG.

Zu Absatz 3

§ 34 Absatz 3 regelt die Auskunftspflicht der Arbeitgeber der Mitglieder einer Familiengemeinschaft beim Abruf von Einkommensdaten.

Zu Satz 1

Nach § 34 Absatz 3 Satz 1 kann die nach § 23 Absatz 1 zuständige Stelle anstelle der Bescheinigungen der Arbeitgeber nach Absatz 2 auch das in § 108c Absatz 1 SGB IV vorgesehene Verfahren zur elektronischen Abfrage und Übermittlung von Entgeltbescheinigungsdaten nutzen. Datenabrufe nach Absatz 3 sind auch bei papiergebundener Antragstellung möglich. Aus Inklusionserwägungen genügt es dabei, die Möglichkeit der Antragstellung und der Nachweiserbringung sowie den Schriftwechsel wie bisher papiergebunden beizubehalten. Behördenseitig kann das Antragsbearbeitungsverfahren auch in diesen Fällen im Übrigen möglichst weitgehend digitalisiert werden.

Aus dem Gesetzeswortlaut „kann“ in Satz 1 geht hervor, dass die Behörde über das Ob des Datenabrufs entscheidet. Eine Verpflichtung zur Durchführung eines Datenabrufs besteht grundsätzlich nicht. Vor diesem Hintergrund können Behörden auf das papiergebundene Bescheinigungsverfahren ausweichen, soweit z.B. der Datenabruf übergangsweise (noch) nicht technisch möglich sein sollte.

Die Nutzung des Datenabrufverfahren nach § 34 Absatz 3 tritt an die Stelle des Arbeitgeber-Bescheinigungsverfahrens nach Absatz 2. Im Übrigen bleiben die Mitwirkungspflichten nach § 33 Absatz 1 sowie nach § 60 Absatz 1 SGB I unberührt. Können die Entgeltbescheinigungsdaten im Verfahren nach § 108c SGB IV nicht ermittelt werden, sind die Antragstellenden verpflichtet, ihre Entgeltbescheinigungen wie bisher selbst beizubringen.

Die automatisierte Datenabfrage hat für alle Beteiligten erhebliche Vorteile:

- Sie erspart den nach § 23 Absatz 1 zuständigen Stellen in einem erheblichen Ausmaß Aufwand an Zeit und Kosten. Der Familienservice benötigt zur Prüfung des Anspruchs auf Zusatzbetrag Angaben zum Einkommen der letzten sechs Monate vor Beginn des Bewilligungszeitraums (vgl. §17 Absatz 2). Diese Angaben sind von den Betroffenen beizubringen und nachweisen. Die Antragstellenden müssen dazu nach bisheriger Praxis Einkommensbescheinigungen postalisch, per E-Mail oder mit Hilfe des Online-Antragsformulars an die zuständigen Stellen senden. Dort werden die Daten aus den Einkommensbescheinigungen herausgesucht und in das IT-Fachverfahren übertragen. Das ist für die zuständigen Stellen aufwändig und fehleranfällig. Die Datenabrufe bedeuten für die Sachbearbeitungen der zuständigen Stellen hingegen weitaus weniger Arbeitsaufwand, welcher aus der Übertragung der einkommensrelevanten Daten von in Papierform oder als Scan vorgelegter Lohn- und Gehaltsnachweisen entsteht.
- Die im Abrufverfahren der Deutschen Rentenversicherung übermittelten Entgeltdaten haben aufgrund der im Deutschen Rentenversicherung-Verfahren erreichten Standardisierung eine höhere Datenqualität als händische durch den Arbeitgeber ausgefüllte Arbeitgeberbescheinigungen. Zudem ist der Datenabruf weitaus weniger fehleranfällig als das papiergebundene Verfahren, da die Daten

nicht mehr händisch in die Fachprogramme übertragen werden müssen. Deswegen zuvor erforderliche Kontrollverfahren können entfallen.

- Die Nutzung des elektronischen Abrufverfahrens liegt auch im Interesse der betroffenen Familien, da hierdurch der Aufwand bei der Nachweiserbringung sinkt und die vereinfachten Antragsprozesse eine kürzere Bearbeitungszeit ermöglichen. Dies hat angesichts der besonderen Bedeutung einer möglichst zügigen Bearbeitung von Anträgen auf Kindergrundsicherung als einer existenzsichernden Leistung für Kinder ein besonderes Gewicht.
- Datenabrufe sind zudem auch aus Gründen des Datenschutzes vorteilhafter. Herkömmliche Einkommensbescheinigungen (nicht zweckbestimmte Lohn- und Gehaltsbescheinigungen) enthalten häufig viele Daten, die zur Bescheidung nicht benötigt werden. Nur die wenigsten Antragstellenden schwärzen diese Daten. Damit ist das papiergebundene Verfahren wenig datensparsam. Die Möglichkeit, die erforderlichen Daten (und nur diese) über die Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung abzufragen, ist weitaus datenschutzfreundlicher.
- Arbeitgeber der jeweiligen Mitglieder einer Familiengemeinschaft ersparen sich auf diese Weise erheblichen Aufwand für das händische Ausfüllen und Versenden von papiergebundenen Arbeitgeberbescheinigungen.

Das automatisierte Datenabrufverfahren wird im Einklang mit dem Datenschutzrecht und den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung geregelt. Insbesondere die Einwilligung der antragstellenden Personen in das Verfahren zur elektronischen Abfrage und Übermittlung von Entgeltbescheinigungen nach § 108c Absatz 1 SGB IV ist nicht erforderlich. Mit Absatz 3 wird vielmehr eine gesetzliche Rechtsgrundlage im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e, Absatz 3 DSGVO für die Datenübermittlung geschaffen:

- Die Datenverarbeitung ist rechtmäßig, weil sie für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt bzw. in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die der Kindergrundsicherungsstelle als Verantwortliche übertragen wurde (vgl. Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e), Absatz 3 DSGVO). Die Verarbeitung der Einkommensangaben ist für die Bemessung des Leistungsanspruchs und die Höhe notwendig.
- Durch die Nutzung der in § 108c SGB IV vorgesehenen Verfahrens erwachsen den Bürgerinnen und Bürgern andererseits keine überwiegenden Nachteile. An die Stelle der datenschutzrechtlichen Einwilligung treten Informationspflichten des Datenverantwortlichen.

Nach § 34 Absatz 3 Satz 1 kann die nach § 23 Absatz 1 zuständige Stelle das in § 108c Absatz 1 SGB IV vorgesehene Verfahren zur elektronischen Abfrage und Übermittlung von Entgeltbescheinigungsdaten für den Nachweis des Einkommens aus Erwerbstätigkeit nutzen. Abgefragt werden dabei dieselben Daten, die auch den schriftlichen Entgeltbescheinigungen entnommen und der Berechnung des durchschnittlichen monatlichen Einkommens aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit bei der Berechnung des Zusatzbetrages nach § 17 Absatz 2 zugrunde gelegt werden. Über das Verfahren bei der Deutschen Rentenversicherung nach § 34 Absatz 3 Satz 1 werden lediglich Einkommen erfasst, die sozialabgabenpflichtig sind.

Zu Satz 2

Nach § 34 Absatz 3 Satz 2 ist der betroffene Arbeitgeber verpflichtet, die jeweiligen Entgeltbescheinigungsdaten mit dem in § 108c Absatz 1 SGB IV vorgesehenen Verfahren zu übermitteln, wenn er ein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm nutzt. Die Arbeitgeber können also nicht einwenden, dass ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Entgeltbescheinigungen besitzen und vorlegen können. Anders als in § 34 Absatz 2 sind Arbeitgeber und die ihnen gleichgestellten Personen nicht nur zur Auskunft verpflichtet, soweit die erforderlichen Daten nicht direkt bei der antragstellenden Person

erhoben werden können, sondern immer dann, wenn das Verfahren nach § 108c Absatz 1 SGB IV genutzt wird.

Das Bescheinigungsverfahren nach § 34 Absatz 2 behält allerdings weiterhin Bedeutung:

- Die Teilnahme am elektronischen Verfahren ist nur möglich, wenn die technischen Voraussetzungen beim Arbeitgeber vorliegen. Andernfalls ist das schriftliche Entgeltbescheinigungsverfahren nach § 34 Absatz 2 einschlägig.
- Im Regelfall hat der Arbeitgeber mit der elektronischen Übermittlung der Entgeltdaten seiner Auskunftspflicht genüge getan. Selbiges gilt im Falle der Übermittlung einer Entgeltbescheinigung in Papierform. In Ausnahmefällen kann es auch nach der (elektronischen) Übermittlung noch zu Auskunftersuchen der zuständigen Stelle gemäß § 34 Absatz 2 kommen.

Zu Absatz 4

Soweit es zur Prüfung des Anspruchs auf den Garantiebtrag nach den §§ 3 bis 5 erforderlich ist, bestimmt § 34 Absatz 4, dass die in Absatz 2 geregelte Auskunftspflicht der Arbeitgeber im papiergebundenen Verfahren für Arbeitgeber der in diesen Vorschriften bezeichneten Personen entsprechend Anwendung findet. Das heißt, dass die nach § 23 zuständigen Stellen auch bei der Bearbeitung von Anträgen auf den Garantiebtrag nach diesem Gesetz von Arbeitgebern verlangen können, Bescheinigungen über das Arbeitsentgelt, die einbehaltenen Steuern und Sozialabgaben auszustellen. Damit wird die bisherige Regelung des § 10 Absatz 2 BKGG zum Kindergeld für den Garantiebtrag nach diesem Gesetz aufrechterhalten.

Zu § 35

Zu Absatz 1

§ 35 Absatz 1 beinhaltet mit redaktionellen Änderungen die bisherige Regelung des § 11 Absatz 1 BKGG zum Kindergeld und zum Kinderzuschlag.

Zu Absatz 2

§ 35 Absatz 2 entspricht mit redaktionellen Änderungen der bisherigen Regelung des § 5 Absatz 1 BKGG zum Kindergeld und zum Kinderzuschlag. Wird beispielsweise am 3. eines Monats ein Antrag auf Leistung gestellt, wird die Leistung von Beginn des Monats an gewährt und nicht erst ab dem 3. des Monats. Fällt eine Anspruchsvoraussetzung zum Beispiel Mitte des Monats weg, wird die Leistung noch für den gesamten laufenden Monat gewährt.

Zu Absatz 3

§ 35 Absatz 3 entspricht dem bisherigen Regelungsgehalt des § 11 Absatz 2 BKGG. Bei der geänderten gesetzlichen Formulierung handelt es sich lediglich um eine andere Form der Darstellung..

Zu § 36

§ 36 regelt die Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe und entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen § 29 SGB II. Neu ist lediglich, dass die Einschränkung getroffen wird, dass der pauschalierte Teilhabebetrag nach § 21 Absatz 1 Satz 1 stets als Geldleistung erbracht wird, sofern die Leistungsberechtigung an den Bezug des Zusatzbetrages anknüpft. Neu ist zudem, dass für den pauschalierten Teilhabebetrag und das Schulbedarfspaket kein Verwendungsnachweis verlangt werden kann.

Zu § 37

§ 37 entspricht den bisherigen Regelungen des § 11 Absatz 3 bis 6 BKGG und regelt die Bestandskraft des Verwaltungsaktes. Lediglich die bisherige Regelung des § 11 Absatz 4 BKGG zum Kinderzuschlag wird um die Leistungen für Bildung und Teilhabe, deren Vollzug in Bundeszuständigkeit liegt und die von dem Familienservice zusätzlich zum Zusatzbetrag ausgezahlt werden, ergänzt.

Zu § 38

§ 38 entspricht mit Ausnahme redaktioneller Änderungen der bisherigen Regelung des § 14 BKGG zum Kindergeld, Kinderzuschlag und Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Zu § 39

§ 39 entspricht mit Ausnahme redaktioneller Änderungen der bisherigen Regelung des § 12 BKGG zum Kindergeld und zum Kinderzuschlag. Die Aufrechnung eines Anspruchs auf Erstattung des Garantiebetrages nach diesem Gesetz sowie die Aufrechnung eines Anspruchs auf Erstattung des Zusatzbetrages werden anders als bislang in § 12 BKGG in zwei Absätzen geregelt, da anders als bislang im Kinderzuschlag das Kind Inhaber des Anspruchs auf den Zusatzbetrag ist.

Zu § 40

Nach § 40 gilt § 1629a BGB mit der Maßgabe, dass sich die Haftung eines Kindes auf das Vermögen beschränkt, das bei Eintritt der Volljährigkeit den Betrag von 15 000 Euro übersteigt. Einer derartigen Haftungsbeschränkung von Kindern bedarf es, da nach § 9 Absatz 1 – anders als bislang im Kinderzuschlag – dem Kind der Anspruch auf den Zusatzbetrag zusteht und ihre Haftung daher grundsätzlich möglich ist. Die in § 40 geregelte Haftungsbeschränkung soll sicherstellen, dass Jugendliche möglichst schuldenfrei in die Volljährigkeit starten können.

Zu § 41

§ 41 entspricht der bisherigen Regelung des § 15 BKGG. Danach sind für Streitigkeiten nach diesem Gesetz die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zuständig. Davon ausgeschlossen sind Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Garantiebetrags nach dem X. Abschnitt des EStG. Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem bisherigen steuerrechtlichen Kindergeld verbleibt es damit bei der Zuständigkeit der Finanzgerichtsbarkeit, die sich aus § 33 Absatz 1 Nummer 1 der Finanzgerichtsordnung ergibt.

Zu Abschnitt 5

Zu § 42

Zu Absatz 1

In § 42 Absatz 1 werden Ziel und Zweck der elektronischen Anspruchsvorprüfung geregelt. Ziel der elektronischen Vorprüfung zum Zwecke der Beratung (Kindergrundsicherungs-Check) ist es, die Inanspruchnahme des Zusatzbetrages zu fördern. Durch die nach § 23 Absatz 1 zuständige Stelle soll bei Personen, die für ein Kind Garantiebetrags nach dem X. Abschnitt des EStG oder nach diesem Gesetz beziehen, auf Grundlage abrufbarer Daten der Mitglieder einer Familiengemeinschaft eine datenschutzkonforme Vorprüfung der Voraussetzungen des Anspruchs des Kindes auf den Zusatzbetrag vorgenommen werden. Zudem soll an diese Personen eine aktive Information erfolgen, ob ihrem Kind möglicherweise ein Anspruch auf den Zusatzbetrag zusteht.

Die elektronische Vorprüfung zum Zwecke der Beratung ersetzt nicht den Antrag auf den Zusatzbetrag nach § 30 Absatz 1 und das Prüfergebnis ist keine behördliche Entscheidung über den Anspruch. Anhand des Ergebnisses der Vorprüfung sollen die Personen, die Garantiebetrags beziehen, vielmehr beraten werden, ob ein Antrag auf den Zusatzbetrag für das Kind, für das sie den Garantiebetrags beziehen, Aussicht auf Erfolg haben könnte. Die abschließende Entscheidung erfolgt dann durch die nach § 23 Absatz 1 zuständige Stelle, wenn der Antrag auf den Zusatzbetrag gestellt und die notwendigen Nachweise digital übermittelt oder eingereicht werden.

Zu Absatz 2

In § 42 Absatz 2 Satz 1 wird geregelt, dass die elektronische Vorprüfung nur mit Einwilligung der zu beratenden Personen durchgeführt werden kann.

Zudem kann die Einwilligung weiterer Mitglieder einer Familiengemeinschaft notwendig sein, deren Einkommen und Bedarfe für die Ermittlung eines Anspruchs auf den Zusatzbetrag des Kindes maßgeblich sind und daher geprüft werden könnten. Deshalb regelt § 42 Absatz 2 Satz 2, dass auch hier der Abruf und die Verarbeitung ausschließlich bei Einwilligung der betroffenen Personen erfolgen darf. Zur Erklärung der Einwilligung und Zuordnung der Mitglieder einer Familiengemeinschaft, deren Einkommen und Bedarfe geprüft werden sollen, findet eine erklärende Kontaktaufnahme und Information über die Vorprüfung durch die nach § 23 Absatz 1 zuständige Stelle statt.

Wird eine Einwilligung erteilt, kann die nach § 23 Absatz 1 zuständige Stelle die Daten der Person, die eingewilligt hat, abrufen. Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der elektronischen Vorprüfung und werden transparent dargelegt. Um eine möglichst genaue elektronische Vorprüfung durchführen zu können, ist für jedes Mitglied einer Familiengemeinschaft eine Erklärung der Einwilligung notwendig. Gleichwohl kann die zuständige Stelle die elektronische Anspruchsvorprüfung auch dann durchführen, wenn nicht von allen Mitgliedern einer Familiengemeinschaft eine Einwilligung vorliegt. Dies hat dann notwendigerweise Auswirkungen auf die Genauigkeit des Ergebnisses und muss den zu beratenden Personen transparent dargelegt werden.

Es gelten die einschlägigen Löschfristen und Betroffenenrechte.

Zu Absatz 3

§ 42 Absatz 3 regelt, dass Personen, die der elektronischen Vorprüfung zum Zwecke der Beratung zugestimmt haben, über das Ergebnis dieser elektronischen Vorprüfung zu informieren sind.

Zu Absatz 4

§ 42 Absatz 4 Satz 1 regelt, dass für die konkrete Durchführung der elektronischen Vorprüfung zum Zwecke der Beratung eine Rechtsverordnung zu erlassen ist. Da sich die für die elektronische Vorprüfung erforderlichen Daten bei den Arbeitgebern, Sozialbehörden und der Finanzverwaltung befinden, ist das Einvernehmen mit den rechtlich zuständigen Bundesressorts sicherzustellen.

§ 42 Absatz 4 Satz 2 nennt Datenabrufe, die in jedem Fall zu nutzen sind.

§ 42 Absatz 4 Satz 3 eröffnet die Möglichkeit, weitere Datenabrufe in die elektronische Vorprüfung aufzunehmen, sofern diese erforderlich und geeignet sind, um die Wahrscheinlichkeitsberechnung zu verbessern. Erforderlich sind sie insbesondere, wenn durch sie die Zahl falsch negativer Beratungsergebnisse verringert wird. Geeignet sind sie insbesondere, wenn die Daten strukturiert vorliegen.

Zu Abschnitt 6

Zu § 43

Zu Absatz 1

§ 43 löst die bisherige Regelung des § 16 BKGG zu Ordnungswidrigkeiten ab und beinhaltet Bußgeldvorschriften. § 43 Absatz 1 regelt die Ordnungswidrigkeiten bei Verstoß gegen Auskunftspflichten nach § 34 Absatz 2 sowie gegen Mitwirkungspflichten nach § 60 Absatz 1 SGB I, auch in Verbindung mit § 33.

Zu Absatz 2

§ 43 Absatz 2 legt fest, dass Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von maximal 2000 Euro geahndet werden können.

Zu Absatz 3 und 4

§ 43 Absatz 3 und 4 entsprechen dem bisherigen § 16 Absatz 3 und 4 BKGG. Mit dem Absatz 4 wird sichergestellt, dass für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten die BuStra-Stellen zuständig sind und dieselbe Zuständigkeitsregelung wie im steuerlichen Kindergeld gilt, so dass die BuStra-Stelle desjenigen Familienservice zuständig ist, die

auch für die Bewilligung der Leistung zuständig ist. Für die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten nach § 43 legt der Absatz 4 daher dieselbe Zuständigkeitsregelung wie bei der Bearbeitung der Steuerordnungswidrigkeiten fest.

Zu Abschnitt 7

Zu § 44

Zu Absatz 1

Zur Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz verarbeitet der Familienservice als die nach § 23 Absatz 1 zuständige Stelle in seinem informationstechnischen Fachverfahren personenbezogene Daten. Der Familienservice übermittelt diese Daten ausschließlich zu statistischen Zwecken an die Bundesagentur für Arbeit, die diese in einem durch technische und organisatorische Maßnahmen von nicht statistischen Aufgaben getrennten Bereich im Rahmen ihres Auftrages nach § 281 SGB III verarbeitet. Art und Umfang der Daten, die für diese statistische Berichterstattung erforderlich sind, werden durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales ohne Zustimmung des Bundesrates konkretisiert. Zu diesen Daten gehören insbesondere identifizierende Hilfsmerkmale – wie beispielsweise Name, Geburtsdatum, Adresse –, Angaben zu Leistungsart und -höhe sowie zu den zu berücksichtigenden Einkommen und Bedarfen.

Zu Absatz 2

Die Bundesagentur für Arbeit erhält in Verbindung mit § 281 SGB III den Auftrag, die amtliche Statistik über die Leistungserbringung des Zusatzbetrages (§ 9 ff.) sowie der Leistungen für Bildung und Teilhabe, soweit diese von dem Familienservice als der nach § 23 Absatz 1 zuständigen Stelle erbracht werden (§ 21 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 für Leistungsberechtigte nach § 20 Satz 1 Nummer 1), zu erstellen und zu veröffentlichen. Dadurch wird auch eine einheitliche und rechtskreisübergreifende statistische Berichterstattung zu Personen und Haushalten mit existenzsichernden Leistungen und deren Bedarfen sichergestellt.

Statistiken zum Garantiebtrag nach diesem Gesetz werden weiterhin nach § 4 Absatz 3 Steuerstatistikgesetz erstellt.

Zu § 45

Die Wirkungen der Kindergrundsicherung können vorab nur angenommen werden. Der Bericht der Bundesregierung zum 30. Juni 2030 soll es dem Deutschen Bundestag ermöglichen, die Einführung der Kindergrundsicherung zu bewerten und über die Notwendigkeit von Änderungen zu entscheiden.

In dem Bericht gilt es insbesondere zu beleuchten, ob sich der Status Quo in der bislang geltenden Rechtslage zum Kinderzuschlag durch die Einführung der Kindergrundsicherung im Laufe der Zeit verschlechtert hat. Aufgrund der Regelung des § 47 ist allerdings nicht davon auszugehen. Denn die Regelung stellt sicher, dass der monatliche Höchstbetrag des Zusatzbetrages mindestens so hoch ist, wie er sich für den Höchstbetrag des Kinderzuschlages zu Beginn des Kalenderjahres 2025 errechnen hätte. Mit dieser Regelung soll gerade dauerhaft vermieden werden, dass Schlechterstellungen im Vergleich zum Status Quo im Kinderzuschlag eintreten.

Zu § 46

Zu Absatz 1

§ 46 Absatz 1 Satz 1 stellt sicher, dass für alle Anträge auf Kindergeld nach dem BKGG und Kinderzuschlag, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden, das BKGG in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden ist. In diesen Fällen besteht nach § 45 Absatz 1 Satz 2 hingegen noch kein Anspruch auf

Garantiebetrag nach diesem Gesetz und Zusatzbetrag, da das vorliegende Gesetz bis zu dem in § 45 Absatz 1 genannten Zeitpunkt noch kein geltendes Recht ist.

Zu Absatz 2

§ 46 Absatz 2 stellt klar, dass die Bewilligung des Kindergeldes nach dem BKG in eine Bewilligung des Garantiebetrages nach diesem Gesetz ohne erneute Antragstellung und Bescheiderteilung umgewandelt wird. Änderungen bei der Dauer der Bewilligung ergeben sich nicht.

Zu Absatz 3

Zum 1. Januar 2025 können viele Kinder, deren Eltern bisher keinen Anspruch auf den Kinderzuschlag hatten, erstmals den Zusatzbetrag der Kindergrundsicherung beanspruchen. Auch wenn die Verwaltung sich rechtzeitig auf den künftigen Arbeitsanfall vorbereitet, kann sie im Monat Januar 2025 nicht alle Neuansprüche bearbeiten. Es ist auch trotz der vorgesehenen Information der Betroffenen ungewiss, ob die notwendigen Nachweise rechtzeitig vorgelegt werden. Es kommt hinzu, dass künftig in all diesen Fällen zum 1. Januar eines jeden Jahres über Folgeanträge zu entscheiden wäre, während in den übrigen Monaten wenige Anträge und Folgeanträge zu bearbeiten wären. Um zu verhindern, dass Berechtigte schon nach Ablauf von weniger als zwölf Monaten einen Folgeantrag stellen müssen und zur Verstetigung der Verwaltungsabläufe wird von der Regel des zwölfmonatigen Bewilligungszeitraumes einmalig abgewichen, wenn der Verwaltungsakt nicht spätestens am Ende des ersten Monats des Bewilligungszeitraums bekanntgegeben ist.

Die Vorschrift dient der Entlastung der Verwaltung und der Verstetigung der Bewilligungsverfahren. Die Befristung der Regelung des § 46 Absatz 3 auf nach dem 31. Dezember 2024 und vor dem 1. Januar 2026 beginnende Bewilligungszeiträume trägt dem Umstand Rechnung, dass der Bewilligungszeitraum nach § 16 Absatz 1 zwölf Monate beträgt.

Zu § 47

Zur Vermeidung von Schlechterstellungen durch die Einführung der Kindergrundsicherung wird immer mindestens ein monatlicher Höchstbetrag des Zusatzbetrages berücksichtigt, wie er sich für den Höchstbetrag des Kinderzuschlages zu Beginn des Kalenderjahres 2025 errechnet hätte.

So wird insbesondere vermieden, dass sich für die jüngeren Kinder durch die neuen altersgestaffelten Beträge der Zusatzbetrag im Vergleich zum Kinderzuschlag verringert.

Zu Artikel 2 (Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes)

Zu Nummer 1

§ 1 Absatz 1 Nummer 1

Mit der Einführung des Zusatzbetrages der Kindergrundsicherung ist der Großteil der Kinder, die bisher im SGB II-Leistungsbezug waren, nicht mehr auf SGB II-Leistungen angewiesen.

In der Folge wird der Teilausschluss für Kinder ab Vollendung des 12. Lebensjahres, die wegen ihres SGB II-Leistungsbezuges keinen Anspruch auf Unterhaltsleistungen nach dem UVG haben, nur noch in wenigen Fällen relevant sein. Der Teilausschluss würde nur noch in Fällen stattfinden, in denen die Kindergrundsicherung nicht zur Deckung aller Bedarfe des Kindes ausreicht, weil Sonderbedarfe bestehen.

Es ist jedoch nicht gerechtfertigt, Kinder, die nur Kindergrundsicherung erhalten und Kinder, die über die Kindergrundsicherung hinaus auf SGB II-Leistungen angewiesen sind, im Hinblick auf die Berechtigung zum Empfang von Unterhaltsvorschuss ungleich zu behandeln.

Durch die nur teilweise Anrechnung von Unterhaltseinkommen auf den Zusatzbetrag der Kindergrundsicherung fließt den Kindern, die neben der Kindergrundsicherung noch Unterhaltsvorschuss erhalten, mehr zu, als Kindern, die nur die Kindergrundsicherung erhalten. Dieser zusätzliche Leistungszufluss soll möglichst viele Kinder aus Alleinerziehendenhaushalten mit geringem Einkommen in besonderer Weise unterstützen. Es müssen mit der Teilanrechnung von Unterhaltseinkommen also auch die Kinder aus Alleinerziehendenhaushalten erreicht werden können, die neben der Kindergrundsicherung im SGB II-Leistungsbezug sind.

Zu Nummer 2

Weil der Teilausschluss nach § 1 Absatz 1a UVG mit Einführung der Kindergrundsicherung nur noch in den wenigen Fällen stattfinden würde, in denen die Kindergrundsicherung nicht zur Deckung aller Bedarfe des Kindes ausreicht, erhöhen sich durch die Streichung des § 1 Absatz 1a UVG die Ausgaben beim Unterhaltsvorschuss nur äußerst geringfügig. In den das UVG vollziehenden Ländern reduzieren sich durch die Streichung jedoch die Bürokratiekosten. Es entfällt der Nachweis und die Prüfung der Voraussetzungen des § 1 Absatz 1a UVG. Ohne die Streichung müsste die Prüfung weiterhin für alle Fälle von Kindern ab Vollendung des 12. Lebensjahres erfolgen, ohne dass diese Prüfung dann aber in einer nennenswerten Zahl von Fällen leistungsrelevant würde.

Zu Artikel 3 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Nach § 74 Absatz 3 EStG wird der Garantiebetrug nach dem EStG an das volljährige Kind ausgezahlt, sofern die Auszahlung an sich selbst bei dem Familienservice angezeigt wird [(z.B. durch die Angabe der Kontoverbindung des Kindes).

Zu Artikel 4 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Einfügung eines § 37a.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Aufhebung des § 72.

Zu Nummer 2

§ 7 Absatz 2 Satz 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Zuge der Umstellung der Einkommensverteilung in Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II. Nicht erwerbsfähige Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres erfüllen nicht die Anspruchsvoraussetzungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 und sind somit nur aufgrund der Leistungsberechtigung ihrer Eltern oder eines Elternteils Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft.

Bei der Umstellung der Einkommensverteilung auf die sogenannte vertikale Methode kann es jedoch im Einzelfall dazu kommen, dass beide Elternbedarfe durch Einkommen gedeckt werden. Ein bürgergeldberechtigtes Kind wäre dann einziges Mitglied der Bedarfsgemeinschaft und - im Falle der fehlenden Erwerbsfähigkeit nach § 7 Absatz 1 SGB II - mangels Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen ins SGB XII zu verweisen. Dies wird mit der Änderung des § 7 Absatz 2 Satz 3 verhindert. Diese Öffnungsklausel soll bei nicht erwerbsfähigen Kindern mit (ergänzendem) Bürgergeldanspruch permanente Wechsel der Rechtskreise von SGB II und SGB XII, insbesondere bei schwankendem Einkommen der Eltern, verhindern.

Zu Nummer 3

§ 9 Absatz 2

Die Einkommensverteilung in Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II erfolgt bislang horizontal. Das zusammengerechnete Einkommen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft wird nach dem jeweiligen Bedarfsanteil auf die einzelnen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verteilt. Mit Einführung der Kindergrundsicherung wird diese Einkommensverteilung auf eine vertikale Methode umgestellt. Künftig wird das Einkommen zunächst bei der einkommensbeziehenden Person berücksichtigt. Sofern nach vollständiger Deckung der Bedarfe nach dem SGB II noch überschüssiges Einkommen vorhanden ist, wird dieses zunächst bei der Partnerin oder beim Partner berücksichtigt, soweit diese oder dieser einen Anspruch auf Bürgergeld hat. Soweit auch nach Deckung des Bedarfs der Partnerin oder des Partners nach wie vor Einkommen vorhanden ist, wird es zu gleichen Teilen auf die Kinder verteilt, soweit diese einen Anspruch auf Bürgergeld haben.

Durch die Umstellung kommt es bei dem Antragsverfahren im SGB II, insbesondere von anspruchsberechtigten Eltern, deren Kinder Anspruch auf den Zusatzbetrag nach den §§ 9 ff. BKG haben, zu erheblichen Verwaltungsvereinfachungen. Blicke es bei der bisherigen Einkommensverteilungsmethode, müsste bei der Antragstellung der Eltern oder eines Elternteils immer die ganze Bedarfsgemeinschaft betrachtet werden, so dass die zuständigen Träger bei Ermittlung des Bedarfs der Eltern immer auch den (fiktiven) Bedarf der Kinder berücksichtigen müssten. Hierzu müssten Daten mit dem Träger der Kindergrundsicherung ausgetauscht werden. Dies würde zu einer aufwändigen Schnittstelle zwischen den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende und den Trägern der Kindergrundsicherung führen und deswegen die Antragsbearbeitung im SGB II erheblich erschweren bzw. verzögern. Dies kann mit der Umstellung der Einkommensverteilung bei den Eltern oder dem Elternteil auf die sogenannte vertikale Verteilungsmethode verhindert werden.

Darüber hinaus führt die Umstellung der Einkommensberücksichtigung im SGB II zu weiteren Erleichterungen. Veränderungen im Einkommen eines erwerbstätigen Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft führen mit der Umstellung zunächst nur zu Änderungen seines Leistungsanspruchs und Leistungsbescheides. Änderungen bei den weiteren Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft ergeben sich erst sukzessive. Es entfallen damit aufwändige Erstattungsverfahren für die gesamte Bedarfsgemeinschaft. Dies führt zum einen zu einer Erleichterung der Sachbearbeitung bei den zuständigen Jobcentern sowie zum anderen zu einer besseren Nachvollziehbarkeit für die Leistungsberechtigten im SGB II. In verfahrensrechtlicher und prozessualer Hinsicht führt die Umstellung zu Kostenreduzierungen, da regelmäßig Ansprüche und Rückerstattungen einzelner Personen zu behandeln sind und somit die Erhebungsgebühren für die Vertretung mehrerer Personen nach Ziffer 1008 der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz entfallen. Auch im Übrigen reduziert sich der Verwaltungs- und Prozessaufwand für Zustellungen, Übersetzungskosten und Ladungen.

Zu Nummer 4

§ 11

Zu Buchstabe a

Mit Einführung der Kindergrundsicherung wird das bisherige Kindergeld in den sog. Garantiebtrag umgewandelt. Anspruch auf den Garantiebtrag haben grundsätzlich die Eltern. Im SGB II wird das bisherige Kindergeld vorrangig als Einkommen des Kindes berücksichtigt. Bislang wird es zunächst auf den Bedarf des begünstigten Kindes angerechnet. Kann das Kind seinen eigenen Lebensunterhalt jedoch aus anderen Einkünften sicherstellen, benötigt es das Kindergeld zur Sicherstellung des eigenen Existenzminimums nicht oder nicht vollständig. Das verbleibende Kindergeld wird in diesem Fall als Einkommen des kindergeldberechtigten Elternteils berücksichtigt und auf die Bedarfe der verbleibenden Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verteilt. Mit der hier vorliegenden Änderung zur Regelung der Berücksichtigung des Garantiebtrages als Einkommen des Kindes soll die Übertragung des verbleibenden Garantiebtrages auf den anspruchsberechtigten Elternteil künftig entfallen.

Durch die Änderung wird eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung erzielt. Die Kindergrundsicherung wird von den Familienservices erbracht. Die Kinder fallen dann in den meisten Fällen nicht mehr in den Zuständigkeitsbereich des SGB II. Wollte man den „überschießenden“ Garantiebtrag - also das aktuelle Kindergeld, der von Kindern nicht zur Deckung des eigenen Bedarfs benötigt wird, weiterhin bei den Eltern als Einkommen berücksichtigen, wäre dies eine in der Praxis nicht handhabbare Schnittstelle zwischen Jobcenter und Familienservice. Um den Anspruch der Eltern auf Bürgergeld zu prüfen, müssten die Jobcenter wissen, ob das Kind seinen Lebensunterhalt anderweitig vollständig decken kann und ob ggf. ein Überschuss an Garantiebtrag besteht. Hierzu müssten von den leistungsberechtigten Eltern bzw. den Familienservices Daten angefordert werden. Bis dem Jobcenter die erforderlichen Informationen vorliegen, könnte ein Antrag der Eltern nicht oder nicht abschließend bearbeitet werden. In der Folge käme es unter Umständen auch zu Aufhebungs- und Erstattungsverfahren. Es würde hierdurch bei allen Beteiligten ein erheblicher Mehraufwand entstehen.

Der bisherige Regelungsgehalt, der den Kinderzuschlag nach § 6a BKGG in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung ebenfalls dem Kind als Einkommen zuordnete, kann entfallen. Der Zusatzbetrag steht nach § 9 BKG dem Kind zu.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a. Der bisherige Regelungsgehalt ist nunmehr in Satz 4 enthalten.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

§ 11b Absatz 1

Mit Einführung der Kindergrundsicherung haben Kinder, die ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht vollständig durch eigenes Einkommen oder Vermögen sichern können, Anspruch auf den Zusatzbetrag nach den §§ 9 ff. BKG. Gleichzeitig wird das Kindergeld in den Garantiebtrag umgewandelt. Beide Leistungen sind im SGB II als vorrangiges Einkommen der Kinder zu berücksichtigen. Mit der hier eingeführten Ergänzung wird sichergestellt, dass die Einnahmen aus der Kindergrundsicherung bei ergänzendem Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Abzüge als Einkommen berücksichtigt werden und somit vollständig zur vorrangigen Sicherung des Lebensunterhalts einzusetzen sind. Die Absetz- und Freibeträge auf andere vorrangige Leistungen oder auf Einkommen aus Erwerbstätigkeit bleiben hiervon unberührt.

Zu Buchstabe b

§ 11b Absatz 3

Mit der Änderung wird die Obergrenze des Einkommens, auf das monatliche Freibeträge gewährt wird, konkretisiert. Hierdurch wird sichergestellt, dass Freibeträge nicht aufgrund unterschiedlicher Zuflüsse in einem Monat, z.B. laufendes Einkommen und gesonderte Nachzahlung, über die in § 11b Absatz 3 genannten Grenze hinaus gewährt werden.

Zu Nummer 6

§ 12a

Mit Einführung der Kindergrundsicherung wird der Kinderzuschlag abgelöst. Ihm folgt der einkommensabhängige Zusatzbetrag der Kindergrundsicherung. Die Regelung einer Ausnahme vom Grundsatz des Nachrangs des Bürgergeldes ist für den Zusatzbetrag nicht erforderlich. Anders als beim Kinderzuschlag ist es für den Bezug des Zusatzbetrages keine Voraussetzung, dass mit der Kindergrundsicherung (ggf. einschließlich Wohngeld) die Hilfebedürftigkeit aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II überwunden wird.

Zu Nummer 7

§ 21 Absatz 7

Zu Buchstabe a

In der Praxis ergibt sich die Notwendigkeit einer eindeutigen Abgrenzung zwischen einer zentralen Warmwasserversorgung und einer dezentralen Warmwassererzeugung: Ist eine Gasetagenheizung eingebaut, die auch Warmwasser bereitstellt, so ist diese „in der Wohnung installierte Vorrichtung“ zur Warmwasserbereitstellung nicht als dezentrale Warmwassererzeugung aufzufassen, sondern als zentrale Warmwasserversorgung. Der Energieverbrauch ist untrennbar mit dem für die Heizung gekoppelt, weshalb es keinen zusätzlichen Mehrbedarf geben kann. Dies entspricht der Fallkonstellation im selbstgenutzten Wohnhaus, dessen Heizungsanlage auch Warmwasser bereitstellt.

Aus Anlass der Einführung der Kindergrundsicherung wird der Mehrbedarf für die dezentrale Warmwassererzeugung für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft bzw. des Haushalts abweichend vom bisherigen Recht neu geregelt.

Zu Buchstabe b

Mit Einführung der Kindergrundsicherung erhalten Kinder, die den Zusatzbetrag der Kindergrundsicherung nach den §§ 9 ff. BKG erhalten, nur einen Wohnbedarfsanteil, wie er sich aus dem jeweils aktuellen Existenzminimumbericht der Bundesregierung ergibt.

Zusätzliche Bedarfe, wie sie zum Beispiel bei der dezentralen Erzeugung von Warmwasser entstehen, sind damit nicht vorgesehen. Durch die Berücksichtigung von Kindern, die den Zusatzbetrag der Kindergrundsicherung nach den §§ 9 ff. BKG erhalten, wird sichergestellt, dass bei dezentraler Warmwassererzeugung die Aufwendungen aller im Haushalt lebenden hilfebedürftigen Personen Berücksichtigung findet.

Mit einem einheitlichen Prozentwert wird der Mehrbedarf der Lebenswirklichkeit in der Gestalt angepasst, dass höhere Aufwendungen für die Erzeugung von Warmwasser speziell für Kinder und Jugendliche mehr Berücksichtigung finden. Gerade für Babys und kleine Kinder wird mehr Warmwasser verbraucht, wobei auch ein höherer Stromverbrauch einhergeht. Diese Vereinfachung führt zusätzlich zu mehr Transparenz bei den Betroffenen.

Zu Buchstabe c

Der Bedarf ist für jede im Haushalt lebende Person anzuerkennen. Das berücksichtigt den Umstand, dass auch Eltern, die wegen der Umstellung der Methode der Einkommensberücksichtigung nicht mehr hilfebedürftig sind, den Mehrbedarf bei der Berechnung des übersteigenden Einkommens anerkannt bekommen müssen.

Der sich für die Personen im Haushalt ergebende Betrag wird anteilig den Personen zugeordnet, deren Regelbedarf sich nach Regelbedarfsstufe 1 oder 2 richtet. Damit wird erreicht, dass ein Mehrbedarf - wie bisher - auch dann bei den leistungsberechtigten Personen mit Regelbedarfsstufe 1 oder 2 anerkannt wird, wenn die- oder derjenige, die oder der gegenüber dem Versorgungsunternehmen zahlungspflichtig ist, nicht hilfebedürftig ist.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

§ 22 Absatz 1a

Aus Anlass der Einführung der Kindergrundsicherung wird die Aufteilung der nach Absatz 1 anzuerkennenden Aufwendungen für Unterkunft und Heizung auf die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft bzw. des Haushalts abweichend vom bisherigen Recht neu geregelt.

Nach dem Recht der Kindergrundsicherung wird den zusatzbetragsberechtigten Kindern ein pauschalierter Bedarf für Unterkunft und Heizung zuerkannt (§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BKG). Damit der Zusatzbetrag in Verbindung mit dem Garantiebetrags den

üblichen Bedarf der jeweiligen Kinder deckt, muss demnach der für den möglichen Bürgergeldanspruch des Kindes maßgebliche Bedarf für Unterkunft und Heizung in gleicher Höhe festgesetzt werden. Um eine einheitliche Handhabung sicherzustellen, gilt die Pauschale auch für Personen, denen die Regelbedarfsstufe 3 bis 6 zuerkannt wird, also Kindern, für die die Eltern keinen Anspruch auf den Garantiebetrug haben und die deshalb Bürgergeld beziehen.

Satz 2 regelt in der Folge die Zuordnung der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, die nach Abzug der festzusetzenden Pauschalen nach Satz 1 noch verbleiben. Die verbleibenden anerkannten Aufwendungen des Gesamthaushalts werden entweder bei dem alleinerziehenden Elternteil voll oder den Eltern jeweils zur Hälfte anerkannt. Wohnen in der Unterkunft zwei oder mehr Bedarfsgemeinschaften, erfolgt die Aufteilung entsprechend.

Zu Buchstabe b

§ 22 Absatz 5

Die Regelungen des § 22 Absatz 5 SGB II dienen seit ihrer Einführung dem Zweck, den Bezug einer eigenen Wohnung durch Personen unter 25 Jahren auch dann zu ermöglichen, wenn diesen Personen keine ausreichenden Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts zur Verfügung stehen. Andererseits wird mit den Regelungen verhindert, dass durch einen nicht erforderlichen Umzug eine Leistungsberechtigung nach dem SGB II erst entsteht, bei der die bezogenen Leistungen dann ggf. nach den Regelungen des § 33 wieder bei den Eltern geltend gemacht werden müssten. Die bisherigen Regelungen gelten deshalb seit ihrer Einführung auch für Personen, die vor dem Umzug keine Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehen.

Der neue Satz 5 dient in diesem Zusammenhang der ausdrücklichen Klarstellung, dass die Regelungen der Sätze 1 bis 4 auch dann gelten, wenn ein Kind, das Bürgergeld nach einem Umzug für die selbstbewohnte Wohnung beantragt, für die Anerkennung der damit im Zusammenhang stehenden Bedarfe eine Zusicherung des kommunalen Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende auch dann benötigt, wenn es vor dem Umzug kein Bürgergeld, sondern den Zusatzbetrag aus der Kindergrundsicherung bezieht. Ungeachtet dessen gelten die Sätze 1 bis 4 wie bisher auch für alle anderen Personen unter 25 Jahren, die vor dem Umzug keine Sozialleistungen beziehen.

Zu Buchstabe c

§ 22 Absatz 7

Nach § 22 Absatz 7 Satz 1 SGB II wird das Bürgergeld, soweit es für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung geleistet wird, auf Antrag der leistungsberechtigten Person an die Vermieterin oder den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt. Dies erfolgt bislang für Bedarfsgemeinschaften mit Kindern einheitlich für alle Mitglieder. Sind Kinder nach Einführung der Kindergrundsicherung aber nicht mehr Teil der Bedarfsgemeinschaft, weil ihr Bedarf für den Lebensunterhalt durch die Leistungen der Kindergrundsicherung gedeckt ist, würde der auf die Kinder entfallende Teil der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nicht mehr an die Vermieterin oder den Vermieter gezahlt werden können. Satz 2 lässt deshalb die Bestimmung der Eltern zu, aus ihrem sonstigen Bürgergeld den auf die Kinder entfallenden Teil der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung ebenfalls an die Vermieterin oder den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte zahlen zu lassen. Da den Eltern regelmäßig auch die den Kindern zustehenden Beträge aus der Kindergrundsicherung zufließen, die die Pauschalen für Unterkunft und Heizung nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BKG enthalten, stehen den Eltern auch bei Inanspruchnahme der Regelung des Satzes 2 ausreichende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes zur Verfügung.

Zu Nummer 9

§ 28

Folgt.

Zu Nummer 10

§ 33

Folgeänderung zur Umbenennung des Kindergeldes in den Garantiebtrag nach dem X. Abschnitt EStG und den §§ 3 ff. BKG.

Zu Nummer 11

§ 37a

Zu Absatz 1

Bürgergeld wird in der Regel von der oder dem Bevollmächtigten der Bedarfsgemeinschaft (§ 38 SGB II) für alle Mitglieder beantragt. Mit Einführung der Kindergrundsicherung scheidet der weit überwiegende Teil der Kinder aus der Bedarfsgemeinschaft aus, die den Zusatzbetrag aus der Kindergrundsicherung erhalten. Die Kindergrundsicherung ist so bemessen, dass der Bedarf der Kinder zur Sicherung des Lebensunterhalts in der Summe aus Garantiebtrag, Zusatzbetrag und Leistungen für Bildung und Teilhabe - gegebenenfalls unter Berücksichtigung elterlichen oder eigenen Einkommens - in der Regel gedeckt ist. In diesem Fall müsste der Antrag auf Bürgergeld, soweit er auch für die im Haushalt lebenden Kinder mit gestellt ist, abgelehnt werden. Dies würde neben einem erhöhten Verwaltungsaufwand auch zu mangelnder Akzeptanz führen; die Ablehnung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für die Kinder könnte allenthalben Verwunderung mit der Folge eines vermehrten Widerspruchsaufkommens auslösen.

Absatz 1 normiert deshalb die widerlegbare Vermutung, dass der Bedarf der Kinder, die mit den antragstellenden Eltern oder dem antragstellenden Elternteil in einem Haushalt leben, gedeckt ist. Die Entscheidung über den gegebenenfalls mitgestellten Antrag auf Bürgergeld für die Kinder ist damit - außer in den Fällen nach Absatz 2 - nicht erforderlich.

Zu Absatz 2

Die Vermutung nach Absatz 1 kann widerlegt werden und wird durch einen separaten Antrag überprüft. Das stellt sicher, dass in den Fällen, in denen die Leistungsberechtigten sich bewusst für einen Antrag auf Bürgergeld für die Kinder entscheiden, das Verwaltungsverfahren durchgeführt und über den Anspruch auf Bürgergeld im Einzelfall entschieden wird. Das kommt in zwei Fällen in Betracht:

Wird Bürgergeld ergänzend zu den Leistungen der Kindergrundsicherung beantragt (zum Beispiel, weil ein Mehrbedarf des Kindes geltend gemacht wird oder weil sich das Einkommen der Eltern, das im Zusatzbetrag angerechnet wurde, im Lauf des Bewilligungsbescheides vermindert hat), liegt dem Jobcenter die Entscheidung des Familienservices über den möglichen Datenabruf vor. In diesem Fall kann unproblematisch über den Bürgergeldantrag entschieden werden.

In Fällen, in denen noch keine Entscheidung des Familienservices vorliegt, kann durch den separaten Bürgergeldantrag ein doppeltes Verwaltungsverfahren in Gang gesetzt werden. Dies immer dann, wenn der Zusatzbetrag ebenfalls beantragt ist. In diesem Fall ist die Vorleistung von Bürgergeld nur erforderlich, wenn der Familienservice noch nicht über den Anspruch auf den Zusatzbetrag entscheiden kann. Deshalb ist eine entsprechende Bescheinigung des Familienservices erforderlich. Vorschusszahlungen nach § 42 SGB I oder vorläufige Bewilligungen nach § 43 SGB I sind vorrangig.

Zu Absatz 3

Damit die Leistungsberechtigten von ihrem Recht auf Überprüfung der Vermutung Kenntnis erlangen, regelt Absatz 3, dass die Jobcenter auf die Antragsmöglichkeit nach Absatz 2 in dem Bewilligungs- oder dem Ablehnungsbescheid über das Bürgergeld der Eltern oder des Elternteils und auf den Umstand, dass ohne separaten Antrag keine Entscheidung nach Absatz 2 ergehen wird, hinweisen müssen.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Mit der Einführung der Kindergrundsicherung erhalten Kinder und Jugendliche mit Anspruch auf Kindergrundsicherung existenzsichernde Leistungen nur noch in Ausnahmefällen nach dem SGB II. Dies gilt auch für die Leistungen für Bildung und Teilhabe, die künftig im Rahmen der Kindergrundsicherung erbracht werden. Insoweit besteht keine Möglichkeit mehr, die Vorjahresausgaben der kommunalen Träger für diese Leistungen zur Bemessung einer Anhebung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen nach § 22 Absatz 1 SGB II heranzuziehen. Entsprechend entfällt auch die Notwendigkeit einer jährlichen Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung. Den Kommunen entstehen hierdurch keine Mehrbelastungen; sie werden in vergleichbarem Umfang durch die Übernahme des pauschalierten Wohnkostenanteils sowie der künftigen Pauschalisierung des sog. Schulbedarfspakets und der Leistungen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben durch den Zusatzbetrag entlastet.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe dd

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 13

§ 72

Folgeänderung zu Artikel 1. Mit Einführung der Kindergrundsicherung bedarf es keines Sofortzuschlages mehr.

Zu Nummer 14

Folgt.

Zu Artikel 5 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Die BA wird künftig auch die amtliche Statistik über die Leistungen der Kindergrundsicherung erstellen und veröffentlichen. Dadurch wird auch weiterhin eine einheitliche und rechtskreisübergreifende statistische Berichterstattung zu Personen und Haushalten mit existenzsichernden Leistungen und deren Bedarfen sichergestellt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Statistik der BA verarbeitet die personenbezogenen Daten nach § 41 BKG zur Erstellung der amtlichen Statistik nach § 281 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB III.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Artikel 6 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu § 108c

Zu Absatz 1

§ 108c Absatz 1 regelt die Rechte und Pflichten der Datenstelle der Rentenversicherung im Rahmen des Verfahrens zur elektronischen Abfrage und Übermittlung von Entgeltbescheinigungsdaten für den Zusatzbetrag.

Zu Satz 1

Nach § 108c Absatz 1 Satz 1 fragt die Datenstelle der Rentenversicherung im Auftrag der nach § 23 BKG zuständigen Stelle bei den nach § 33 Absatz 3 Satz 2 BKG auskunftspflichtigen Arbeitgebern die für die Bearbeitung des Antrages auf Zusatzbetrag erforderlichen Entgeltbescheinigungsdaten im Sinne der Rechtsverordnung nach § 108 Absatz 3 Satz 1 der Gewerbeordnung (GewO) durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung ab und übermittelt die erhobenen Daten an die beauftragende Behörde durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung.

Diese Regelung korrespondiert mit der Regelung des § 33 Absatz 3 BKG, welche spiegelbildlich dem Arbeitgeber die Auskunftspflicht auferlegt. § 108c Absatz 1 Satz 1 überträgt der Datenstelle der Rentenversicherung die Aufgabe, im Auftrag der nach § 23 BKG zuständigen Stelle die für die Bearbeitung des Antrages auf Zusatzbetrag maßgeblichen Entgeltdaten bei den nach § 33 Absatz 1 BKG auskunftspflichtigen Arbeitgebern abzufragen und an die beauftragende Behörde zu übermitteln. Denn die zuständigen Stellen benötigen in den Lohn- und Gehaltsbescheinigungen ausgewiesene Entgeltdaten der Mitglieder einer Familiengemeinschaft, um das für die Höhe des Zusatzbetrages maßgebliche Einkommen zu ermitteln.

In den Lohnabrechnungsprogrammen der Arbeitgeber sind die Entgeltdaten in der Form hinterlegt, wie sie in der aufgrund von § 108 Absatz 3 Satz 1 GewO erlassenen Entgeltbescheinigungsverordnung definiert sind. Der Verweis auf die Entgeltbescheinigungsverordnung stellt klar, dass die von der Datenstelle der Rentenversicherung übermittelten Daten denen einer Entgeltbescheinigung in Papier entsprechen. Eine Datenverarbeitung bei der Datenstelle der Rentenversicherung erfolgt nur insoweit, wie sie für die Weiterleitung der Daten an die beauftragende Behörde erforderlich ist. Der Auftrag an die Datenstelle der Rentenversicherung wird durch die nach § 23 BKG zuständigen Stellen oder die von ihnen beauftragten Auftragsverarbeitenden ausgelöst.

Zu Satz 2

Voraussetzung für das in § 108c Absatz 1 geregelte elektronische Anforderungs- und Übermittlungsverfahren von Bescheinigungsdaten ist die Nutzung eines systemgeprüften Lohnabrechnungsprogramms beim Arbeitgeber. Ist dies der Fall, regelt § 108c Absatz 1 Satz 2 die Verpflichtung des Arbeitgebers, die von der Datenstelle der Rentenversicherung abgefragten Entgeltbescheinigungsdaten aus diesem systemgeprüften Programm an die Datenstelle der Rentenversicherung unverzüglich, spätestens aber mit der nächsten Entgeltabrechnung zu übermitteln.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Nach § 108c Absatz 2 Satz 1 bestimmt die Deutsche Rentenversicherung Bund bundeseinheitlich in Grundsätzen das Nähere zum Verfahren, den Datensätzen und den Übertragungswegen im Verfahren nach Absatz 1. Dies entspricht der für die übrigen elektronischen Meldeverfahren nach dem SGB IV geltenden Rechtslage. Denn der verfahrensdurchführende Träger des Verfahrens nach Absatz 1 ist die Deutsche Rentenversicherung Bund, die die Datenstelle der Rentenversicherung treuhänderisch für die Gesamtheit der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung verwaltet.

Die Festlegungen zu den Datensätzen enthalten dabei insbesondere die Datenbausteine zur Kennzeichnung des Verfahrens und des genutzten Programms, die Datenbausteine

zu den Kommunikationsdaten der Verfahrensbeteiligten sowie die Datenbausteine für die fachlichen Inhalte für das Verfahren.

Zu Satz 2

Nach § 108c Absatz 2 Satz 2 sind die Grundsätze dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Genehmigung vorzulegen, welches wiederum das Einvernehmen mit dem für den Zusatzbetrag zuständigen Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sicherstellt. Da das Verfahren nach Absatz 1 mit den bei den Arbeitgebern verwendeten Lohnabrechnungsprogrammen zusammenwirkt, wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände angehört.

Zu Absatz 3

§ 108c Absatz 3 regelt, dass die für das Verfahren nach Absatz 1 entstehenden Kosten der Deutschen Rentenversicherung Bund von der nach § 23 Absatz 1 BKG zuständigen Stelle zu erstatten sind. Die Abfrage und die Übermittlung der Daten nimmt die Datenstelle der Rentenversicherung im Auftrag der nach § 23 BKG zuständigen Stelle vor (vgl. § 108c Absatz 1 Satz 1). Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine eigene, sondern um eine übertragene Aufgabe. Daher sind nach § 108c Absatz 3 der Deutschen Rentenversicherung Bund die durch diese Aufgabenübertragung und -wahrnehmung entstehenden Kosten zu erstatten.

Zu Absatz 4

Nach § 108c Absatz 4 wird das Nähere zur Auftragserteilung, zum Verfahren der Kostenerstattung sowie zu den Übertragungswegen zwischen der Datenstelle der Rentenversicherung und der nach § 23 BKG zuständigen Stelle durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und die Deutsche Rentenversicherung Bund im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales in einer Vereinbarung geregelt.

Die Auftragserteilung zur Abfrage bei den Arbeitgebern erfolgt nach § 108c Absatz 1 Satz 1 durch die nach § 23 Absatz 1 BKG zuständige Stelle. Diese und die Deutsche Rentenversicherung Bund sollen die Modalitäten zur Auftragserteilung – unter Berücksichtigung der Anforderungen nach Artikel 28 Verordnung (EU) 2016/679 und § 80 SGB X – und die Übertragungswege sowie das Verfahren zur Kostenerstattung in einer Rahmenvereinbarung regeln. Dabei ist sicherzustellen, dass ein bundeseinheitliches Verfahren zur Anwendung kommt. Durch die Einbindung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend als Vertragspartner wird ein bundeseinheitliches Verfahren sichergestellt.

Zu Artikel 7 (Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zur Aufhebung des § 145 (vgl. Begründung zu Nummer [9]).

Zu Nummer 2

Aus Anlass der Einführung der Kindergrundsicherung wird der Mehrbedarf bei dezentraler Warmwassererzeugung nach § 30 Absatz 7 SGB XII neu geregelt. Unabhängig davon besteht aufgrund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) die Notwendigkeit, eine eindeutige Abgrenzung zwischen einer zentralen Warmwasserversorgung und einer dezentralen Warmwassererzeugung vorzunehmen.

Zu Buchstabe a

Infolge eines Urteils des BSG vom 18. Mai 2022 (Az. B 7/14 AS 1/21 R) ergibt sich die Notwendigkeit einer eindeutigen Abgrenzung zwischen einer zentralen Warmwasserversorgung und einer dezentralen Warmwassererzeugung: Ist eine Gasetagenheizung eingebaut, die auch Warmwasser bereitstellt, so ist diese „in der Wohnung installierte Vorrichtung“ zur Warmwasserbereitstellung nicht als dezentrale

Warmwassererzeugung aufzufassen, sondern als zentrale Warmwasserversorgung. Der Energieverbrauch für die Bereitstellung von Warmwasser in der Wohnung ist untrennbar mit dem für die Heizungsanlage gekoppelt, weshalb es keinen zusätzlichen Mehrbedarf geben kann. Dies entspricht der Fallkonstellation im selbstgenutzten Wohnhaus, dessen Heizungsanlage auch Warmwasser bereitstellt.

Zu Buchstabe b

Mit Einführung der Kindergrundsicherung erhalten Kinder, die den Zusatzbetrag der Kindergrundsicherung nach den §§ 9 ff. BKG erhalten, nur einen pauschalierten Bedarf für Unterkunft und Heizung, wie er sich aus dem jeweils aktuellen Existenzminimumbericht der Bundesregierung ergibt.

Zusätzliche Bedarfe, wie sie bei der dezentralen Erzeugung von Warmwasser durch in der Wohnung installierte Boiler oder Durchlauferhitzer entstehen, sind darin nicht vorgesehen. Durch die Berücksichtigung von Kindern, die den Zusatzbetrag der Kindergrundsicherung nach den §§ 9 ff. BKG erhalten, wird sichergestellt, dass bei dezentraler Warmwassererzeugung die Aufwendungen aller im Haushalt lebenden Personen berücksichtigt werden. Mit einem einheitlichen Prozentwert wird der Mehrbedarf der Lebenswirklichkeit in der Gestalt angepasst, dass Aufwendungen für die Erzeugung von Warmwasser speziell für Kinder und Jugendliche stärker berücksichtigt werden. Diese Vereinfachung führt zusätzlich zu mehr Transparenz bei den Betroffenen.

Zu Buchstabe c

§ 30 Absatz 7 Satz 4 regelt die Zuordnung des sich ergebenden Gesamtbetrags für den Mehrbedarf bei dezentraler Warmwassererzeugung auf die Haushaltsmitglieder, indem der Gesamtbetrag anteilig bei den Erwachsenen im Haushalt berücksichtigt wird.

Zu Nummer 3

Aus Anlass der Einführung der Kindergrundsicherung wird die Aufteilung der nach § 35 Absätze 1 und 3 sowie nach Absatz 5 Satz 1 SGB XII sich ergebenden und als Bedarfe für Unterkunft und Heizung anzuerkennenden tatsächlichen Aufwendungen durch die Einfügung eines Absatz 1a ergänzt.

Mit Einführung der Kindergrundsicherung ist bei zusatzbetragsberechtigten Kindern die Berücksichtigung des in dieser neuen Leistung enthaltenen pauschalierten Bedarfs für Unterkunft und Heizung (§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BKG) erforderlich. Um eine einheitliche Handhabung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung von Kindern zwischen den Rechtskreisen sicherzustellen, wird die Pauschale auch bei nach dem Dritten Kapitel des SGB XII leistungsberechtigten Kindern übernommen.

Satz 2 des neuen § 35 Absatz 1a regelt in der Folge die Zuordnung der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, die nach Abzug der festzusetzenden Pauschalen nach Satz 1 noch verbleiben. Die verbleibenden anerkannten Aufwendungen des Gesamthaushalts werden anteilig bei den Erwachsenen im Haushalt als Bedarfe für Unterkunft und Heizung anerkannt.

Zu Nummer 4

Nach § 35a Absatz 3 SGB XII sind die Bedarfe für Unterkunft und Heizung auf Antrag der leistungsberechtigten Person durch Direktzahlung an die Vermieterin oder den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte zu decken. Direktzahlungen an die Vermieterin oder den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte sollen erfolgen, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die leistungsberechtigte Person nicht sichergestellt ist. Die Direktzahlung erfolgt bislang üblicherweise für die Haushaltsgemeinschaft mit Kindern einheitlich für alle Mitglieder. Kinder sind nach Einführung der Kindergrundsicherung üblicherweise jedoch nicht mehr leistungsberechtigt, weil ihr Bedarf für den Lebensunterhalt grundsätzlich durch die Leistungen der Kindergrundsicherung gedeckt ist. Folglich würde der auf die Kinder entfallende pauschalierte Teil der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, welcher

über die Leistungen der Kindergrundsicherung gedeckt ist, nicht mehr an die Vermieterin oder den Vermieter gezahlt werden können. Der neue Satz 4 eröffnet daher die Möglichkeit, bei den Eltern nicht nur einen Betrag in Höhe der anerkannten monatlichen Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die Direktzahlung zu verwenden, sondern auch einen betragsmäßig darüber hinausgehenden Teilbetrag des monatlichen Zahlungsanspruchs. Dadurch kann auch der auf die Kinder entfallende Teil der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung ebenfalls an die Vermieterin oder den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte direkt gezahlt werden. Da den Eltern regelmäßig auch die den Kindern zustehenden Beträge aus der Kindergrundsicherung zufließen, die die Pauschalen für Unterkunft und Heizung enthalten, stehen den Eltern auch bei Inanspruchnahme der Regelung des Satzes 4 ausreichende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes zur Verfügung.

Zu Nummer 5

[Platzhalter: § 39 SGB XII muss grundsätzlich überarbeitet werden, auch im Hinblick auf die ausstehenden Regelungen zur Kindergrundsicherung. Deshalb handelt es sich bei den anzufügenden Sätzen um eine vorläufige Fassung.]

Zu Nummer 6

Folgeänderung zur Umbenennung des Kindergeldes in den Garantiebtrag nach dem X. Abschnitt EStG oder nach den §§ 3 ff. BKG.

Aufgrund der Umwandlung des bisherigen Kindergeldes in den sog. Garantiebtrag ist eine entsprechende sprachliche Anpassung notwendig, weil § 82 Abs. 1 Satz 4 SGB XII den Begriff „Kindergeld“ verwendet. Bisher regelt § 82 Absatz 1 Satz 4 SGB XII, dass bei Minderjährigen das Kindergeld zunächst dem jeweiligen Kind als Einkommen zuzurechnen ist. Sofern das Kindergeld aufgrund anderer Einkünfte (z.B. Unterhalt) den Bedarf eines minderjährigen Kindes übersteigt, wird der Überschuss dem Einkommen des kindergeldberechtigten Elternteils zugerechnet. Um sicherzustellen, dass der Garantiebtrag vollständig dem Kind zur Verfügung steht, entfällt die Berücksichtigung beim Elterneinkommen. Zudem bedeutet die Streichung eine Verwaltungsvereinfachung, da bei fortdauernder Anrechnung überschüssigen Einkommens bei den Eltern ein erheblicher Abstimmungsbedarf zwischen Sozialhilfeträger sowie dem Familienservicenötig würde.

Zu Nummer 7

Folgeänderung zur Umbenennung des Kindergeldes in den Garantiebtrag.

Zu Nummer 8

[Platzhalter: Unabhängig von der inhaltlichen Zukunft des Sofortzuschlages ist selbst bei Verstetigung die derzeitige Verortung in den Übergangs- und Schlussbestimmungen des SGB XII nicht sachgerecht. Dies bedeutet, dass § 145 zwingend aufzuheben ist, entweder mit Ersatz an anderer Stelle oder nicht. Die Begründung wird nach Entscheidung zum weiteren Umgang mit dem Sofortzuschlag ergänzt.]

Zu Artikel 8 (Änderung des Wohngeldgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Doppelbuchstabe cc.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Doppelbuchstabe cc.

Zu Doppelbuchstabe cc

Empfängerinnen und Empfänger des Zusatzbetrages der Kindergrundsicherung in Höhe des Höchstbetrages sind vom Wohngeldbezug auszuschließen, wenn sie mit Empfängerinnen oder Empfängern der Leistungen nach den Nummern 1 bis 9 zusammenleben, da in diesen Fällen regelmäßig die Wohnkosten für den gesamten Haushalt durch die entsprechenden Leistungen abgedeckt werden. Mangels einer Lücke in Bezug auf die Wohnkosten für den gesamten Haushalt, ist ein darüberhinausgehender Zuschuss zu den Wohnkosten durch das Wohngeld auszuschließen.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Doppelbuchstabe cc.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Doppelbuchstabe cc.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 9 (Folgeänderungen)

Zu Absatz 1 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen vor dem Hintergrund der Einführung des BKG und der Aufhebung des BKGG.

Zu Absatz 2 (Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 und Nummer 2

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen vor dem Hintergrund der Einführung des BKG und der Aufhebung des BKGG, wobei die Abgrenzung zwischen dem SGB und dem EStG beibehalten wird.

Zu Nummer 3

Mit der redaktionellen Anpassung wird das BKG anstelle des bisherigen BKGG besonderer Teil des SGB. Nicht erfasst wird der steuerrechtliche Garantiebetrug nach dem X. Abschnitt EStG, der wie das bisherige steuerrechtliche Kindergeld außerhalb des SG liegt.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten; Außerkrafttreten)

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Mit Inkrafttreten des BKG wird das BKGG aufgehoben.